Die rechtliche Organisation des deutschen Bauernstandes vom Weltkrieg bis zur Schaffung des Reichsnährstandes.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer hohen Juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Carl Späthling
aus Hof a. d. Saale
Gerichtsreferendar in Hof a. d. Saale.

Approbiert am 25. 1. 1937.

Buchdruckerei u. Verlagsanstalt H. Kleemeier, Hof-Saale. — 1937.

Die rechtliche Organisation des deutschen Bauernstandes vom Weltkrieg bis zur Schaffung des Reichsnährstandes.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
einer hohen Juristischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Carl Späthling
aus Hof a. d. Saale
Gerichtsreferendar in Hof a. d. Saale.

Approbiert am 25. 1. 1937.

Buchdruckerei u. Verlagsanstalt H. Kleemeier, Hof-Saale. — 1937.

Referent: Prof. Dr. Liermann.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Die rechtliche Organisation des deutschen Bauernstandes vom Weltkrieg bis zur Schaffung des Reichsnährstandes.

Literatur-Verzeichnis.

1. Aengenheister H.: Bauernvereine. Staats-Lexikon, 5. Auflage, 1926, Band I, Seite 613.
2. Albrecht Otto: Paritätische Landwirtschaftskammern. Die Arbeit, 1. Jahrgang, 1924, Heft 5, Seite 297.
3. v. Altrock Walter: Bauernvereine. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lieferung 28, 1923, 4. Auflage, Band II, Seite 415.
4. v. Altrock Walter: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lieferung 31/32, 1923, 4. Auflage, Band VI, Seite 212.
5. v. Altrock Walter: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lieferung 31/32, 1923, 4. Auflage, Band VI, Seite 220.
6. v. Altrock Walter: Landes-Oekonomie-Kollegium — Preußische Hauptlandwirtschaftskammer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lieferung 29/30, 1923, 4. Auflage, Band VI, Seite 146.
7. v. Altrock Walter: Organisation der deutschen Landwirtschaft. Festgabe für Otto Elsner zum 1. Juli 1921, Seite 73.
8. v. Altrock Walter: Reichslandbund. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Auflage, 1925, Lieferung 55/56, Seite 1218.
9. Behnke Fritz Werner: Die rechtliche Stellung der preußischen Landwirtschaftskammern. Dissertation Göttingen, 1929.
10. Böttge Bruno: Berufsvertretungen und Landgemeinden unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaftskammer Halle a. d. Saale. Die Gemeinde, 4. Jahrgang, 1927, Heft 15, Seite 691.
11. Bornhak Conrad: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes, Berlin, 1921.
12. Citron Fritz: Kreditgenossenschaften. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Lieferung 33, 1928, Band III, Seite 760.
13. Deiter: Die Landwirtschaftskammern und ihre Einrichtungen mit besonderer Berücksichtigung Preußens. Staats- und Selbstverwaltung, 8. Jahrgang, 1927, Heft 6, Seite 132.
14. Demuth F.: Die Neuregelung der Preußischen Landwirtschaftskammern. Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer zu Berlin, 27. Jahrgang, 1929, Heft 23, Seite 1124.
15. v. Dietze C.: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Band II, Lieferung 16, Seite 759.
16. v. Dietze C.: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Band II, Lieferung 17, 1931, Seite 788.
17. v. Dietze C.: Landwirtschaftskammern. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Band II, Lieferung 17, 1931, Seite 790.

18. v. Dietze C.: Agrarische Bewegung. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Band I, Lieferung 1, 1931, Seite 31.

19. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften. Der Deutsche Oekonomist, 46. Jahrgang, 1928, Heft 15, Seite 509.

20. Die Vereinigung im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen. Blätter für Genossenschaftswesen, 75. Jahrgang, 1928, Heft 46, Seite 820.

21. Ebbinghaus: Die 1. und 2. Beitragsordnung des Reichsnährstandes für das Rechnungsjahr 1934. Recht des Reichsnährstandes, 2. Jahrgang, 1934, Heft 10, Seite 446.

22. Eckerlin Friedrich: Bilanz des Reichsnährstandes. Die Deutsche Volkswirtschaft, 3. Jahrgang, 1934, Heft 28, Seite 881.

23. Feder Gottfried: Das Programm der N.S.D.A.P. und seine weltanschaulichen Grundgedanken. 1932, 81. — 90. Auflage.

24. Feuerstein Franz: Landwirtschaftliche Genossenschaften. Die Gemeinwirtschaft, 5. Jahrgang, 1925, Heft 10.

25. Frese: Die 3. Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes. Recht des Reichsnährstandes, 2. Jahrgang, 1934, Heft 3, Seite 87.

26. Gennes Otto: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Band VIII, Seite 7.

27. v. d. Groeben H.: Die gesetzlichen Bestimmungen über den Aufbau des Reichsnährstandes. Recht des Reichsnährstandes, 2. Jahrgang, 1934, Heft 1, Seite 8.

28. Grünfeld Ernst: Deutschlands landwirtschaftliche Genossenschaften. Magazin der Wirtschaft, 3. Jahrgang, 1927, Heft 39, Seite 1483.

29. Grünig F.: Der regionale Aufbau der deutschen Wirtschaft, III: Deutschlands Nährstand. Die deutsche Volkswirtschaft, 3. Jahrgang, 1934, Heft 36, Seite 1144.

30. Haff Karl: Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern. Leipzig, 1910.

31. Holzapfel W.: Landeskulturbehörden. Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze; Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919. Berlin 1919.

32. Holzkamm Max: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften nach der Stabilisierung. Die Gemeinwirtschaft, 8. Jahrgang, 1928, Heft 6, Seite 129.

33. v. Hornstein Luitpold: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dissertation München, 1929.

34. Johae Werner: Aufbau und Organisation des Reichsnährstandes. Die nationale Wirtschaft, 2. Jahrgang, 1934, Heft 6, Seite 197.

35. Kempf Rosa: Die bayerischen Bauernräte. Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, 30. Jahrgang, 1921, Heft 57, Seite 954.

36. Keucher Johannes: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems. Dissertation Halle, 1931.

37. Kluth August: Die Neuregelung der Landwirtschaftskammern im Anschluß an Art. 165 der Reichsverfassung. Köln, 1932.

38. Krebs Willy: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach der Währungsstabilisierung. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, Band 130, 1929, Heft 1, Seite 76.

39. Krebs Willy: Die Kartellierung der Landwirtschaft. Der Deutsche Oekonomist, 46. Jahrgang, 1928, Heft 18, Seite 605.

40. Lomberg Curt: Neuordnung der Landwirtschaftskammern. Die Arbeit, 6. Jahrgang, 1929, Heft 7, Seite 457.

41. Lützow Wolfgang: Der Aufbau des Reichsnährstandes. Soziale Praxis, 43. Jahrgang, 1934, Heft 6, Seite 183.

42. v. Marchionini Carl: Ländliche Genossenschaften in Deutschland. Die Gemeinwirtschaft, 5. Jahrgang, 1925, Heft 10, Seite 240.

43. Mattes Wilhelm: Die bayerischen Bauernräte. Münchner volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart 1921.

44. Mollitor P.: Die Umgestaltung der Landwirtschaftskammern und ihre Bedeutung für die Rechtsstellung der Kammerbeamten. Zeitschrift für Beamtenrecht, 1. Band, 1928, Heft 4, Seite 177.

45. Müller Aloys: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Einheitsverbande. Deutsche Wirtschaftszeitung, 28. Jahrgang, 1931, Heft 39, Seite 916.

46. Müller August: Das Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, Reichsarbeitsblatt, 1922, Heft 5, Seite 160.

47. Müller August: Reform und Ausbau der bäuerlichen Erziehung und Wirtschaftsberatung. Die Arbeit, 7. Jahrgang, 1930, Heft 8, Seite 553.

48. Neuregelung des preußischen Landwirtschaftskammerrechts? Deutsche Wirtschaftszeitung, 26. Jahrgang, 1929, Heft 24, Seite 564.

49. Ostermann L.: Bauerntum und genossenschaftliche Wirtschaftsform. Soziale Praxis, 42. Jahrgang, 1933, Heft 36, Seite 1041.

50. Peters Hans: Landwirtschaftsrecht. Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Lieferung 33, Band III, 1928, Seite 905.

51. Programm des Bundes der Landwirte. Handbuch der Politik, Band VI, 1926, Seite 172.

52. Pfundtner-Neubert: Das neue Deutsche Reichsrecht, Band III b 18 Ständischer Aufbau der Landwirtschaft.

53. Rabe O.: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lieferung 31/32, 4. Auflage, Band VI, Seite 178

54. Ritter Kurt: Probleme des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Agrarpolitische Aufsätze, Berlin 1929, Heft 9.

55. Rohr: Dorfgemeinschaft und Genossenschaft. Hellauer Veröffentlichung des Instituts für Genossenschaftswesen, 1934, Heft 8, Seite 57.

56. v. Rohr: Der Landbundgedanke. Sohnrey, Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande, 31. Jahrgang, 1921, 1. Sonderreihe, Seite 11.

57. Rosenberg Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der N.S.D.A.P., München 1932.

58. Sanierung der Agrargenossenschaften. Der Deutsche Oekonomist, 50. Jahrgang, 1932, Heft 39, Seite 1301.

59. Saure Wilhelm: Der Reichsnährstand. Deutsches Recht, 4. Jahrgang, 1934, Heft 21, Seite 504.

60. Sohnrey Heinrich: Die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten. Archiv der Landarbeiterfrage, Heft 1, 1919, Seite 44.

61. Sombart Werner: Der moderne Kapitalismus. Dritter Band: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus, Zweiter Halbband: Der Hergang der hochkapitalistischen Wirtschaft. Die Gesamtwirtschaft. 1927.

62. Stolt M.: Reichslandbund und Siedlung. Archiv für innere Kolonisation, 24. Band 1932, Heft 8, Seite 341.

63. Trumpf: Die Neuordnung der deutschen Landwirtschaft und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen, Heft 8, Seite 20.

64. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriften des Reichslandbundes, 2. Auflage, Berlin 1925, Heft 4.

65. Ule: Das besondere Pflichtverhältnis und der Wandel der Staatsidee. Reichsverwaltungsblatt, Band 55, 1934, Heft 32, Seite 649.

66. Weseman H. O.: Vereinheitlichung im landwirtschaftlichen Organisationswesen. Wirtschaftsdienst, 12. Jahrgang, 1927, Heft 39, Seite 1490.

67. Wessel: Parteifähigkeit und Gerichtsstand hinsichtlich des Reichsnährstandes und seiner Gliederungen. Juristische Wochenschrift, 63. Jahrgang, 1934, Heft 23, Seite 1391.

68. Wygodzinski W.: Die Landwirtschaftskammern. Schmollers Jahrbuch, 40. Jahrgang, 1916, Heft 3, Seite 275.

69. Zitzen E. G.: Bauernparteien. Staatslexikon, Band I, 5. Auflage, 1926, Seite 612.

70. Zschätsch Bruno: Bauern- und Handwerkerbetriebe als genossenschaftliche Organisationssubjekte. Die Gemeinwirtschaft, 7. Jahrgang, 1927, Heft 11, Seite 331.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit soll einen Ueberblick über die rechtliche Organisation des Bauernstandes innerhalb eines Zeitraumes von 1½ Jahrzehnten bringen. Dabei ist es nötig, sich zu fragen, was man überhaupt unter Bauernstand im Sinne dieser Arbeit verstehen will. Einen eigentlichen Bauernstand, wie wir ihn heute im nationalsozialistischen Deutschland haben, geschaffen durch die Reichserbhofgesetzgebung, kennen wir zu damaliger Zeit noch nicht. Man verstand damals unter Bauernstand den landwirtschaftlichen Berufsstand schlechthin, lediglich mit der Einschränkung, daß Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei, Gartenbau und sonstige landwirtschaftliche Nebenberufe nicht mit hinzugezählt wurden. So bildete der Bauernstand gewissermaßen den landwirtschaftlichen Berufsstand im engeren Sinne, während er zusammen mit den Berufszugehörigen der landwirtschaftlichen Nebenberufe den landwirtschaftlichen Berufsstand im weiteren Sinne ausmachte. Auch in der vorliegenden Arbeit soll der Bauernstand als Begriff in der eben erwähnten Bestimmung aufgefaßt werden. Wenn Organisationen der landwirtschaftlichen Nebenberufe erwähnt werden, dann geschieht dies lediglich in Verbindung mit den eigentlichen landwirtschaftlichen Berufsorganisationen.

Der Verfasser.

Die rechtliche Organisation des deutschen Bauernstandes vom Weltkrieg bis zur Schaffung des Reichsnährstandes.

Einleitung.

1. Organisatorische Anfänge.

Wenn man zu den Anfängen einer Zusammenschlußbewegung und damit zu dem Beginn einer Organisation innerhalb des deutschen Bauernstandes gelangen will, so braucht man nur etwas mehr als ein Jahrhundert zurückzugehen in jene Zeiten, wo der deutsche Bauer Schritt für Schritt erst seine persönliche Freiheit, dann in späteren Jahrzehnten schließlich auch die dingliche Befreiung von den ihn schwer drückenden Lasten erlangte. Der Zusammenschluß zu gemeinsamer Interessenvertretung begann also bei der Landwirtschaft verhältnismäßig spät, obwohl doch die Landwirtschaft als einer der ältesten Berufe im Staate angesehen werden kann. Die Gründe für diese verhältnismäßig späte Organisation sind in den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit zu suchen. Persönliche Unfreiheit und Eigentumsbeschränkung an Grund und Boden, die in einem Teil Deutschlands sogar noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts auf der ländlichen Bevölkerung lastete, kennzeichnen die damalige schwere Lage des Bauernstandes. Der Bauer war in der Leibeigenschaft seines Grundherrn, und das bedeutete „Ein Verhältnis, nach dem der Untertan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kinder entweder kein oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustand".[1]) Es ist erklärlich, daß sich unter derartigen Umständen ein engerer Zusammenschluß des Bauernstandes überhaupt nicht, oder nur sehr spärlich ermöglichen ließ. Wohl gab es in dieser Zeit einige Vereinsgründungen, aber diese gingen meist von Männern der Wissenschaft aus und waren dem technischen Fortschritt der Landwirtschaft gewidmet.

Durch die von dem Franzosen Quesnay begründete Lehre des Physiokratismus, die im Laufe des 18. Jahrhunderts auch bei den deutschen Fürstenhöfen Eingang fand, begann, da mit dieser Lehre die Forderung auf Beseitigung der Leibeigenschaft eng verknüpft war, die große Zeit der Bauernbefreiung. Sie ermöglichte erst eine eigentliche Organisation des

---

1) Vgl. Haff, Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern, § 1, S. 7.

Bauernstandes. Viele Jahrzehnte dauerte es dann, bis der deutsche Bauer seine volle Freiheit erlangte. Die grundlegende Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Bauern erfolgte mit dem Einsetzen der großen Agrarreform im Zeitalter der Befreiungskriege. In dieser Hinsicht war damals Preußen bahnbrechend für die allgemeine Entwicklung in den deutschen Ländern. Die Uebertragung des Eigentums an dem von ihm bewirtschafteten Lande stellte den Bauern auf eigene Füße, machte ihn frei und vom Gutsherrn unabhängig, erzog ihn aber auch zur Verantwortlichkeit und zum rationellen wirtschaftlichen Denken und Handeln. Damit wurde allmählich ein Bauernstand geschaffen, der „alle bisher getrennten und gebundenen Elemente als freie, auf eigene Kraft und eigenes Können angewiesene Berufsgenossen umfaßte".[1]) Nun war aber auch die Zeit gekommen, wo die erforderlichen Grundlagen für eine Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes vorhanden waren.

Diese Organisation des Bauernstandes entwickelte sich zunächst auf Grund freier Vereinsbildung und ähnlicher Zusammenschlüsse. Bereits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts waren verschiedene derartige Gesellschaften entstanden, von denen als erste im Jahre 1763 die „Thüringische Landwirtschaftliche Gesellschaft zu Weißensee" gegründet worden war.[2]) In der Folgezeit wurden weitere ähnliche Organisationen ins Leben gerufen, wie z. B. die „Königliche Landwirtschaftsgesellschaft" in Celle, in Anlehnung an die bestehende Organisation der „Schlesischen Landschaft" im Jahre 1772 die „Oekonomische Patriotische Gesellschaft" zu Breslau mit verschiedenen Zweigsozietäten, weiter 1791 die „Landwirtschaftliche Gesellschaft" zu Mohrungen und die „Märkische Oekonomische Gesellschaft" zu Potsdam.[3]) Wie in Schlesien, Brandenburg und Hannover, so entstanden auch in Bayern, Westfalen und anderen deutschen Staaten zahlreiche Neugründungen.[2]) Besonders rege Tätigkeit wurde in der Zeit nach den Befreiungskriegen entfaltet, sodaß sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein fast lückenloses Netz von landwirtschaftlichen Vereinen über das Gebiet des heutigen deutschen Reiches hinzog.

Die Tätigkeit dieser Vereine erstreckte sich ursprünglich weniger auf das Gebiet der Interessenvertretung, etwa als Fachberatung der Regierung oder als Vertretung landwirtschaftlicher Interessen und Forderungen anderen Berufsgruppen gegenüber, als vielmehr darauf, sich innerhalb des Standes gegenseitig Anregungen und Belehrungen für die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes zu geben und Erfahrungen auszutauschen. Dies war damals das vorteilhafteste, was man tun konnte, da ja landwirtschaftliche Schulen, Lehr- und Versuchsanstalten, die den Bauern allgemeine praktische Erfahrungen und Versuchsergebnisse hätten übermitteln können, noch vollständig fehlten. Später allerdings gingen die Vereinigungen auch dazu über, neben dieser Tätigkeit alle sonstigen, die Landwirtschaft betreffenden Fragen, darunter auch solche wirtschaftspolitischer Art zu erörtern und sich eingehend damit zu beschäftigen.[4]) Dadurch erweiterte sich ihr Aufgabenkreis ganz erheblich.

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, S. 7.

2) Vgl. v. Dietze: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Elster: Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band II, Lfg. 17, 1931, S. 788.

3) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems. Dissertation Halle 1931, S. 62.

4) Vgl. v. Dietze: Agrarische Bewegung. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Band I, Lfg. 1, S. 31.

Gerecht konnte man dieser gewaltigen Aufgabe im vollen Maße nur dann werden, wenn sich die einzelnen Lokalvereine zu gemeinsamer Arbeit zusammenschlossen. Das taten sie auch und so entstanden Zentral- und Hauptvereine, teils, wie schon gesagt, durch Zusammenschluß bereits bestehender Vereine, teils aber auch als selbständige Gründungen, die sich den organisatorischen Unterbau in Gestalt von örtlichen Vereinen erst später schufen. Während die örtlichen Vereine eine vollkommen privatrechtliche Stellung einnahmen, erlangten die Zentral- und Hauptvereine einen halbamtlichen Charakter und eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung durch Genehmigung ihrer Satzungen vom Landesherrn.[1])

Der Aufgabenkreis der Zentral- und Hauptvereine war zunächst fast der gleiche, wie der der örtlichen Vereine. Im Laufe der Zeit konnten sie ihr Tätigkeitsgebiet bedeutend erweitern. Grund hiezu war einmal der weitaus größere Mitgliederbestand der Zentral- und Hauptvereine, zum anderen die Tatsache, daß diesen staatliche Beihilfen gewährt wurden, während sich die einzelnen Lokalvereine solcher Hilfe nicht erfreuen durften.[2])

Die landwirtschaftlichen Zentral- und Hauptvereine können auch in gewisser Hinsicht bereits als Interessenvertretungen ihres Standes angesehen werden, da sie häufig von Regierungsseite gutachtlich gehört wurden und dadurch Einfluß auf die Regierungsmaßnahmen gewannen. Von einer regelmäßigen Mitwirkung bei den staatlichen Maßnahmen waren sie allerdings noch ausgeschlossen.

Eine solche Mitwirkung blieb den amtlichen staatlichen Zentralstellen vorbehalten, die im Reich jedoch erst ziemlich spät ins Leben gerufen wurden. In Preußen entstand zuerst ein derartiges Zentralbüro mit amtlicher Stellung durch Verordnung Friedrich Wilhelms IV. vom 16. 1. 1842.[3]) Es führte den Namen „Preußisches Landesökonomiekollegium" und hatte seinen Sitz in Berlin. Auf die Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben dieses Kollegiums wird später noch näher einzugehen sein. In den übrigen deutschen Ländern waren zur Entstehungszeit des Preußischen Landesökonomiekollegiums gleiche oder ähnliche Einrichtungen unbekannt und wurden erst viel später geschaffen. Es ist das große Verdienst Preußens hier bahnbrechend vorangegangen zu sein.

2. Weiterentwicklung der Organisation bis zum Weltkrieg.

Seit Errichtung des Landesökonomiekollegiums nahm die Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens in Preußen einen noch erheblicheren Umfang an, zumal der Staat für diese Zwecke auch finanzielle Hilfe und Unterstützung gewährte. So, wie die Entwicklung in Preußen ihren Weg ging, verlief sie wenigstens in den Grundzügen auch in den anderen deutschen

1) Frhr. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dissertation München, 1929, S. 6/7.

2) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, S. 7.

3) Vgl. v. Altrock: Landes-Oekonomie-Kollegium — Preußische Hauptlandwirtschaftskammer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band VI, Lfg. 29/30, S. 146.

Ländern und im ganzen Reich entstand allmählich eine für damalige Verhältnisse überaus mächtige landwirtschaftliche Vereinsorganisation, die sich, wie bereits erwähnt, meist mit technischen Fragen befaßte und die wirtschaftliche Förderung des Bauernstandes als ihre Hauptaufgabe ansah.

Daneben entstanden in den sechziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Zusammenschlüsse anderer Art, wirtschaftspolitische Organisationen der Bauern, die den Namen Bauernvereine führten. Ihr Zweck bestand darin, „den Bauernstand in geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, die Interessen der Landwirtschaft zu wahren, auf die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes hinzuwirken und die Bauernkultur zu erhalten und zu pflegen".[1]) Die ersten derartigen Vereine wurden in Westfalen seit 1862 unter dem Einfluß des Freiherrn v. Schorlemer-Alst ins Leben gerufen.[2]) An deren Stelle trat im Jahre 1871 der „Westfälische Bauernverein". Ebenfalls 1862 wurde in Bayern der „Bayerisch-patriotische Bauernverein zu Tuntenhausen" gegründet, dem aber 1890 die Verleihung der Rechtsfähigkeit von der Regierung versagt wurde, da diese in dem Verein eine staatsgefährliche Verbindung erblickte.[3]) In den folgenden Jahrzehnten wurden sowohl in den anderen Landesteilen Preußens, als auch in den übrigen deutschen Ländern gleichartige Organisationen gegründet. Es entstanden im Jahre 1881 der Schlesische Bauernverein in Breslau[4]) und der Mittelrheinisch-nassauische Bauernverein in Koblenz, 1882 der Rheinische Bauernverein in Köln und der Ermländische Bauernverein in Wormditt, 1883 der Hessische Bauernverein in Lorsch, 1884 der Triersche Bauernverein in Trier, 1885 der Badische Bauernverein in Freiburg, 1889 der Kurhessische Bauernverein in Fulda, 1893 der Niederbayerische Bauernverein in Landshut und der Unterfränkische in Würzburg, 1894 der Oberfränkische Bauernverein in Bamberg, der Schwäbische in Augsburg, 1896 der Oberbayerische Bauernverein in München und 1897 der Mittelfränkische Bauernverein in Eichstätt, 1895 der Oberpfälzer Bauernverein in Regensburg.[5])

Diese 16 damals bestehenden großen Vereine schlossen sich im Jahre 1900 zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen, die den Namen „Vereinigung der deutschen Bauernvereine" führte.[6])

Die unter Reichskanzler Caprivi einsetzende Handelspolitik des Reiches, welche Exportindustrie und Handel einseitig begünstigte, infolgedessen die Landwirtschaft durch Herabsetzung der Agrarzölle schutzlos preisgab, machte die Gründung einer neuen landwirtschaftlichen Organisation notwendig, die den Kampf gegen diese einseitige Politik aufnahm, nachdem die bereits bestehenden Vereine und Verbände dieser Bedrohung der Landwirtschaft nicht wirksam hatten entgegentreten können. So wurde denn aus diesen Zweckerwägungen heraus und in der Erkenntnis der drohenden Not der Landwirtschaft am 18. Februar 1893 eine neue Organisation, der „Bund der Landwirte",

---

1) Vgl. Aengenheister: Bauernvereine, Staats-Lexikon, Band I, S. 613.

2) Vgl. v. Altrock: Bauernvereine. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 28, 1923, S. 415.

3) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen, § 3, S. 6.

4) Der genannte Ort bezeichnet jeweils den Sitz des Vereins.

5) Vgl. Aengenheister: Bauernvereine, Staats-Lexikon, Band I, 1926, S. 614.

6) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, S. 13.

gegründet.[1]) Dieser übernahm gleich nach seiner Entstehung die Mitglieder des deutschen Bauernbundes, einer politischen Bauernvereinsorganisation, die ungefähr ein Jahrzehnt vorher entstanden war, sich nach der Gründung des Bundes der Landwirte jedoch auflöste.

Als ausgesprochene Kampforganisation gegen den Bund der Landwirte, und zwar im wesentlichen mit parteipolitischer Zielrichtung, entstand ein neuer deutscher Bauernbund, der von den Gegnern des Bundes der Landwirte mit Hilfe der nationalliberalen Partei im Jahre 1909 gegründet wurde.[2]) Diese Neugründung hatte zur Folge, daß die Einigungsbestrebungen innerhalb des Bauernstandes und die Durchsetzung der gemeinsamen landwirtschaftlichen Interessen nur noch mehr erschwert wurden.

Bereits gegen Ende der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts waren in der Landwirtschaft geschäftliche Organisationen entstanden.[3]) Friedrich Wilhelm Raiffeisen[4]) hatte begonnen, genossenschaftliche Organisationen für die Landwirtschaft ins Leben zu rufen, während unabhängig davon zu gleicher Zeit Schulze-Delitzsch solche Organisationen für die städtischen Handwerker, Gewerbetreibenden u. a. schuf. Das Ziel, das Raiffeisen damals bei Gründung der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Auge hatte und dessen Verwirklichung infolgedessen auch die von ihm ins Leben gerufenen Organisationen als ihre Hauptaufgabe ansahen, war die Befreiung der Landwirtschaft aus den Händen jüdischer Wucherer durch Beschaffung eines billigen und sicheren Kredits, durch gemeinsamen Bezug von Betriebserfordernissen, Absatz von Produkten und durch Betrieb von agrarischen Unternehmungen, zu denen die Mittel des Einzelnen nicht ausreichten. Das alles sollte nunmehr auf genossenschaftlicher Basis durchgeführt werden.

In den ersten Jahrzehnten nach ihrer Entstehung entwickelte sich die genossenschaftliche Organisation in den landwirtschaftlichen Kreisen verhältnismäßig langsam und es waren daher nur geringe Fortschritte zu verzeichnen. Mit der Zeit aber faßten die Ideen Raffeisens festeren Fuß, und in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann dann für die landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Zeit ungeahnten Wachstums und kraftvollen Aufstiegs. Diese Entwicklung konnte sich umso leichter anbahnen und war umso begreiflicher, als das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen den Bauernstand, soweit dieser sich ihrer vorhandenen Organisation, hauptsächlich der Kredit-, Einkaufs-, Verkaufs- und Produktivgenossenschaften bediente, tatsächlich außerordentlich kräftigte. Diese Tatsache blieb naturgemäß nicht verborgen, sie mußte allmählich bekannt werden. So kam es, daß der noch mißtrauisch abseits von diesen genossenschaftlichen Organisationen stehende Bauer nach und nach Vertrauen zu diesen faßte und ihnen beitrat.

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, S. 15.

2) Vgl. v Altrock: Organisation der deutschen Landwirtschaft. Festgabe für Otto Elsner, zum 1. Juli 1921. S. 76.

3) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. S. 23.

4) Raiffeisen war zur Gründungszeit seiner Genossenschaften Bürgermeister in Heddersdorf. Er lebte von 1818 bis 1888.

Wie bei den sonstigen landwirtschaftlichen Vereinigungen, so stellte sich auch bei den Genossenschaften im Laufe der Zeit die Notwendigkeit der Bildung größerer Verbände heraus. Man wollte dadurch eine größere Einheitlichkeit und eine Ersparnis der Verwaltungskosten erzielen und damit den ganzen Verband leistungsfähiger gestalten. Zunächst wurden verschiedene Zentralgenossenschaftsverbände gebildet, bis dann im Jahre 1877 die Raiffeisengenossenschaften im „Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften"[1]) zusammengefaßt wurden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die meist der „Ausgestaltung der Produktion, des Absatzes der Produkte, des gemeinsamen Ankaufes von Sämereien, Maschinen usw. dienten"[1]), vereinigten sich im Jahre 1883 zu dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften".[1]) Der Zusammenschluß zum Reichsverband ist einem bedeutenden Mitarbeiter an der Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu verdanken gewesen, nämlich Wilhelm Haas[2]). Dadurch, daß auch die Bauernvereinsorganisationen, sowie der später entstandene Bund der Landwirte dem genossenschaftlichen Gebiet eine besondere Aufmerksamkeit zuwandten und bestrebt waren, sich eigene genossenschaftliche Organisationen anzugliedern, entstanden neben den beiden großen genossenschaftlichen Hauptverbänden eine Reihe von kleineren selbständigen Genossenschaftsverbänden. Im Jahre 1905 vereinigten sich der Generalverband der Raiffeisengenossenschaften und der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu einer einzigen riesigen Organisation, um die Vorteile eines derartigen Zusammenschlusses und einer so gewaltigen Gemeinschaft auszunützen.[3]) Lange währte jedoch diese Vereinigung nicht. Da beide Verbände mittlerweile sehr stark angewachsen waren und diesem Wachstum entsprechend eine größere Beweglichkeit benötigten, die durch ihre Selbständigkeit am besten gewährleistet erschien, erachteten sie eine Trennung für zweckmäßig und der gegebenen Lage entsprechend und trennten sich im Jahre 1913 wieder voneinander.[3])

Als eine Folgeerscheinung der Weiterentwicklung im landwirtschaftlichen Organisationswesen der deutschen Länder ist die Schaffung von öffentlich rechtlichen Interessenvertretungen des deutschen Bauernstandes, den sogenannten Landwirtschaftskammern, in den verschiedenen deutschen Ländern anzusehen. Die Bestrebungen zur Errichtung solcher Vertretungen gehen nahezu in die Entstehungszeit des landwirtschaftlichen Organisationswesens überhaupt zurück. Sie zielten vor allem darauf ab, eine den gesamten landwirtschaftlichen Berufsstand umfassende Vertretung zu schaffen, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen und öffentlich rechtlichen Charakter haben sollte. „Während der Handel schon längst in den aus den alten Kaufmannsgilden hervorgegangenen kaufmännischen Korporationen, zum Teil in den, dem französchen Recht entwachsenen Handelskammern eine öffentliche Interessenvertretung besaß, seit 1878 eine solche für den Handwerkerstand in der Wiederbelebung des Innungswesens entstand, fehlte jegliche öffentlich-rechtliche Vertretung für die Landwirtschaft."[4]) Doch konnten auch dem landwirtschaftlichen

---

1) Vgl. Marchionini: Ländliche Genossenschaften in Deutschland. Die Gemeinwirtschaft, 5. Jhrg., 1925, Heft 10, S. 241.

2) 1839 bis 1913.

3) Vgl. Rabe: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 4. Auflage, Bd. VI, S. 180.

4) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechts, 1921, Teil 2, Kap. 2, § 22, S. 95.

Berufsstand solche Vertretungen auf die Dauer nicht vorenthalten bleiben, zumal die dahingehenden Bestrebungen des Bauernstandes immer stärker und ihre Forderungen immer nachdrücklicher wurden. Ziel der Bestrebungen und Inhalt der Forderungen war folgendes: Es sollte eine Organisation geschaffen werden, bei der Mitgliedschaft und Beitragsleistung nicht mehr, wie bei den privaten Vereinen, auf der freiwilligen Entschließung des Einzelnen beruhen sollte, sondern auf staatlichem Zwangsgebot, d. h. die Angehörigen des Bauernstandes sollten zwangsläufig dieser öffentlich rechtlichen Organisation angehören, die Beitragsleistung sollte in einer bestimmten genau festgelegten Höhe erfolgen, was praktisch einer Besteuerung des gesamten Standes gleichkam.

Lange Zeit waren diese Bestrebungen gänzlich erfolglos geblieben, bis durch die Entstehung des Preußischen Landesökonomiekollegiums wenigstens ein Schritt vorwärts getan wurde. Obwohl man hier noch nicht von einer öffentlich rechtlichen Körperschaft im eigentlichen Sinne sprechen konnte, so war doch mit dessen Errichtung eine landwirtschaftliche Zentralstelle für Preußen geschaffen worden, die zugleich amtlich beratende Instanz für Landwirtschaftsangelegenheiten war. Ein weiterer Schritt wurde im Jahre 1872 mit der Gründung des „Deutschen Landwirtschaftsrates" getan.[1]) Diese Vereinigung beruhte ebenfalls noch nicht auf gesetzlicher Grundlage, stellte allerdings bereits ein amtlich anerkanntes Zentralorgan für die Landwirtschaft des ganzen Deutschen Reiches dar. In Preußen gingen inzwischen die Verhandlungen über die Errichtung einer gesetzlichen, öffentlich rechtlichen Vertretung des Bauernstandes weiter. Sie blieben zunächst auch weiterhin erfolglos, bis endlich zu Beginn der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts das Landesökonomiekollegium die Angelegenheit aufgriff und 1892 einen Organisationsplan annahm, nach dem die gesetzlichen Vertretungen der Landwirtschaft ähnlich den schon bestehenden Handelskammern gestaltet werden sollten.[2])

Im Jahre 1894 wurde endlich, wenigstens für Preußen, durch das Landwirtschaftskammergesetz die gesetzliche Grundlage für die Errichtung derartiger öffentlich rechtlicher Vertretungen geschaffen.[2]) Auf Grund dieses Gesetzes entstanden in den nachfolgenden Jahren in allen preußischen Provinzen Landwirtschaftskammern. Dem Beispiel Preußens folgten noch in der Vorkriegszeit die meisten deutschen Länder mit Ausnahme Bayerns, Württembergs und einiger kleinerer Staaten, die sich die gesetzlichen Grundlagen und die darauf beruhenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften erst während bzw. nach Beendigung des Weltkrieges schufen.

Im Jahre 1911 schlossen sich die sämtlichen Landwirtschaftskammern Preußens zusammen und bildeten mit dem Hohenzollernschen Verein für Landwirtschaft und Gewerbe den Verband der Preußischen Landwirtschaftskammern, dem durch eine Kabinettsorder vom 30. Oktober 1911 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen wurden.[3])

---

1) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes. 1921, Teil 2, Kap. 2, § 23, S. 99.

2) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, S. 9.

3) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes. 1921, Teil 2, Kap. 2, § 22, S. 96.

Hauptteil.

A. Allgemeine Übersicht.

Der furchtbare Weltkrieg, in seinem Gefolge die zwangsmäßige und doch so bitter notwendige Kriegsernährungswirtschaft und die drückende Steuerpolitik zeitigten verheerende Wirkungen in der landwirtschaftlichen Produktion, wie auch in der gesamten landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft. Als dann auf diese Notzeit auch noch der unglückselige Kriegsausgang und der staatliche Zusammenbruch folgte, als die liberale Weltanschauung mit ihren zerstörenden, internationalen Wahnideen im Volke Eingang fand und teilweise schließlich vom Staat sogar amtlich anerkannt und übernommen wurde, konnte das alles, wie am ganzen Volk, so auch am Bauernstand und dessen Organisation nicht spurlos vorübergehen. Die Organisation des Bauernstandes erfuhr denn auch sowohl nach der tatsächlichen, wie nach der rechtlichen Seite hin, verschiedene Veränderungen, die dem Geist der neuen Zeit entsprachen, und einige aus den neuen Ideen entsprungene Neuschöpfungen. Alte Organisationen wurden gestürzt, teils weil sie eben tatsächlich überaltert waren, teils aber auch nur deshalb, weil sie den neuen Machthabern unerwünscht waren und nur unnötige Unannehmlichkeiten zu bereiten schienen. Neue Organisationen wurden ins Leben gerufen, teils zwangsläufig aus der Not der Zeit heraus, teils als Folgeerscheinung der neuen Ideen.

Eine Überprüfung der Entwicklung im Organisationswesen des deutschen Bauernstandes vom Weltkrieg bis zur nationalsozialistischen Revolution ergibt jedoch, daß der staatliche Umschwung im Jahre 1918 den deutschen Bauernstand organisatorisch, im Vergleich zu den anderen Berufsständen, verhältnismäßig wenig veränderte. Infolgedessen kann man die sämtlichen in den Nachkriegsjahren bestehenden Organisationen des deutschen Bauernstandes in die nämlichen vier Gruppen einteilen, die bereits vor dem Kriege bestanden und in der Nachkriegszeit lediglich in ihrem Umfang verändert wurden.

Diese vier Gruppen sind folgende:

1. Die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden oder amtlich anerkannten Körperschaften des öffentlichen Rechts und ähnlichen Einrichtungen in den einzelnen Ländern und im Reich. Es werden davon einmal hauptsächlich die auf gesetzlicher Grundlage aufgebauten landwirtschaftlichen Kammern der einzelnen Länder und die amtlich anerkannten Zentralor-

ganisationen des Reiches, wie z.B. der Deutsche Landwirtschaftsrat erfaßt. In diesen Organisationen gibt der Staat dem Bauernstand Selbstverwaltungsrecht, allerdings im Rahmen der staatlichen Gesetze und unter staatlicher Aufsicht. Dadurch bilden sie keinen Staat im Staate, sondern gliedern sich in die bestehende Staatsorganisation ein. Zum anderen aber gehört in diese Gruppe auch die in den ersten Nachkriegsjahren als Folgeerscheinung des staatlichen Umschwungs entstandene Räteorganisation des Bauernstandes, über deren Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit man allerdings geteilter Meinung sein kann. Fest steht jedenfalls in dieser Hinsicht, daß die Gründung dieser Räteorganisation von den damaligen staatlichen Stellen lebhaft befürwortet und gefördert wurde, und daß die Organisation nach ihrer Entstehung von den nämlichen Stellen auch amtlich anerkannt wurde.

2. Die genossenschaftlichen Organisationen. Sie umfassen einmal die unermeßliche Zahl der landwirtschaftlichen Einzelgenossenschaften, zum anderen gewisse genossenschaftliche Verbände, die infolge der immer mehr steigenden Zahl der Einzelgenossenschaften gebildet wurden, zum Teil bereits vor dem Krieg ins Leben gerufen worden waren. Die hauptsächlichsten waren der Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften und der Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Diese beiden Verbände bestanden auch in der Nachkriegszeit ohne wesentliche Veränderung im Innern und nach außen weiter, vermehrten und vertieften ihre Tätigkeit und stärkten ihren Einfluß mehr und mehr. Außerdem gab es noch eine große Anzahl kleinerer und kleinster Genossenschaftsverbände und Zusammenschlüsse.

3. Die wirtschaftspolitischen Organisationen. Auch sie waren teilweise schon in der Zeit vor dem Weltkrieg entstanden, so die Bauernvereine, der Bund der Landwirte und der deutsche Bauernbund, während die Landbünde und schließlich der Reichslandbund erst in der Nachkriegszeit ins Leben gerufen wurden.

4. Die freien landwirtschaftlichen Vereinigungen. Sie bildeten geschichtlich betrachtet die Grundlage des Organisationswesens im Bauernstand überhaupt und erfuhren in der Nachkriegszeit eine weitere Vermehrung und hinsichtlich ihrer Tätigkeitsgebiete eine weitere Bereicherung und Ausgestaltung.

Hinsichtlich der rechtlichen Stellung dieser sämtlichen eben genannten Organisationen sei hervorgehoben, daß die in Gruppe 1 erwähnten Einrichtungen vorwiegend Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, während die in Gruppe 2, 3 und 4 zusammengefaßten Vereinigungen privatrechtlichen Charakter tragen.

Eine reine Scheidung und Abgrenzung dieser 4 Gruppen ist natürlich nicht möglich, da deren Aufgabenkreise sich vielfach berühren und schneiden. Daher kommt es auch, daß innerhalb des Bauernstandes verschiedene Organisationen bestanden, die mehreren dieser Gruppen angehörten, daß es andererseits kleinere Organisationen gab, die in einer solchen Gruppe nicht unterzubringen waren und wegen ihrer geringen Bedeutung hier gänzlich außer Betracht bleiben sollen.

Eine wichtige Tatsache ist an dieser Übersicht zu erkennen, daß nämlich eine ungeheuere Organisation im deutschen Bauernstand in einem Zeitraum von wenig mehr als einem Jahrhundert ins Leben gerufen und damit Gewaltiges

geleistet wurde. In krassem Gegensatz zu der Größe und Bedeutung dieser Organisation steht nun allerdings die Tatsache, daß die Lage des Bauernstandes bereits in der Vorkriegszeit, besonders aber während des Welkrieges und in der Nachkriegszeit immer schlechter und die wirtschaftliche Stellung immer drückender wurde. Man mag sagen: Das lag an der Industriepolitik, die vor dem Krieg verfolgt wurde, es lag an dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang im Reich, der in der Kriegs- und Nachkriegszeit einsetzte und zwar als Folge der Hungerblokade während des großen Krieges einerseits und des Schmachfriedens von Versailles andererseits. Jawohl, es lag auch daran, aber es waren bei weitem nicht die einzigen Gründe. Ein wichtiger Grund für den Niedergang und die damit verbundene immer größer werdende Ohnmacht des Bauernstandes war die innere Zersplitterung dieses Standes nach allen erdenklichen Richtungen hin und das Fehlen einer einzigen, mächtigen Zentralorganisation des Bauernstandes im ganzen Reich, wie wir sie heute im nationalsozialistischen Deutschland besitzen. Eine solche Zentralorganisation hätte damals die Interessen der Landwirtschaft gegenüber den anderen Berufsständen im Reich und gegenüber dem Ausland mit weit größerem Nachdruck und Erfolg vertreten können. Aber damals konnte eben ein gemeinsames Ziel nie gemeinschaftlich verfolgt werden, da einem einigen Vorgehen bald diese, bald jene Sonderinteressen entgegengesetzt wurden, die im Interesse des Ganzen zurückzustellen man für unmöglich und unzuläßig hielt. Was half es da der einzelnen Vereinigung, dem einzelnen Verband, daß ihre inneren Einrichtungen gut, ihre tatsächliche Macht mitunter ziemlich bedeutend und ihre Ziele erstrebenswert waren, wenn nicht hinter ihnen die gesamten Organisationen des Bauernvolkes standen und sie im Kampf um die Durchsetzung ihrer Ziele immer auf sich allein angewiesen waren? Einigungsbestrebungen tauchten in der Nachkriegszeit bei den landwirtschaftlichen Organisationen wohl da und dort auf und wurden auch verwirklicht, aber die dadurch entstandenen Zusammenschlüsse umfaßten doch immer nur einen Teil der Organisationen und konnten daher auf die Dauer nicht so erfolgreich sein, wie es in Anbetracht der Notlage des Bauernstandes erforderlich gewesen wäre. Erst als die nationalsozialistische Führung nach Übernahme der Macht im Staate im Jahre 1933 den Reichsnährstand, diese riesige, der Bedeutung und dem Umfang des landwirtschaftlichen Berufsstandes entsprechende Organisation unter einheitlicher Führung schuf, wandte sich das Schicksal des Bauernstandes. Der deutsche Bauer wurde der Verelendung entrissen und aus der Erniedrigung emporgeführt. Die Tätigkeit des Reichsnährstandes aber führte von Erfolg zu Erfolg.

B. Öffentlich-rechtliche Vertretungen.

I. Gesetzliche und amtlich anerkannte Körperschaften.

1. In Preußen.

a) Die preußischen Landwirtschaftskammern.

Wesen und Aufgaben.

Im Deutschen Reich wurden die ersten auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Landwirtschaftskammern in Preußen ins Leben gerufen. Preußen war in der Entwicklung dieser Vertretungen für die anderen deutschen Länder vorbildlich. Diese paßten ihre Landwirtschaftskammern, die sie später errichteten, in weitem Ausmaß den preußischen an. Daher sollen im folgenden die preußischen Landwirtschaftskammern ausführlich besprochen und auf ihre Organisation in rechtlicher Hinsicht eingehender eingegangen werden.

Ihre gesetzliche Grundlage hatten die preußischen Landwirtschaftskammern im Landwirtschaftskammergesetz vom 30. 6. 1894, das auch in der Kriegszeit und mit Aenderung vom 16. 12. 1920 und Wahlordnung vom 6. 1. 1921 auch in der Nachkriegszeit galt.[1]) Das Gesetz begründete allerdings die Landwirtschaftskammern nicht unmittelbar, sondern erteilte nur die Befugnis zur Aufstellung von Satzungen zwecks Errichtung der Kammern. Diese Satzungen enthielten dann u. a. auch Bestimmungen über die Zahl der Kammermitglieder. Die Zahl der Mitglieder war daher bei den einzelnen Kammern nicht einheitlich geregelt und schwankte zwischen 124 in Schlesien und 32 im Regierungsbezirk Wiesbaden.[2]) Bis zum Jahre 1923 hatte Preußen auf Grund dieses Gesetzes in seinem ganzen Gebiet 13 Landwirtschaftskammern errichtet und zwar je eine für die Bezirke bzw. Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Berlin, Schlesien, Provinz Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Kassel, Wiesbaden, Rheinprovinz, Grenzmark Posen-Westpreußen und in Süddeutschland Sigmaringen.[3]) Die Mitgliederzahl dieser Kammern war der Größe ihres Wirkungsbereiches angepaßt[4]), dessen Umfang bereits § 1 des Landwirtschaftskammergesetzes folgendermaßen umriß: „Zum Zweck der korporativen Organisation des landwirtschaftlichen Berufsstandes können durch königliche Verordnung nach

---

1) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes, S. 94.

2) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes, S. 95.

3) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, Bd. VI, S. 228.

4) Die Landwirtschaftskammer von Sigmaringen hatte 1923 als kleinste 11 Mitglieder, die für Ostpreußen umfaßte insgesamt 82 Mitglieder, Pommern 69, Brandenburg und Berlin 132, Schlesien 108, Sachsen 123, Schleswig-Holstein 73, Hannover 75, Westfalen 100, Kassel 56, Wiesbaden 35, Rheinprovinz 118 und Grenzmark Posen-Westpreußen 18. Die Mitgliederzahl der sämtlichen Kammern Preußens betrug sonach im Jahre 1923 1000. (Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32. 1923, Bd. VI, S. 228.)

Anhörung des Provinziallandtages Landwirtschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen."[1]) Damit waren bereits durch Gesetz den Landwirtschaftskammern, bevor diese noch ins Leben gerufen waren, in großen Zügen ihre örtlichen Wirkungsbereiche angewiesen, die sie bei ihrer Entstehung auch erhielten und in späterer Zeit beibehielten.

Durch das Gesetz festgelegt war auch der Aufgabenkreis der Landwirtschaftskammern. Sie hatten vor allem die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen und zwar durch Förderung aller auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere der weiteren korporativen Organisation des Berufsstandes der Landwirte. „Ferner hatten sie die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und sich nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirtschaft oder die besonderen landwirtschaftlichen Interessen der beteiligten Bezirke berührten, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betrafen."[2]) Zu diesen angeführten Zwecken hatten sie auch das Recht, selbständige Anträge an die Regierung zu stellen. Als besondere Aufgaben waren den Landwirtschaftskammern noch die Förderung der technischen und wirtschaftlichen Fortschritte der Landwirtschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen und die Mitwirkung bei den Notierungen der Börsen und Märkte übertragen. Schließlich waren sie noch ermächtigt, die Anstalten, sowie das gesamte Vermögen, die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Zentralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, „sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen".[2])

Durch diese gesetzliche Aufgabenfestlegung und Zweckbestimmung waren die Landwirtschaftskammern nicht mehr reine Interessenvertretungen, sondern auch Hilfsorgane der Staatsregierung. In dieser Eigenschaft hatten sie behördlichen Charakter. Dieser behördlichen Stellung entsprach denn auch das Aufsichtsrecht des Staates über die Landwirtschaftskammern. Durch Verordnung konnte die Staatsregierung die einzelne Landwirtschaftskammer sogar auflösen. Drei Monate nach der Auflösung mußte die Kammer dann neu gewählt werden und spätestens nach 6 Monaten zusammentreten.

Die Ausgaben für die Tätigkeit der Kammern wurden sowohl durch eigene Mittel, die sich aus Einnahmen durch Gebühren für die Benutzung der Kammereinrichtungen, sowie aus Beiträgen der Mitglieder zusammensetzten, als auch durch staatliche Beihilfen gedeckt. Den Landwirtschaftskammern war, wie eben erwähnt, das Besteuerungsrecht zugestanden, d. h. sie konnten auf Grund gesetzlicher Bestimmung ihre Mitglieder zur Beitragsleistung verpflichten und waren nicht mehr wie die landwirtschaftlichen Vereine auf freiwillige Beiträge angewiesen. Die Beiträge galten als öffent-

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. S. 4.

2) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 221.

liche Lasten und ihre Höhe und Erhebung erfolgte nach den Grundsteuerreinerträgen.

Aber nicht nur Beitragsleistung, sondern auch die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer beruhten nicht mehr auf freiwilliger Entschließung des Einzelnen, sondern auf staatlichem Zwangsgebot. Dadurch unterschieden sie sich in erster Linie von den landwirtschaftlichen Vereinen. Die Landwirtschaftskammern waren juristische Personen des öffentlichen Rechts mit allen ihnen daraus entstehenden Rechten und Verbindlichkeiten. Die Rechtsfähigkeit erhielten sie durch das Landwirtschaftskammergesetz, und zwar war dort ihre öffentlich-rechtliche Stellung ausdrücklich hervorgehoben. Außer in Preußen war dies noch in verschiedenen anderen Landesgesetzen der Fall, während in den diesbezüglichen Gesetzesvorschriften der übrigen deutschen Länder von der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kammern nichts erwähnt wurde. Auf eine ausdrückliche Verleihung der öffentlich-rechtlichen Stellung durch das Gesetz kam es jedoch bei den Kammern gar nicht an, ganz im Gegensatz zu den privatrechtlichen Vereinigungen, wo es eine stillschweigende Verleihung der Rechtsfähigkeit nicht gibt. Nach der herrschenden Meinung waren auch die Landwirtschaftskammern, die durch das Gesetz nicht ausdrücklich als öffentlich-rechtliche Gebilde benannt wurden, durch ihren Zweck und durch ihre Aufgaben Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Verwaltung der Landwirtschaftskammern erfolgte nicht durch eine ihnen übergeordnete staatliche Stelle, sondern die Kammern hatten ihre eigene Verwaltung. Sie waren nicht staatliche Organe, sondern Selbstverwaltungskörperschaften. Der Staat besaß lediglich ein Aufsichtsrecht des Inhalts, daß er die Gültigkeit der Handlungen der Körperschaften von seiner Genehmigung abhängig machte und über Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit ihrer Verwaltung wachte. Das Aufsichtsrecht übte im allgemeinen das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus.

Innere Organisation.

Zur Durchführung der großen und vielseitigen Aufgaben benötigten die Landwirtschaftskammern tüchtige Organe, da von deren Tätigkeit und Arbeit die Leistungsfähigkeit der Kammern abhängig war. In der Hauptsache gab es drei solche Organe, an deren Bestand sich auch in der Kriegs- und Nachkriegszeit nichts änderte. Es waren dies die Vollversammlung, die einzelnen Ausschüsse und der Vorstand.

Oberstes Organ einer landwirtschaftlichen Kammer war die Vollversammlung und als solches hatte sie in allen wichtigen Angelegenheiten der Kammer zu entscheiden. Ihr war die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes übertragen. Weiter hatte sie die Bildung der einzelnen Ausschüsse und die Bestimmung ihrer Aufgabenkreise durchzuführen. Aufgabe der Vollversammlung war auch die Festlegung der Umlagen, Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl von Mitgliedern und gegen Erhebung von Beiträgen. Sie hatte die Zuwahl der außerordentlichen Mitglieder vorzunehmen, wobei sie allerdings an die Vorschläge der beteiligten Interessenverbände gebunden war. In ihrer Hand lag auch die Regelung des Anstellungs- und Dienstverhältnisses der Beamten und Angestellten der Kammer. Ferner hatte sie eine Besoldungsordnung aufzustellen und zu überwachen und besaß eine gewisse Disziplinargewalt gegen unwürdige Mitglieder der Kammer. Zur Gültigkeit

eines Beschlusses gegen ein solches Mitglied waren zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Der von dem Beschluß Betroffene hatte das Recht der Beschwerde an den Provinzialausschuß. Die Vollversammlung einer Landwirtschaftskammer setzte sich zusammen aus den gewählten ordentlichen Mitgliedern uud den zugewählten außerordentlichen Mitgliedern, von denen weiter unten (Seite 16) Näheres berichtet wird. Die Sitzungen der Vollversammlung waren öffentlich, jedoch konnte die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es in staatlichem Interesse lag. Den allgemeinen Satzungsbestimmungen zufolge sollte die Vollversammlung mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Dem Landwirtschaftsminister und dem Oberpräsidenten der betreffenden Provinz mußten die Sitzungstage der Vollversammlung jeweils angezeigt werden.

Das Arbeitsgebiet der Landwirtschaftskammern war derartig umfangreich, daß es notwendig war, für die einzelnen Sondergebiete Ausschüsse einzurichten; nur so konnte eine erschöpfende und sachgemäße Bearbeitung der verschiedensten Fragen und Probleme gewährleistet werden. Diese Ausschüsse wurden denn auch gebildet und hatten, wie bereits erwähnt, die ganze, das betreffende Sondergebiet, für das sie ins Leben gerufen worden waren, berührende Arbeit zu leisten und sämtliche einschlägigen Zweifelsfragen nach eingehender Prüfung zu beantworten. Vielfach hatten sie auch das Recht, sachkundige Leute, die nicht den Landwirtschaftskammern angehörten, heranzuziehen. Die Ausschüsse, die sich aus höchstens 9 Mitgliedern jeweils zusammensetzten, waren Unterabteilungen der Landwirtschaftskammern und bestanden oft in recht stattlicher Anzahl. Ein Beispiel mag zeigen, wie vielseitig die Aufgaben waren, denen sich die Landwirtschaftskammern widmeten, und wie zahlreich infolgedessen die Sonderausschüsse waren, vor allem aber auch welche Gebiete diese Sonderausschüsse bearbeiteten. Die Landwirtschaftskammer der Provinz Hannover besaß im Jahre 1927 nicht weniger als 22 solche Ausschüsse. Im einzelnen bearbeiteten sie folgende Gebiete: „1. Landwirtschaftliches Vereinswesen, 2. Wirtschaftspolitik, Volkswirtschaft, Agrargesetzgebung, Versicherungswesen, 3. Pferdezucht (Warmblut), 4. Pferdezucht (Kaltblut), 5. Rindviehzucht, 6. Molkereiwesen, 7. Schweinezucht, 8. Schafzucht, 9. Ziegenzucht, 10. Geflügelzucht, 11. Fischzucht, 12. Acker- und Pflanzenbau, 13. Landeskultur, 14. Gärtnerei, 15. Obstbau, 16. Gemüsebau, 17. Forst- und Jagdangelegenheiten, 18. Seuchen und Tierkrankheiten, 19. Arbeiterwesen, 20. Landwirtschaftliche Industrie, 21. Milchvieh-Kontrollvereinswesen, 22. Landwirtschaftliches Unterrichtswesen".[1]) Bei anderen Kammern gab es weitere Ausschüsse, so für Kreditwesen, Genossenschaftswesen usw. Errichtet wurden die Ausschüsse von der Kammer und zwar von der Vollversammlung, die auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse auswählte.

Als weitere Organe der Landwirtschaftskammern sind die Vorstände zu nennen, deren Haupttätigkeit sich mehr auf die Vertretung und Verwaltung der Kammern bezog. Dem Vorstand oblag die Ausführung der Beschlüsse und die Besorgung der laufenden Geschäfte. Er wurde von der Vollversammlung in geheimer Abstimmung gewählt und bestand aus dem Vorsitzenden, der auch den Titel Präsident führte, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, einem Schriftführer und einer Anzahl von Beisitzern, deren Zahl je nach der Größe und Bedeutung der Landwirtschaftskammer ver-

1) Vgl. Deiter: Die Landwirtschaftskammern und ihre Einrichtungen mit besonderer Berücksichtigung Preußens. Staats- und Selbstverwaltung, 8. Jhrg., 1927, Heft 6, S. 133.

schieden groß war. In der Nachkriegszeit zählte der Vorstand bei den preußischen Landwirtschaftskammern bis zu 15 Mitglieder. Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckte sich generell auf alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten waren. Während die Geschäftsführungsbefugnis allen Organen der Kammer zustand, war gesetzlicher Vertreter der Kammer nur der Vorstand. Seine Beschlüsse faßte der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder genügte. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich, im Gegensatz zu denen der Vollversammlung, bei denen jedermann Zutritt hatte. Der Vorsitzende leitete die Versammlungen der Kammer und des Vorstandes und war zugleich Vorgesetzter der Beamten der Kammer. Die Vorstände versahen ihr Amt ehrenamtlich, erhielten jedoch für ihre Unkosten gewisse Entschädigungen.

Bei jeder Landwirtschaftskammer bestand zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung, der Ausschüsse sowie des Vorstandes eine Hauptverwaltung, die in Anpassung an die vielseitige Arbeit der Kammern wiederum verschiedene Unterabteilungen aufwies. Als Beispiel seien die Verwaltungsabteilungen der bereits einmal erwähnten Landwirtschaftskammer Hannover hervorgehoben. Es bestanden dort im Jahre 1927 Verwaltungsabteilungen für folgende Gebiete: 1. Für Allgemeines und die nicht in besondere Arbeitsgebiete fallenden Angelegenheiten, 2. Acker- und Pflanzenbau, 2a. Hauptstelle für Pflanzenschutz in Göttingen, 3. Obst-, Garten- und Gemüsebau, 4. Tierzucht, 4a. Molkereiwesen, 4b. Rinderleistungsprüfungen, 4c. Schafzucht, 4d. Viehverwertung, 5. Volkswirtschaft und Arbeiterwesen, 6. Forst- und Jagdwesen, 7. Landeskultur, 7a. Fischerei, 8. Pferdezucht (Halbblut), 9. Ländliche Frauenarbeit, 10. Schulwesen.[1])

Diese Verwaltungsarbeit wurde von einem Beamtenapparat bewältigt, der im Laufe der Zeit jeweils mit der Vermehrung und Vergrößerung der Arbeitsgebiete der Kammern immer mehr erweitert wurde und bei bedeutenden Kammern an höheren Fach- und Bürobeamten und Angestellten, Unterbeamten und Hilfskräften mit Einschluß der Lehrkräfte oftmals mehrere Hundert Personen umfaßte. „In Preußen gab es bei den im Jahre 1921 vorgenommenen Neuwahlen insgesamt über 2100 Kammerbeamte."[2]) Die Rechtsstellung der Kammerbeamten blieb bis an das Ende der Kammern gesetzlich ungeregelt. Die Satzungen der Landwirtschaftskammern beschränkten sich meist auf die Bestimmung, daß die nicht auf Kündigung angestellten Beamten einen Anspruch auf Ruhegehalt nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften hatten und daß hinsichtlich der Dienstvergehen das Disziplinargesetz sinngemäß Anwendung fand. Die Rechtsprechung stellte die rechtliche Stellung der Kammerbeamten auch nur insoweit klar, als sie diese als mittelbare Staatsbeamte anerkannte.

Wahl und Zusammensetzung.

Während durch die staatliche Umwälzung im Jahre 1918 in der inneren Organisation der Landwirtschaftskammern kaum irgendwelche Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit bemerkbar wurden, wurde im Gegen-

---

1) Vgl. Deiter: Die Landwirtschaftskammern und ihre Einrichtungen mit besonderer Berücksichtigung Preußens. Staats- und Selbstverwaltung, 8. Jhrg., 1927, Heft 6, S. 133.

2) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 224/225.

satz dazu die Wahl zu den Landwirtschaftskammern grundlegend umgestaltet und auch die Frage der Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern neuerdings lebhaft erörtert.

Nach dem Gesetz von 1894 wurden die preußischen Landwirtschaftskammern durch die Kreistage gewählt. Das hatte zur Folge, daß zur Bildung der Landwirtschaftskammern nicht ausschließlich der landwirtschaftliche Berufsstand herangezogen wurde, sondern die anderen Berufsstände dabei ein entscheidendes Wort mitsprachen. Es herrschte das System der indirekten Wahl, d. h. „den Landwirten stand ein unmittelbarer Einfluß auf die Zusammensetzung der Kammern nicht zu".[1]) Außerdem hatten bei diesem Verfahren auch die Körperschaften die Möglichkeit eines Mitbestimmungsrechtes bei der Wahl; dem eigentlichen Bauernstand, der doch in erster Linie wahlberechtigt hätte sein sollen, fehlte das aktive Wahlrecht gänzlich. Der Kreis derer, die in die Landwirtschaftskammer gewählt werden konnten, war ein sehr beschränkter, da das passive Wahlrecht an eine gewisse Besitzgröße und Steuerleistung gebunden war. Allgemeine Voraussetzungen des passiven Wahlrechts waren die Zugehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaat und ein Mindestalter von 30 Jahren. Zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammern waren wählbar: „1. Die Eigentümer, Nutznießer und Pächter land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirk der Landwirtschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hatte, oder für den Fall rein forstwirtschaftlicher Nutzung zu einem jährlichen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 Mark veranlagt war, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte; 2. im Bezirk der Landwirtschaftskammer wohnende Personen, welche a) nach Nr. 1 wählbar gewesen sind, oder b) mindestens 10 Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirtschaftlichen Vereinen, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten tätig waren, oder welchen c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirtschaft von der Landwirtschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt war."[2])

Außerdem besaßen die Landwirtschaftskammern die Berechtigung, bis zu ein Zehntel ihrer gesamten Mitgliederzahl durch Zuwahl zu ergänzen. Es handelte sich bei diesen Zugewählten meist um Sachverständige oder um die Landwirtschaft verdiente Personen, die auch berechtigt waren, an den Sitzungen der Kammern teilzunehmen, dabei aber nur beratende Stimme hatten.

Die gesetzliche Regelung der mittelbaren Wahl zu den Landwirtschaftskammern konnte auf die Dauer nicht zufriedenstellen. Die Möglichkeit einer Aenderung des Wahlrechts durch die Kammern selbst war zwar bereits in § 9 des preußischen Landwirtschaftskammergesetzes in der Weise vorgesehen, daß das aktive Wahlrecht den Landwirten selbst zugesprochen werden könnte und das passive Wahlrecht an Eigentümer und Pächter von kleinerem als dem zu passivem Wahlrecht berechtigendem Grundbesitz verliehen werden könnte. Trotzdem nach dieser Richtung hin praktische Versuche bereits vor dem Kriege von den Landwirtschaftskammern zu Wiesbaden und für die Rheinprovinz unternommen wurden, ist es zu einer umfassenden Aenderung

---

[1]) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen, § 22, S. 41.

[2]) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 221.

des bestehenden Wahlrechts und Wahlverfahrens erst im Jahre 1920 gekommen, als nach der Umgestaltung des staats- und wirtschaftspolitischen Denkens die alten Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes in keiner Weise mehr dem freieren, auf Gleichheitsgedanken beruhenden Zeitgeist entsprachen.

Die preußische Staatsregierung unterbreitete der verfassungsgebenden preußischen Nationalversammlung daher einen Gesetzentwurf, der neben verschiedenen anderen Punkten, die sich als abänderungsbedürftig erwiesen hatten, insbesondere das Wahlrecht völlig umgestalten sollte. In der Begründung ist über die Wahlrechtsfrage im Entwurf folgendes gesagt: „Ebenso bedarf das aktive Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer einer Neuregelung, da die Kreistage, die nach § 8 die Wahlen vorzunehmen haben, ... als geeignete Wahlkörper für eine landwirtschaftliche Berufsvertretung nicht angesehen werden können, namentlich nicht in Industriegegenden, wo in ihnen die Landwirtschaft nur sehr spärlich, zuweilen auch gar nicht vertreten sein wird. Der Entwurf schlägt statt dessen das unmittelbare Wahlrecht und ein gleiches Stimmrecht der Berufsangehörigen mit der Maßgabe vor, daß die Wähler nach der Art ihrer Beteiligung an der Landwirtschaft in 3 Gruppen eingeteilt werden."[1]) In diesem Entwurf war auch die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Landwirtschaftskammern vorgesehen. Bei Beratung dieses letzten Punktes stieß man jedoch auf heftige Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten und schließlich scheiterte daran der Entwurf. Um aber wenigstens das Wahlrecht den veränderten Verhältnissen anzupassen, wurde ein diesbezüglicher Antrag eingebracht, der dann zu dem Abänderungsgesetz vom 12. Dezember 1920 führte.[2])

Durch dieses Gesetz trat im Wahlverfahren insofern eine grundlegende Aenderung ein, als nunmehr die Landwirtschaftskammern nicht mehr von den Kreistagen, sondern unmittelbar von den Landwirten selbst gewählt wurden. Es wurde das System der unmittelbaren und geheimen Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes eingeführt. Dadurch sollten auch die Minderheiten in die Lage versetzt werden, eine Interessenvertretung in den landwirtschaftlichen Berufskammern zu erlangen. Wahlberechtigt waren dabei alle Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ohne Unterschied des Geschlechts und unabhängig von einer bestimmten Besitzgröße. Es bestand lediglich die Einschränkung, daß als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes nur der angesehen wurde, „wer im Hauptberuf Landwirt war oder wer mehr Land bewirtschaftete, als für seinen Hausbedarf notwendig war."[2]) Weitere Voraussetzung für das aktive Wahlrecht war die Vollendung des 20. Lebensjahres. Das Mindestalter für das passive Wahlrecht wurde, anders als früher, auf das 25. Lebensjahr festgesetzt. Außer den ordentlichen Kammermitgliedern finden wir auch hier wieder zugewählte. Von der Gesamtzahl der Zugewählten entfiel ein Drittel auf Landfrauen, ein Drittel auf Betriebsbeamte und Fachlehrer und ein Drittel auf Genossenschaftsleiter und sonstige um die Landwirtschaft verdiente Personen.

Die ordentlichen Mitglieder wurden auf 6 Jahre in die Kammern gewählt. Die Hälfte der Mitglieder schied alle 3 Jahre aus und wurde durch neu Gewählte ersetzt. Man wollte dadurch einen dauernden Fortbestand der Berufsvertretungen und der laufenden Arbeiten gewährleisten.

---

1) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Dissertation Halle, 1931, S. 73.

2) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Dissertation Halle, 1931, S. 74.

Nach der Wahlordnung vom 6. 1. 1921[1]) erfolgte die Wahl zu den Landwirtschaftskammern in jedem Landkreis gewöhnlich unter der Leitung des Landrates. Mehrere Kreise bildeten einen Wahlbezirk, an dessen Spitze ein Wahlleiter, ein Schriftführer und eine Anzahl von Beisitzern stand. Der Landwirtschaftskammerbereich war in verschiedene Wahlbezirke eingeteilt.

Durch Verleihung des unmittelbaren Wahlrechts an den landwirtschaftlichen Berufsstand und „in Anbetracht der Hinzuziehung der Ehegatten und der ausdrücklich vorgesehenen Ergänzung durch Landfrauen, Betriebsbeamte, Genossenschaftler und sonstige landwirtschaftliche Persönlichkeiten konnten die Landwirtschaftskammern in ihrer durch das Abänderungsgesetz von 1920 erlangten Gestalt in beträchtlich höherem Maße als bisher als Vertretung des landwirtschaftlichen Berufsstandes angesehen werden".[2]) Aber auch bei dieser Zusammensetzung fehlte in den Landwirtschaftskammern noch immer ein untrennbarer und bedeutender Teil des landwirtschaftlichen Berufsstandes, nämlich die Landarbeiterschaft.

Um die Einbeziehung der Landarbeiterschaft in die Landwirtschaftskammern tobte schon seit Entstehung der Landwirtschaftskammern ein erbitterter Kampf. Nach den Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes von 1894 wurde nicht einmal der landwirtschaftliche Kleinbesitz, geschweige denn die Landarbeiterschaft als zur Vertretung landwirtschaftlicher Interessen geeignet angesehen, sodaß man ihre Einbeziehung in die Landwirtschaftskammern weder wünschte, noch ermöglichte. Von den Landarbeitern hieß es, daß „die Vertretung dieser Schicht der ländlichen Bevölkerung den eigentlichen Landwirten überlassen bleiben muß".[3]) Bereits im Jahre 1894 begann in den Verhandlungen über das Landwirtschaftskammergesetz dieser Kampf. Ein Abgeordneter nahm damals zu diesem Problem folgendermaßen Stellung: „Es ist gesagt worden, die Landwirtschaftskammern würden doch die Vertretung der landwirtschaftlichen Bevölkerung noch in ganz anderem Umfange bedeuten, wie die landwirtschaftlichen Vereine. Zunächst haben diese Landwirtschaftskammern der Zukunft gar keine Legitimation, für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft mitzusprechen. Die Mehrheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die in unserem Land vorhanden ist, setzt sich nur zusammen aus landwirtschaftlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ich wundere mich, daß noch niemand davon gesprochen hat, daß auch die Arbeitnehmer, wenn man einmal von Amts wegen Korporationen organisieren will, das gleiche Recht haben, gehört zu werden und daß sie auch einen Platz haben müssen in den Landwirtschaftskammern."[4]) Man sieht daran deutlich, daß man es auf der einen Seite von Anfang an für selbstverständlich hielt, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Kammer mit einzubeziehen. Aber für nicht minder selbstverständlich hielt man es auf der anderen Seite, die Landarbeiter von den Landwirtschaftskammern gänzlich fernzuhalten, oder wo es nicht mehr anders ging, ihnen einen nur geringen und daher bedeutungslosen Einfluß einzuräumen.

---

1) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes, S. 94.

2) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, 2. Auflage, Schriften des Reichslandbundes, Heft 4, Berlin 1925, S. 10.

3) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems. Dissertation Halle, 1931, S. 75

4) Vgl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 1894, S. 319 (vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems, Dissertation Halle, 1931, S. 74/75).

So standen sich die beiden gegenteiligen Auffassungen gegenüber und es kam bereits viele Jahre vor Kriegsausbruch zu heftigen Auseinandersetzungen. Jahrzehnte lang stritt die Landarbeiterschaft um ihr gutes Recht, ohne daß sie irgendwelche greifbare Erfolge erzielt und verspürt hätte.

Erst gegen Ende des Weltkrieges wurde ernstlich der Versuch gemacht, das Landwirtschaftskammerrecht zu reformieren. Der preußische Landwirtschaftsminister forderte damals — es war wenige Monate vor Kriegsende — in einem Erlaß das Landesökonomiekollegium und die Landwirtschaftskammern auf, zur Frage der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Landwirtschaftskammern, und damit einer Umgestaltung des bestehenden Landwirtschaftskammergesetzes Stellung zu nehmen. Sowohl die ständige Kommission des Landesökonomiekollegiums, die sich mit dieser Anfrage befaßte, wie auch die weitaus größte Zahl der Landwirtschaftskammern sprachen sich für die Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Kammern aus, allerdings nur in dem Sinne, daß eben der Landarbeiterschaft nur eine bescheidene Anzahl von Sitzen zugebilligt werden sollte. Die grundlegenden Bestimmungen des Landwirtschaftskammergesetzes sollten im Hinblick auf die Zusammensetzung der Kammern bestehen bleiben. Dies hätte natürlich für den Einfluß der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerschaft auf die Kammern und für ihre praktischen Erfolge in diesen Kammern überhaupt keinen Wert gehabt. Auch in einer damaligen Erklärung des Landesökonomiekollegiums, in der es hieß, daß „jede auf anderer Grundlage aufgebaute Vertretung die notwendige Geschlossenheit des landwirtschaftlichen Berufsstandes zerstören würde",[1]) wird diese Ansicht vertreten.

Unter dem Eindruck des Umsturzes von 1918 wurde im folgenden Jahre der Entwurf eines neuen Landwirtschaftskammergesetzes ausgearbeitet und im September 1920 vom zuständigen Ministerium der verfassunggebenden preußischen Landesversammlung übergeben.[2]) Nach diesem Entwurf sollte jede Landwirtschaftskammer sich aus 3 Gruppen mit gleicher Anzahl von Sitzen zusammensetzen: Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber sollten in den ersten beiden Gruppen vereinigt werden, während die dritte Gruppe die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer umfassen sollte. Mit diesem Vorschlag waren jedoch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer nicht einverstanden und forderten hinsichtlich der Frage ihrer Einbeziehung in die Kammern die Einführung von 2 ziffernmäßig gleichstarken Gruppen der Unternehmer und der Arbeitnehmer. Gegen diese Forderung wandten sich nun aber die Landwirtschaftskammern und auch das Landesökonomiekollegium nahm einen ablehnenden Standpunkt ein aus der Ueberzeugung heraus, daß bei mechanisch paritätischer Verteilung der Sitze in den Kammern die Gefahr bestünde, daß bei Beurteilung von Produktionsfragen für derartige Fragen unfähige oder zum wenigsten nicht genügend fähige Personen die Majorität erhalten würden. Außerdem sah man bei solcher Radikalisierung des Wahlrechts die Gefahr herannahen, daß die Landwirtschaftskammern ihre bisherige politische Neutralität aufgeben und eine parteipolitische Färbung erhalten würden. Da diese Schwierigkeiten trotz langer und zahlreicher Verhandlungen nicht überwunden werden konnten, kam es lediglich zu der bereits weiter oben erwähnten Aenderung des Wahlrechts, die dieser Entwurf ebenfalls vor-

---

1) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Dissertation Halle, 1931, S. 77.

2) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Dissertation Halle, 1931, S. 78.

geschlagen hatte. Daran anschließend trat dann in der Behandlung der Frage einer Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Kammern eine längere Zeitspanne Ruhe ein.

In den folgenden Jahren wandte man die Aufmerksamkeit mehr dem Plan einer reichsrechtlichen Regelung der landwirtschaftlichen Interessenvertretung zu. Allgemein wurde der Erlaß eines Reichsrahmengesetzes für die Landwirtschaftskammern erwartet. Da man die Zusammensetzung der preußischen Landwirtschaftskammern der Regelung im Reichsrahmengesetz anzupassen beabsichtigte, wollte man erst den Erlaß dieses Reichsrahmengesetzes abwarten. Da dies aber nicht erfolgte, wurde endlich durch die Eingaben des Deutschen Landarbeiterverbandes, sowie des Zentralverbandes der Landarbeiter im Jahre 1927 an das Preußische Landwirtschaftsministerium und an den Preußischen Landtag die Frage der Zusammensetzung der preußischen Landwirtschaftskammern wieder aufgerollt.[1]) In diesen Eingaben wurde abermals die Einbeziehung der Arbeitnehmerschaft in die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen gefordert. Nach längeren Verhandlungen im Ausschuß und im Plenum des Preußischen Landtages legte die Regierung im Jahre 1929 einen Referentenentwurf des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vor.[1]) Darin wurde der Begriff der Berufszugehörigkeit, der nach geltendem Recht auf die Betriebsinhaber und deren im Betrieb mittätigen Ehegatten beschränkt war, auch auf die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ausgedehnt. Auch den Arbeitnehmern, die in fremden Betrieben beschäftigt waren, sollte ein Wahlrecht und ein Vertretungsrecht in den Landwirtschaftskammern eingeräumt werden. Und so sah der Entwurf für die Kammern zwei gleichstarke Abteilungen vor, in denen jedoch die landwirtschaftlichen Unternehmer wiederum das Uebergewicht in der Anzahl der Sitze erhalten sollten. Und zwar sollte dies durch eine Verminderung der Zahl der zu Gruppe 1 gehörenden wahlberechtigten Berufszugehörigen erreicht werden. In § 6 Abs. I Satz 2 des Entwurfes war festgelegt, daß in der Gruppe 1 die Betriebsinhaber, in der Gruppe 2 die mitarbeitenden Familienangehörigen der Betriebsinhaber und die landwirtschaftlichen Arbeiter wählen sollten. Nach dieser geplanten Regelung hätten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit den mitarbeitenden Familienzugehörigen der Betriebsinhaber in die Sitze der Gruppe 2 teilen müssen. Es handelte sich hiebei also nur um eine getarnte Aufrechterhaltung der Vorherrschaft des Unternehmertums. Da aber die Landarbeiterschaft das erkannte, gab sie sich mit diesen Vorschlägen nicht zufrieden, sondern verlangte die Sitze der Gruppe 2 für sich allein und wollte die Familienmitglieder der Betriebsinhaber in die Gruppe 1 mit verweisen.

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer wollten ferner den Angestellten der anerkannten landwirtschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände die Wählbarkeit zu den Landwirtschaftskammern verliehen wissen. Diesem Verlangen war in dem neuen Regierungsentwurf insoweit Rechnung getragen, als die nach dem bisherigen Recht geltende Anordnung, wonach verdiente Persönlichkeiten zur Kammer zuzuwählen seien, gestrichen und die Regelung getroffen wurde, daß an deren Stelle Angestellten der im Bezirk tätigen anerkannten landwirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter die Wählbarkeit zuerkannt werde und diese mindestens ein Drittel der zuzuwählenden Mitglieder der Kammern ausmachen müßten. Eine solche Regelung barg natür-

---

1) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammer-Systems, Dissertation Halle, 1931, S. 82.

lich für den Fall ihres Wirksamwerdens umso mehr die Gefahr einer Politisierung der landwirtschaftlichen Kammern in sich, als die Angestellten derartiger Verbände zum größten Teil parteipolitisch organisiert waren. Die landwirtschaftlichen Kammern aber waren keine politischen Körperschaften und wollten es auch nicht werden, sondern unpolitische Berufsvertretungen. Wenn sie dies weiterhin bleiben sollten, mußte eine derartige Regelung bekämpft werden. So entbrannte denn abermals der Kampf um die Frage der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter bezw. Angestellten in die Landwirtschaftskammern. Die Kammern selbst wandten sich natürlich wieder gegen jegliche Umorganisation und waren der Auffassung, daß diese Umgestaltung auch weiterhin bis zum Erlaß eines dem Artikel 165 der Reichsverfassung Rechnung tragenden Reichsrahmengesetzes aufgeschoben werden müsse.

Weiter waren im Entwurf verschiedene kleinere Aenderungen und Neuerungen vorgesehen, so z. B. hinsichtlich der Kammerfinanzierung, die jedoch hier weiter nicht erwähnt werden sollen.

Der Entwurf von 1929 wurde gemäß Artikel 40 der Preußischen Staatsverfassung vom 30. November 1920 zunächst dem Preußischen Staatsrat zur Stellungnahme und Begutachtung vorgelegt, der sich in den Januarsitzungen des Jahres 1930 damit befaßte.[1]) Seine Stellungnahme hiezu kann kurz aus einem damaligen Antrag einiger Staatsratsmitglieder ersehen werden, in dem es unter anderem heißt: „Gegen den Erlaß eines preußischen Landwirtschaftskammergesetzes sprechen im Hinblick auf die beabsichtigte reichsrechtliche Regelung dieser Gesetzesmaterie erhebliche Bedenken. Auch erscheint es zu dieser Zeit, in der sich die Landwirtschaft in schwerster Krise befindet, nicht angebracht, einschneidende organisatorische Aenderungen vorzunehmen. Der Staatsrat billigt den vorliegenden Gesetzesentwurf nur insoweit, als dadurch die Selbstverwaltung des landwirtschaftlichen Berufsstandes gestärkt und erweitert wird."[1]) Die Folgen einer solchen Stellungnahme waren eine Reihe von Aenderungen an der Regierungsvorlage, hauptsächlich das Selbstverwaltungsrecht und den Aufgabenkreis der Kammern betreffend. Außerdem versuchte der Staatsrat, die Unternehmer in der Kammer günstiger zu stellen und befürwortete die Regelung, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer drei Viertel, die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer ein Viertel der Kammersitze erhalten sollten.

Im Februar 1930 befaßte sich der Preußische Landtag zum ersten Mal mit dem Entwurf und setzte einen besonderen Ausschuß zu seiner Beratung und Behandlung ein.[1]) In diesem Ausschuß kamen die einzelnen Bestrebungen der verschiedenen parteipolitischen Richtungen sehr stark zum Ausdruck. Jede Fraktion wollte ihre Sonderwünsche durchsetzen und brachte entsprechende Anträge auf Aenderung dieses oder jenes Punktes ein. Infolgedessen war der abgeänderte Entwurf in der Fassung, wie er vom Ausschuß des Landtages endgültig verabschiedet wurde, noch weniger praktisch durchführbar, als die ursprüngliche Regierungsvorlage. Im November 1930 wurde der nunmehrige Entwurf der Vollversammlung des Landtages vorgelegt. Da trat aber plötzlich eine entscheidende Wendung in der Stellungnahme zu diesem Entwurf ein. Auf Grund der vielseitigen Einwände gegen den Entwurf kam man im Landtag zur Ueberzeugung, daß im Hinblick auf

1) Vgl. Kluth: Die Neuregelung der Landwirtschaftskammern im Anschluß an Art. 165 der Reichsverfassung, Köln 1932, S. 30/31.

Artikel 165 der Reichsverfassung der Entwurf eine befriedigende Lösung nicht finden könnte. Und so wurde die Beratung hierüber wiederum vertagt.

Obwohl über diesen Entwurf hin und her gestritten und verhandelt wurde, wurde er doch nicht Gesetz, da er an der Widerstandskraft der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber scheiterte. Bis zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten änderte sich an dem bestehenden Zustand nichts Nennenswertes mehr. Wenn auch hinsichtlich des Wahlrechts durch das Aenderungsgesetz von 1920 ein gewisser Erfolg der neuen Zeitströmung zu verzeichnen war, so war doch jedenfalls das Preußen der Systemzeit nicht im Stande gewesen, auch das wichtige und jahrzehntelang heiß umstrittene Problem der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter in die Kammern zu lösen.

b) Das Preußische Landesökonomiekollegium.

Das Preußische Landesökonomiekollegium war, wie bereits einmal erwähnt, im Jahre 1848 errichtet worden. Es stellte die umfassende Interessenvertretung der Landwirtschaft in Preußen dar. Aber trotzdem war sie verhältnismäßig spät ins Leben gerufen worden, nachdem sich die ersten Ansätze zur Errichtung einer derartigen Interessenvertretung bereits im Landeskulturedikt Friedrich Wilhelms III. vom 14. 9. 1811[1]) vorfanden. Durch die ungünstigen Zeitverhältnisse war jedoch dieser Gedanke wieder in den Hintergrund getreten und wurde erst wieder durch die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. zu neuem Leben erweckt. Am 16. 1. 1848 wurde dann auf seine Veranlassung hin das Preußische Landesökonomiekollegium errichtet.[2])

Im Verlauf seines Bestehens wurde seine Organisation mehrmals umgestaltet, so erstmalig im Jahre 1859, dann im Jahre 1870.[2]) Bis zur Schaffung eines Landwirtschaftsministeriums in Preußen bildete das Landesökonomiekollegium gewissermaßen die landwirtschaftliche Abteilung der preußischen Staatsregierung. Seine grundlegendste Reorganisation erhielt das Landesökonomiekollegium nach der Errichtung der Landwirtschaftskammern auf Grund des Gesetzes von 1894 durch ein Statut aus dem Jahre 1898.[2]) In diesem Statut war die Bestimmung getroffen, daß es dem Landwirtschaftsminister als regelmäßiger Beirat zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft und den Landwirtschaftskammern als Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten dienen sollte. In den letzten Jahren seines Bestehens setzte sich das Landesökonomiekollegium zum Teil aus Vertretern der Landwirtschaftskammern zusammen, die auf die Dauer von 2 bis 3 Jahren von den Landwirtschaftskammern gewählt wurden. Dabei entfielen auf jede preußische Provinz zwei, auf Hohenzollern ein Mitglied. Die Zahl der gewählten Mitglieder stieg bis zu dieser Zeit von 15 auf 25. Der andere Teil der Mitglieder wurde vom Landwirtschaftsminister auf die gleiche Zeit ernannt. Die Zahl der ernannten Mitglieder sollte jedoch ein Drittel der gewählten nicht übersteigen.

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, S. 9.

2) Vgl. v. Altrock: Landes-Oekonomie-Kollegium — Preußische Hauptlandwirtschaftskammer. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 29/30, Bd. VI, S. 146.

Sämtliche Mitglieder wählten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, stellten einen Generalsekretär zur Führung der Geschäfte an und faßten in sogenannten Plenarversammlungen ihre Beschlüsse. Außerdem wurde zur Wahrnehmung der dem Landesökonomiekollegium überwiesenen gemeinsamen Aufgaben und Angelegenheiten von diesem eine sogenannte „ständige Kommission des Landesökonomiekollegiums" eingesetzt, in der jede Landwirtschaftskammer vertreten sein mußte. Sie bildete also gewissermaßen eine Zentralstelle der Landwirtschaftskammern. „Diese Zentralstelle hatte die Einzelgutachten und Beschlüsse der Landwirtschaftskammern zu einem Gesamtgutachten zusammenzuarbeiten, durch Sammlung von Material den Landwirtschaftskammern die Bearbeitung gemeinschaftlicher Angelegenheiten zu erleichtern, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Kammern in der Zeit zu vertreten, wo das Landesökonomiekollegium nicht versammelt war."[1]) Während des Weltkrieges ersetzte nun diese ständige Kommission die Plenarversammlungen völlig. — Seinen Sitz hatte das Landesökonomiekollegium in Berlin.

Das Landesökonomiekollegium besaß eine Doppelstellung. Es war einerseits behördliches Organ, das durch staatlichen Willensakt ins Leben gerufen worden war und ebenso durch staatlichen Willensakt wieder aufgelöst werden konnte. Es war aber andererseits auch Zentralorgan der sämtlichen preußischen Landwirtschaftskammern. Diese Doppelstellung mußte ihm in dem Augenblick zum Verhängnis werden, wo es sich im Interesse der Landwirtschaftskammern in Gegensatz zum Landwirtschaftsministerium stellte. Und dieser Gegensatz mußte zwangsläufig dann zum Ausbruch kommen, als das Landwirtschaftsministerium in die Hände von landwirtschaftsfeindlichen sozialdemokratischen Ministern überging. Die Landwirtschaftskammern und mit ihnen das Landesökonomiekollegium vertraten nämlich in erster Linie ihre landwirtschaftlichen Berufsinteressen. Ferner war die persönliche parteipolitische Einstellung der einzelnen Mitglieder dieser Körperschaften, obwohl die Körperschaften selbst sich bemühten parteipolitisch völlig neutral zu gelten und zu handeln, größtenteils konservativ, da der Großgrundbesitz auch noch nach der Revolution weitaus vorherrschte. In krassem Gegensatz zu ihnen standen die Träger der Regierungsgewalt, die in den ersten Jahren nach dem staatlichen Zusammenbruch sich ausschließlich aus Mitgliedern der internationalen revolutionären Parteien zusammensetzten und infolge einseitiger Industriepolitik die Landwirtschaft stark vernachlässigten. Daher kam es auch zum offenen Bruch zwischen Ministerium und Landesökonomiekollegium. Dieses wurde nach der Novemberrevolte des Jahres 1918 von der revolutionären Regierung als Hort der Reaktion angesehen und deshalb durch Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 7. 2. 1921 auf Veranlassung des damaligen sozialistischen Landwirtschaftsministers Braun, wahrscheinlich auch aus Gründen persönlicher Gegnerschaft gegen den Vorsitzenden des Landesökonomiekollegiums Exzellenz von Schorlemer, aufgehoben.[2]) Mit der Auflösung dieser Körperschaft fiel nach fast 80jährigem Bestehen eine Einrichtung, die sich in vieler Hinsicht als gut erwiesen und bewährt hatte, den neuen revolutionären Ideen zum Opfer.

---

1) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes. 1921, § 23, S. 98.

2) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriften des Reichslandbundes, 1924, S. 9.

c) Die Preußische Hauptlandwirtschaftskammer.

Die Aufgaben des aufgelösten Landesökonomiekollegiums übernahm der seit 1911 bestehende Verband der Preußischen Landwirtschaftskammern, der noch im Jahre 1921 zur sogenannten Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer umgestaltet wurde und am 24. 6. 1921 die entsprechenden Satzungsänderungen beschloß.[1] Zweck des Verbandes war vor der Satzungsänderung im Jahre 1921, „die gemeinsamen Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern zu bearbeiten und zu vertreten, und die für die Bearbeitung der Angelegenheiten der Landwirtschaftskammern im Landesökonomiekollegium erforderlichen Mittel durch Umlagen bei den Landwirtschaftskammern aufzubringen".[2] An Organen besaß der Verband die Verbandsversammlung und einen Verbandspräsidenten, außerdem eine Anzahl von Verbandsbeamten, unter ihnen namentlich den Generalsekretär.

Durch die Satzungsänderungen von 1921 wurden Zweck und Ziel der nunmehrigen Hauptlandwirtschaftskammer dahingehend festgelegt, daß die Hauptlandwirtschaftskammer allgemein für das preußische Staatsgebiet „die den Landwirtschaftskammern und Fachkammern für ihre Bezirke zugeteilten Aufgaben erfüllen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Kammern führen und Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Kammern ausgleichen"[3] solle. Die Satzungsänderungen wurden vom Landwirtschaftsminister durch Verfügung vom 12. 7. 1921 bestätigt.[1] Durch die Umwandlung in die Hauptlandwirtschaftskammer wurde der ehemalige Verband der preußischen Landwirtschaftskammern auf breitere Grundlage gestellt. Der Verband der preußischen Landwirtschaftskammern besaß bereits im Jahre 1911 die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und so wurde auch die Hauptlandwirtschaftskammer als dessen Rechtsnachfolgerin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterstand der Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Sie diente wie das Landesökonomiekollegium als regelmäßiger Beirat des Landwirtschaftsministers und war zugleich gemeinsame Geschäftsstelle der sämtlichen preußischen Landwirtschaftskammern.

Die Hauptlandwirtschaftskammer setzte sich zusammen aus den Vorsitzenden der 12 preußischen Landwirtschaftskammern und 9 weiteren Mitgliedern, die von den größeren Kammern[4] aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt wurden. Ferner kamen hinzu die Vorsitzenden der 3 Fachabteilungen für Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei und einige Mitglieder freier landwirtschaftlicher Berufsorganisationen, um die sich die Kammer durch Zuwahl ergänzen konnte und deren Höchstzahl sechs betragen durfte.

All diese Mitglieder bildeten die Hauptversammlung. Diese wählte sich ihren Vorstand und ihren Präsidenten aus der Zahl der eigenen Mitglieder und stellte einen Direktor an. Die Hauptversammlung wurde dann jeweils vom Präsidenten einberufen und geleitet. Der Direktor war der

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriften des Reichslandbundes, 1924, S. 10.

2) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 222.

3) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, 2. Aufl. Schriften des Reichslandbundes, 1924, Heft 4, S. 10.

4) Als größere Kammern wurden diejenigen bezeichnet, deren Amtsbereich eine ganze Provinz umfaßte. Es waren dies alle preußischen Landwirtschaftskammern mit Ausnahme derer von Kassel, Wiesbaden, Grenzmark und Hohenzollern.

Leiter des Beamtenkörpers der Hauptlandwirtschaftskammer, der im Jahre 1929 aus 6 hauptamtlichen, 2 nebenamtlichen Fachreferenten sowie etwa 14 Bürobeamten und Hilfskräften bestand. Außerdem bestanden als wesentliche Neuerung gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Berufsvertretung innerhalb der Hauptlandwirtschaftskammer die genannten drei Fachabteilungen, die von den durch die Landwirtschaftskammern auf drei Jahre ernannten Mitgliedern der Hauptlandwirtschaftskammer gebildet wurden und in die auch Vertreter freier Berufsorganisationen zugewählt werden konnten. Auch diese Fachkammern wählten sich ihre Vorsitzenden selbst. Zur Gültigkeit ihrer Beschlüsse war jedoch die Genehmigung durch den Präsidenten oder durch den Vorstand der Hauptlandwirtschaftskammer notwendig. Schließlich wurde aus den Vorsitzenden der Landwirtschaftskammern noch eine Abteilung für allgemeine landwirtschaftliche Angelegenheiten gebildet, sowie Ausschüsse für Verkehrs-, Siedlungs- und Arbeiterwesen, Weinbau und Milchwirtschaft.

Zu den Beratungen der einzelnen Organe der Hauptlandwirtschaftskammer mußte der Landwirtschaftsminister eingeladen werden und besaß mit seinen Vertretern beratende Stimme.

2. Die Bayerischen Bauernkammern.

Dem Beispiel Preußens, Landwirtschaftskammern zu errichten, waren in den Jahrzehnten vor dem Krieg bereits die meisten deutschen Länder gefolgt, sodaß es nach Beendigung des Weltkrieges nur noch einige wenige Länder gab, die eine derartige landwirtschaftliche Berufsvertretung noch nicht hatten. Zu diesen gehörte auch Bayern. Hier wurden erst durch Gesetz vom 20. 3. 1920 landwirtschaftliche Kammern ins Leben gerufen, die als Bauernkammern bezeichnet wurden.[1])

Der Hauptgrund dafür, daß in einem derartigen Agrarstaat, wie ihn Bayern darstellte, landwirtschaftliche Kammern erst so spät errichtet wurden, dürfte in der Tatsache zu finden sein, daß Bayern, allen deutschen Ländern voraus, eine glänzend durchgebildete freie Vereinsorganisation besaß, die stark und einflußreich genug war, die Interessen ihrer Mitglieder erfolgreich und nachhaltig zu vertreten. Deshalb hielt man in Bayern solche Einrichtungen, wie sie in Preußen und anderen deutschen Ländern bestanden, für überflüssig. Trotzdem regten sich auch hier schon jahrzehntelang vor der Schaffung der Bauernkammern Bestrebungen, gesetzliche Interessenvertretungen der Landwirtschaft ins Leben zu rufen. Es wurden Gesetzentwürfe geschaffen, die aber niemals Gesetz wurden. Den eigentlichen Anstoß zum neuerlichen und diesmal endgültigen und erfolgreichen Aufrollen dieser Frage gab die Bildung von Bauernräten nach dem staatlichen Umsturz des Jahres 1918. Die eingesetzten Bauernräte nahmen damals das Recht in Anspruch, als gesetzliche Vertretungen der Landwirte angesehen zu werden. Das aber konnten und wollten die landwirtschaftlichen Berufszugehörigen nicht zugeben und forderten eine besondere gesetzliche Vertretung. Bald darauf wurde ein Gesetzentwurf über die Bildung von Bauernkammern ausgearbeitet, der am 18. 3. 1920 im Bayerischen Landtag angenommen wurde.

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 222.

Nachteilig war die späte Errichtung der Kammern für Bayern bestimmt nicht. Man konnte dadurch die organisatorischen Mängel, die sich bisher in der Kammerorganisation der einzelnen Länder gezeigt hatten, entsprechend berücksichtigen und das besonders ausbauen, was sich in den anderen Ländern bewährt hatte. So kam es, daß das Bayerische Bauernkammergesetz den besten Aufbau in der äußeren Gliederung aufwies. Sein Aufbau deckte sich ungefähr mit dem, den man für ein Reichslandwirtschaftskammergesetz beabsichtigte. Die Organisation der Bauernkammern lehnte sich eng an die bestehenden staatlichen Verwaltungseinrichtungen an.

Für jeden Bezirk und für jede unmittelbare Stadt wurde eine Bezirksbauernkammer errichtet, deren Zahl für das ganze Staatsgebiet im Jahre 1923 218 betrug.[1]) Es waren dies die untersten Organe. Der verwaltungsmäßigen Einteilung folgend, standen über diesen Bezirksbauernkammern die Kreisbauernkammern für jeden der 8 Kreise. Diese waren äußerst wichtige Organisationen, die eine Verbindung nach unten und nach oben darstellten. Sie erfaßten nämlich nach unten die Bezirksbauernkammern für die einzelnen Bezirke und unmittelbaren Städte und waren nach oben hin in der Landesbauernkammer zusammengeschlossen, die ihren Sitz in München hatte. Die Landesbauernkammer umfaßte folgende Kreisbauernkammern: Die für Oberbayern in München[2]), Niederbayern in Landshut, Oberpfalz in Regensburg, Oberfranken in Bayreuth, Mittelfranken in Ansbach, Unterfranken in Würzburg, Schwaben in Augsburg und Pfalz in Kaiserslautern[3]). Sie war die zusammenfassende oberste Spitze der gesamten Bauernkammerorganisation, deren Bestimmung hauptsächlich in der Zusammenarbeit mit dem Ministerium und dem Landtag bestand, während die Bezirks- und Kreisbauernkammern den Zweck hatten, die landwirtschaftlichen Angelegenheiten in wirtschaftlicher und fachlicher Beziehung wahrzunehmen und zu vertreten. Durch die im Bayerischen Bauernkammergesetz geschaffene Regelung hat Bayern einen festen organischen Unterbau errichtet, der in Preußen von Anfang an nicht vorhanden und als Mangel längst fühlbar in Erscheinung getreten war.

Die innere Organisation der einzelnen Bauernkammern lehnte sich eng an die bestehende Regelung in Preußen an.

Der örtliche Wirkungsbereich der Bezirksbauernkammern, Bezirke und unmittelbare Städte, war zugleich Wahlbezirk für die Bezirks- und Kreisbauernkammern. Diese Körperschaften wurden durch geheime Stimmabgabe nach dem Grundsatz der Verhältniswahl mit freien Listen von den Wahlberechtigten unmittelbar gewählt. Die Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts lehnte sich eng an die preußischen Bestimmungen an. Die Landesbauernkammer wurde dagegen in mittelbarer Wahl von den Kreisbauernkammern auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Diese Wahlvorschläge entstanden in der Weise, daß jede Kreisbauernkammer 6 Mitglieder in Mehrheitswahl bestimmte, die dann in die Landesbauernkammer entsandt wurden. Von den einzelnen Bezirksbauernkammern bis hinauf zur Landesbauernkammer bestand ein enger Zusammenhang durch folgende Bestimmungen: Während die Landesbauernkammer in allen ihren Angelegenheiten

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 222.

2) Jeweils der Sitz der Kreisbauernkammer.

3) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen Diss. München 1929, S. 18, Anm. 7.

vollkommen selbständig und unabhängig entschied, mußten sich die Bezirksbauernkammern in Angelegenheiten betreffend Prüfung und Genehmigung der Satzungen, Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, sowie Entscheidung über Mitgliederstreitigkeiten an die Kreisbauernkammern wenden. Diese mußten dann in all diesen Fällen die Angelegenheiten der ihnen übergeordneten Landesbauernkammer unterbreiten.

Da die Gesetze der meisten deutschen Länder den Landwirtschaftskammern lediglich das Recht einräumten, Anträge an die Regierung zu stellen, ist für Bayern besonders hervorzuheben, daß die Regierung durch Artikel 23 des Bauernkammergesetzes verpflichtet war, Anträge der Bauernkammern zu verbescheiden und die Bauernkammern zu hören, wenn wichtige, die Landwirtschaft berührende Angelegenheiten zur Entscheidung kommen sollten.

Die bayerischen Bauernkammern haben im Hinblick auf Artikel 165 der Reichsverfassung die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer für die Bauernkammern verneint und deshalb eine Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten in die Bauernkammern abgelehnt. Dafür wurden aber eigene Arbeitnehmervertretungen geschaffen, die aus Vertretern rechts- und nichtrechtsfähiger landwirtschaftlicher Vereine, Gewerkschaften und sonstiger Berufsvereinigungen landwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellten bestanden. Diese hatten das Recht, an die Regierung Anträge zu stellen, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer berührten, waren von den Bauernkammern vollkommen unabhängig und besaßen eigenes Besteuerungsrecht. Sie bildeten jedoch mit den Bauernkammern Arbeitsgemeinschaften und waren an diese angegliedert. Solche Arbeitsgemeinschaften bestanden bei den Bezirksbauernkammern und bei der Landesbauernkammer.

3. In den übrigen Ländern.

Wie schon erwähnt, hatten die meisten deutschen Länder bereits vor dem Weltkrieg landwirtschaftliche Berufsvertretungen nach preußischem Vorbild geschaffen. So haben Landwirtschaftskammern errichtet: 1900 Oldenburg, Anhalt, 1901 Schwarzburg-Sondershausen, 1902 Sachsen-Altenburg, 1905 Waldeck-Pyrmont und Lübeck, 1906 Braunschweig, Sachsen, Hessen und Baden, 1907 Sachsen-Gotha, 1909 Sachsen-Weimar, während des Krieges 1916 Mecklenburg-Schwerin, nach Beendigung des Krieges außer Bayern noch 1919 Württemberg und Sachsen-Meiningen, 1921 Lippe, 1922 Mecklenburg-Strelitz[1]) und Hamburg sogar erst 1924.[2])

Die vor dem Krieg und während des Krieges ins Leben gerufenen Landwirtschaftskammern wurden im wesentlichen nach preußischem Vorbild errichtet. Nur bei Einzelbestimmungen, z. B. über das Wahlverfahren, über Umlagen oder Selbstergänzungsbefugnis zeigten sich verschiedene Abweichungen. Die nach dem Krieg errichteten landwirtschaftlichen Vertretungen kamen den Neuerungsbestrebungen der links gerichteten Kreise bereits in erhöhtem Maße entgegen und wiesen daher gegenüber den früher errichteten Organisationen erhebliche Verschiedenheiten und Verbesserungen auf.

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, Bd. VI, 1923, S. 222.

2) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dissertation München, 1929, S. XII.

Für Aufgaben und Wesen, sowie für die innere Organisation der Landwirtschaftskammern der übrigen deutschen Länder gilt nun im allgemeinen das bei den preußischen Landwirtschaftskammern Erwähnte. Es werden daher im folgenden nur Unterschiede gegenüber Preußen oder besonders bemerkenswerte Regelungen hervorgehoben.

Württemberg erhielt durch Gesetz vom 23. 6. 1919 eine landwirtschaftliche Interessenvertretung, Landwirtschaftskammer genannt.[1] Jahrzehnte zurück gingen auch hier die Bestrebungen zur Errichtung einer landwirtschaftlichen Berufsvertretung. Schon im Jahre 1909 war ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden und gelangte damals in der 2. Kammer zur Annahme.[2] Nach diesem Entwurf sollte jeder der vier Kreise eine Landwirtschaftskammer erhalten. Die Zentralstelle für Landwirtschaft, die damals bereits bestand, sollte die Oberaufsicht über diese Landwirtschaftskammern führen. Der Entwurf wurde jedoch von der 1. Kammer abgelehnt, da nach deren Meinung die landwirtschaftliche Interessenvertretung auf dem landwirtschaftlichen Vereinswesen aufgebaut werden sollte. Nach dem Umsturz von 1918 nahm dann die neugebildete Volksvertretung diesen Gesetzentwurf von 1909 im wesentlichen an.[2] Allerdings wurde nur eine zentrale Landwirtschaftskammer errichtet; mit dieser Regelung war aber wie in Preußen kein weiterer Unterbau vorhanden.

Als besonders bemerkenswerte Neuerung ist in diesem Gesetz von 1919 hervorzuheben, daß auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer eine besondere Vertretung in der Landwirtschaftskammer erhielten. Neben den gesamten von den Landwirten zu wählenden Mitgliedern waren bis zu etwa ein Drittel der Sitze für Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmerschaft vorgesehen. Wahlberechtigt waren neben den landwirtschaftlichen Unternehmern auch die landwirtschaftlichen Arbeiter, deren Beschäftigung in der Landwirtschaft gegen Entlohnung erfolgte und eine wesentliche Grundlage ihres Lebensunterhaltes bildete. Hiezu gehörten aber auch die Waldarbeiter, Holzfäller, Gärtnergehilfen usw. Die Organe der Kammer waren im wesentlichen die gleichen, wie bei den preußischen Landwirtschaftskammern. Die Versammlung aller Mitglieder der Kammer hieß Hauptversammlung. Außerdem bestand im Zusammenhang mit der Einbeziehung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer in die Kammer wiederum als Ausdruck neuzeitlicher Bestrebungen ein paritätisch gemeinsamer Ausschuß für Arbeiterfragen. Er bestand aus 4 Landwirten im Hauptberuf und 4 landwirtschaftlichen Arbeitern und wurde von der Hauptversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Vorsitzenden dieses Ausschusses wählte jedoch nicht etwa, wie es üblich gewesen wäre, der Ausschuß, sondern ebenfalls die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer. Sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter durften weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein.

Eine ähnliche Regelung wie in Württemberg wurde in Baden getroffen. Dieses Land hatte schon 1906 eine Landwirtschaftskammer erhalten.[2] Nachdem bereits im Jahre 1912 ein Abänderungsgesetz hiezu ergangen war, wurde diese Landwirtschaftskammer im Jahre 1921 durch ein entsprechendes Gesetz im Geist der modernen Zeitrichtung umgestaltet und an die württembergischen Verhältnisse angepaßt;[2] besonders wurden auch hier den land-

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, Band VI, 1923, S. 222.

2) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen, Dissertation München, 1929, S. 18/19.

wirtschaftlichen Arbeitnehmern anfangs ein Sechstel, später bis zu ein Drittel der Sitze in der Landwirtschaftskammer eingeräumt. Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer durften sogar einige Mitglieder für den Vorstand benennen. Da auch in Baden ein weiterer Unterbau der landwirtschaftlichen Interessenvertretung fehlte, man aber deutlich die Notwendigkeit eines solchen empfand, suchte das Gesetz diesem Mangel dadurch abzuhelfen, daß es die Landwirtschaftskammer zur Unterstützung der landwirtschaftlichen Vereine verpflichtete. Ferner räumten sowohl das württembergische, wie auch das badische Gesetz langjährigen Vorstandsmitgliedern der landwirtschaftlichen Vereine die Möglichkeit einer Wählbarkeit in die Landwirtschaftskammer ein und versuchten auf diese Weise eine weitere Verbindung mit den unteren Vereinsstellen zu erreichen.

Thüringen erhielt als Gesamtvertretung eine Hauptlandwirtschaftskammer, bei der wie in Württemberg und Baden ein Ausschuß für Arbeitnehmerwesen gebildet war, der sich aus der gleichen Zahl Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzte. In Thüringen wurde auch ein organisatorischer Unterbau geschaffen. Man hatte in den einzelnen Landesteilen Zweigstellen errichtet, die der Hauptlandwirtschaftskammer unterstanden. Erstreckte sich nun das Tätigkeitsgebiet einer solchen Zweigstelle auf einen einzigen Stadt- oder Landkreis, dann nannte man sie Kreislandwirtschaftskammern, waren sie dagegen für mehrere Kreise errichtet worden, so hießen sie Bezirkslandwirtschaftskammern. Als Besonderheit war nun diesen untergeordneten Kreis- oder Bezirkslandwirtschaftskammern die Möglichkeit gegeben, sich zwecks Erfüllung gemeinschaftlicher Aufgaben untereinander zu einem Verband zusammenzuschließen. Diesem Verband konnte auf Antrag sogar die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden. Er konnte sich eine Satzung geben, die allerdings der Hauptlandwirtschaftskammer zur Genehmigung vorgelegt werden mußte. In den Landwirtschaftskammern selbst, Hauptlandwirtschaftskammer wie Kreis- und Bezirkslandwirtschaftskammern, waren nur die Unternehmer, nicht aber auch die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer vertreten.

Einen ähnlichen organisatorischen Unterbau schuf sich Sachsen, indem es seiner Landwirtschaftskammer 5 Kreisdirektionen unterstellte. Diese hatten sämtliche der Landwirtschaftskammer zufallenden Sachen innerhalb ihres Gebietes zu erledigen und zu vertreten. Auch in der sächsischen Landwirtschaftskammer befanden sich keine Vertreter der Arbeitnehmer, jedoch bestand auch hier ein Ausschuß für das Arbeitnehmerwesen mit der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Auch in Braunschweig hatte die Landwirtschaftskammer in jedem Amtsbezirk ein untergeordnetes Organ, das für sie tätig wurde, den sogenannten „landwirtschaftlichen Amtsverein". Zu einem solchen „Verein" gehörten alle über 20 Jahre alten landwirtschaftlichen Berufszugehörigen des betreffenden Bezirkes als Mitglieder. Von diesen wurden Vertreter gewählt, die dann ihrerseits wieder einen Ausschuß des „Vereins" wählten. Aufgabe des „Vereins" war, die Landwirtschaftskammern bei ihren Maßnahmen zu unterstützen und die Landwirtschaft in seinem Bezirk zu fördern.

Die Landwirtschaftskammer von Sachsen-Meiningen ist besonders hervorzuheben, weil „bereits bei ihrer Errichtung im Jahre 1919, also früher als bei den Kammern Preußens die gleiche, geheime und direkte Listenwahl eingeführt"[1]) wurde.

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftskammern. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, 1923, S. 222.

In den übrigen deutschen Ländern, die die Landwirtschaftskammerorganisation nach preußischem Vorbild eingerichtet und ausgebaut hatten, änderte sich nach der Novemberrevolte 1918 an Grundsätzlichem nur die Zusammensetzung der Mitglieder in den Kammern. Es handelte sich auch hier, wie in den größeren deutschen Ländern um das Problem der Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Landwirtschaftskammern. Hiewegen entbrannte sehr oft heftiger Streit. Im Laufe weniger Jahre nach dem Kriege eroberten sich die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer fast in allen kleineren deutschen Ländern einen mehr oder minder großen Teil der Sitze in den landwirtschaftlichen Kammern. So erhielten sie z. B. in Lippe zwei Neuntel der Kammersitze, in Oldenburg ein Viertel, in Hamburg zwei Siebentel, in Mecklenburg-Schwerin ein Drittel der Sitze eingeräumt.[1])

4. Im Reich.

a) Die geplante Reichslandwirtschaftskammer.

Für das gesamte Reichsgebiet war nach dem Weltkrieg eine vollkommene Neuregelung der gesamten Wirtschaftsverfassung vorgesehen, die dem Artikel 165 der Reichsverfassung Rechnung tragen sollte. Die neue Wirtschaftsverfassung sah einheitlich organisierte Wirtschaftskammern vor, in die neben den Kammern für Handwerk, Handel und Industrie auch die Landwirtschaftskammern eingegliedert werden sollten.[2]) Zu diesem Zweck mußten daher auch die Landwirtschaftskammern zunächst einheitlich gestaltet werden, was jedoch nur durch eine reichsrechtliche Regelung durchgeführt werden konnte. Außerdem mußte die deutsche Landwirtschaft bei Errichtung des vorläufigen Reichswirtschaftsrates am 4. Mai 1920 dafür sorgen, in dieser Körperschaft eine ihrem Umfang und ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung zu erhalten. Auch aus diesem Grunde hielt man es für das beste, die Frage der Organisation der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen reichsrechtlich zu regeln und eine oberste Zentralvertretung für das ganze Reich zu schaffen.

Bereits vor dem Krieg war der Gedanke an die Bildung einer Reichslandwirtschaftskammer wach geworden, ohne daß der Plan Wirklichkeit geworden wäre. Erst nach dem staatlichen Umsturz wurde der Gedanke aus den oben erwähnten Gründen wieder aufgegriffen. Ein derartiges Reichsgesetz sollte außer der Schaffung einer Reichslandwirtschaftskammer wenigstens „in Form eines Rahmengesetzes die wichtigsten Fragen regeln"[3]), wie z. B. Errichtung der Landwirtschaftskammern in den einzelnen Ländern, Zusammensetzung und Aufgabenkreis. Tatsächlich wurde auch vom Reichsernährungsministerium ein Referentenentwurf hierüber ausgearbeitet und im Jahre 1920 veröffentlicht.[3]) Vom Verfassungsausschuß des vorläufigen

1) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems, Dissertation Halle, 1931, S. 87.

2) In der vorgesehenen neuen Wirtschaftsverfassung sollten die bisherigen Kammern die untersten Stellen bilden. Von diesen sollten als übergeordnete Stellen Bezirkswirtschaftskammern errichtet werden, die man auch Bezirkswirtschaftsräte nennen wollte. Die oberste organische Spitze sollte die Reichswirtschaftskammer oder der Reichswirtschaftsrat sein. (Vgl. Kluth: Die Neuregelung der Landwirtschaftskammern im Anschluß an Art. 165 der Reichsverfassung, Köln 1932, S. 14, Anm. 2.)

3) Vgl. Keucher: Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtiger Stand des Kammersystems, Dissertation Halle, 1931, S. 79.

Reichswirtschaftsrates wurde ebenfalls ein Entwurf über die gleichen Fragen verfertigt und 1922 der Oeffentlichkeit übergeben.[1])

Beide Entwürfe sahen als gesetzliche Berufsvertretungen der Landwirtschaft vor: „1. die Vertretungskörper der Verwaltungsbezirke höherer Ordnung in den einzelnen Ländern, 2. die landwirtschaftlichen Zentralvertretungen der Länder und 3. die Reichslandwirtschaftskammer".[1]) Die Mitglieder der Reichslandwirtschaftskammer sollten von den landwirtschaftlichen Zentralvertretungen der Länder gewählt werden. Die Reichslandwirtschaftskammer war hauptsächlich als regelmäßiger Beirat der Reichsbehörden gedacht. Ferner sollte sie „auf Ersuchen der Reichsbehörden Berichte und Gutachten über die Lage der Landwirtschaft im Reichsgebiet geben und sich zu allen wichtigen, die Landwirtschaft des Reiches betreffenden Angelegenheiten vor deren gesetzlicher oder behördlicher Regelung äußern".[2]) Besonders hervorzuheben ist, daß ein Ausschuß für Arbeitnehmerwesen vorgesehen war, der sich aus einer gleichen Anzahl von landwirtschaftlichen Unternehmern und Arbeitnehmern zusammensetzen sollte.

Die beiden Entwürfe wurden nicht zum Gesetz erhoben. Da sich die reichsrechtliche Regelung immer mehr hinauszögerte, griffen die einzelnen Länder zur Selbsthilfe und schufen ihrerseits Gesetze, die sich meist an die beiden Reichsentwürfe anlehnten und die dort vorgesehenen Neuerungen einführten. Im Jahre 1926 lebte der Plan der Schaffung einer Reichslandwirtschaftskammer wieder einmal auf, aber auch jetzt wurde nicht mehr erreicht, als daß über die diesbezüglichen Anträge verhandelt wurde und ein Beschluß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates erging, in dem von der Reichsregierung die baldige Lösung dieser Aufgabe gefordert wurde. In den folgenden Jahren wurde jedoch in dieser Hinsicht kein nennenswerter Fortschritt mehr erzielt. Es blieb also der nationalsozialistischen Führung vorbehalten, hier eine Lösung zu finden. Wenn auch auf völlig andere Weise, dafür aber umso rascher und gründlicher wurden die Einheitsbestrebungen auf diesem Gebiet nach Uebernahme der Macht im Staate durch den Nationalsozialismus verwirklicht.

b) Der Deutsche Landwirtschaftsrat.

Einen gewissen Ersatz für die noch nicht vorhandene Reichslandwirtschaftskammer bildete der Deutsche Landwirtschaftsrat. Obwohl er eine freie Vereinigung war, also nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhte, war er doch als Spitze der gesetzmäßigen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen der Länder amtlich anerkannt. Der Deutsche Landwirtschaftsrat war bereits im Jahre 1872 gegründet worden.[3]) Seine Satzungen vom 8. 4. 1872 wurden mehrmals geändert, so in den Jahren 1885, 1893, 1895, 1899, 1901 und 1909.[3]) Seit dem Jahre 1901 setzte er sich zu einem Teil aus den Vertretern der in den einzelnen deutschen Ländern errichteten Landwirtschaftskammern zusammen, zum anderen Teil aus Vertretern anderer gesetzlich anerkannter Vereinigungen, die aber nur von den Ländern zugelassen wurden, wo landwirtschaftliche Kammern nicht bestanden.

---

1) Vgl. Kluth: Die Neuregelung der Landwirtschaftskammern im Anschluß an Art. 165 der Reichsverfassung. Köln 1932, S. 16.

2) Vgl. Kluth: Die Neuregelung der Landwirtschaftskammern im Anschluß an Art.165 der Reichsverfassung. Köln 1932, S. 17.

3) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes, 1921, § 23, S. 99.

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hatte den Zweck, die landwirtschaftlichen Interessen für das gesamte deutsche Reichsgebiet wahrzunehmen und überall da, „wo diese durch die Reichsgesetzgebung oder durch Anordnungen oder Maßregeln der Reichsverwaltung gefördert werden konnten oder geschädigt zu werden Gefahr liefen, nicht nur die von ihm geforderten Gutachten abzugeben, sondern auch unaufgefordert und beizeiten an den Reichskanzler begründete Vorstellungen zu richten, und sich mit Anträgen an den Reichstag zu wenden".[1]) Er bildete eine Vereinigung aller obersten öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen der Länder. Der Beitritt erfolgte vollkommen freiwillig. Die Gesamtzahl der Abgeordneten sowie die Bestimmung, wieviel Vertreter jedes Land entsenden durfte, wurde damals an die Regelung der Stimmberechtigung der einzelnen Staaten im Bundesrat angeglichen, wobei besondere Verhältnisse dieses oder jenes Landes außerdem noch berücksichtigt wurden.[2]) An dieser Zusammensetzung änderte sich auch nach dem Krieg wenig.

An der Spitze des Deutschen Landwirtschaftsrates stand ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Stellvertretern, die jeweils auf drei Jahre gewählt wurden. Vom Vorstand und zwölf ebenfalls auf drei Jahre gewählten Ausschußmitgliedern wurde ein ständiger Ausschuß gebildet. Dieser hatte das Recht, aus den Kreisen der Wissenschaft vier außerordentliche stimmberechtigte Mitglieder hinzuzuwählen. An Einrichtungen besaß der Deutsche Landwirtschaftsrat eine Preisberichtsstelle, einen Ausschuß für Handelsgebräuche der landwirtschaftlichen Körperschaften und eine „Zeitschrift des Deutschen Landwirtschaftsrates".

Der Deutsche Landwirtschaftsrat hatte die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er erfüllte jedoch öffentlich-rechtliche Aufgaben und besaß daher eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung. Aus diesem Grunde wurde er an dieser Stelle mit angeführt.

c) Der Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft.

Während des Krieges, im Jahre 1917, wurde auf Grund eines Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Landwirtschaftsrat und den im ganzen Reich bestehenden landwirtschaftlichen Zentralorganisationen ein „Kriegsausschuß der deutschen Landwirtschaft" gebildet.[3]) Aus ihm ging nach Kriegsende der Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft hervor. Zweck dieses riesigen Zentralverbandes war, wie der des vorherigen Kriegsausschusses, ein vereintes Handeln sämtlicher deutscher landwirtschaftlicher Organisationen zu erreichen, wenn es nötig war, in Angelegenheiten der gesamten deutschen Landwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft und Handelspolitik, gemeinsam vorzugehen. Damit sollte den Anträgen der landwirtschaftlichen Kreise bei den zuständigen Behörden der Länder und des Reiches der nötige Nachdruck verliehen werden.

---

1) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechtes, 1921, § 23, S. 99.

2) Im Deutschen Landwirtschaftsrat hatte „Preußen 21 Vertreter, Bayern 9, Sachsen und Württemberg je 5, Baden 4, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Braunschweig 2, die übrigen Staaten je 1 Vertreter". (Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Diss. München, 1929, S. 20, Anm. 9).

3) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. 2. Aufl. Schriften des Reichslandbundes, Heft 4, 1925, S. 29.

Eine Besonderheit besaß der Reichsausschuß, die ihn zum bedeutendsten und umfangreichsten Reichsorgan machte: er vereinigte nämlich in sich öffentlich-rechtliche, freie wirtschaftspolitische, genossenschaftliche und speziell technische Organisationen. Nach einer Aufstellung aus dem Jahre 1924 setzte sich der Reichsausschuß im einzelnen aus folgenden Organisationen zusammen: 1. Deutscher Landwirtschaftsrat, 2. Reichslandbund, 3. Vereinigung der deutschen Bauernvereine, 4. Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 5. Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, 6. Reichsgrundbesitzerverband, 7. Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, 8. Arbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Buchstellen, 9. Bezugsvereinigung der deutschen Landwirtschaft, 10. Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, 11. Deutscher milchwirtschaftlicher Reichsverband, 12. Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, 13. Kartoffelbaugesellschaft m. b. H., 14. Kartoffelstärkesyndikat, 15. Reformbund der Gutshöfe, 16. Reichsbund für den Obst- und Gemüsebau, 17. Reichsbund landwirtschaftlicher Pächter, 18. Verein der deutschen Zuckerindustrie, 19. Verband der deutschen Gartenbaubetriebe, 20. Verwertungsverband der deutschen Spiritusfabrikanten.[1]) Hinzu kamen im Laufe der folgenden Jahre noch verschiedene kleinere Zentralfachorganisationen von geringerer Bedeutung, wie z. B. der Reichsverband der Gemüsezüchter, der Wirtschaftsbeirat der Kartoffelstärkeindustrie und ähnliche mehr.

Der Reichsausschuß setzte sich zusammen aus 8 Vertretern des Deutschen Landwirtschaftsrates, die von diesem gewählt wurden, außerdem aus je 2 Vertretern einer jeden beitretenden Organisation von mehr als 100000 Mitgliedern. Organisationen mit geringerer Mitgliederzahl mußten sich eben durch geeignete Zusammenschlüsse mit anderen kleineren Organisationen „vertretungsfähig" machen. Der Vorstand wurde von allen im Reichsausschuß zusammengeschlossenen Organisationen gemeinsam gewählt und zwar hatten dabei die bedeutendsten Organisationen je 1 Stimme,[2]) alle übrigen Verbände zusammen 3 Stimmen. Die Wahl des Vorsitzenden sowie die Geschäftsführung des Ausschusses oblag dem Deutschen Landwirtschaftsrat, als der wichtigsten Organisation innerhalb des Reichsausschusses. Beschlüsse des Ausschusses bedurften zu ihrer Gültigkeit der Einstimmigkeit, Mehrheitsbeschlüsse waren nicht zulässig. Gegenüber der Oeffentlichkeit und den Reichsbehörden wurde der Reichsausschuß regelmäßig durch seinen Vorstand vertreten. Zur Erledigung der einzelnen Geschäfte waren zahlreiche Abteilungen gebildet, so z. B. Abteilungen für Handels-, Steuer- und Zollpolitik, für Siedlungswesen, für landwirtschaftliche Organisationsfragen und andere mehr. Die Organisationen, die dem Reichsausschuß beigetreten waren, behielten ihre Handlungsfreiheit bei, lediglich mit der Einschränkung, daß sie nichts beschließen durften, was den einstimmig gefaßten Beschlüssen des Reichsausschusses widersprach.

Auch der Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft war keine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Organisation, sondern eine freie Vereinigung, wurde aber von amtlicher Seite als Zentralorganisation anerkannt.

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft, 2. Auflage, Schriften des Reichslandbundes, Heft 4, 1925, S. 29.

2) Es waren dies die oben unter Ziffer 1 mit 7 genannten Organisationen.

Anhang zu B. I.

Staatliche landwirtschaftliche Behörden.

Die öffentlich-rechtlichen und die ihnen gleichgestellten landwirtschaftlichen Berufsvertretungen unterstanden verschiedentlich besonderen landwirtschaftlichen staatlichen Behörden, die von Seiten des Reiches und einzelner Länder entsprechend der überragenden Bedeutung der Landwirtschaft neben den Stellen der allgemeinen Landesverwaltung errichtet wurden und die die Aufgabe hatten, die Landwirtschaft zu schützen und zu fördern.

Als oberste Behörde bestand im Reich das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Zuständig war es für gewisse allgemeine Angelegenheiten der Landwirtschaft, im übrigen war die Pflege der Landwirtschaft Sache der Länder. Zu diesem Behuf hatten verschiedene Länder besondere Ministerien für Landwirtschaft geschaffen. In Preußen war als Ressortministerium das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten eingerichtet. In Bayern wurde das Staatsministerium für Soziale Fürsorge und das für Landwirtschaft durch Verordnung vom 30. 7. 1928[1]) zu einem Staatsministerium für Landwirtschaft und Arbeit vereinigt.[2]) Das Ministerium für Landwirtschaft war erst 1919[3]) ins Leben gerufen worden. In Sachsen, Württemberg und vielen anderen deutschen Staaten nahmen jeweils die Wirtschaftsministerien die landwirtschaftlichen Angelegenheiten mit wahr.

In den unteren Instanzen wurden die landwirtschaftlichen Angelegenheiten bei den meisten deutschen Ländern von den allgemeinen Verwaltungsbehörden mit erledigt. Nur in Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen wurden außerdem noch besondere Landwirtschaftsbehörden geschaffen. In Preußen erfolgte eine diesbezügliche gesetzliche Regelung durch das Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919. Diese Behörden waren nur für die im Gesetz ausdrücklich angegebenen Fälle zuständig, also z. B. bei der Umlegung von Grundstücken, bei der Schaffung von Rentengütern, bei der Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz, bei der Bildung von Bodenverbesserungsgenossenschaften, bei der Zerteilung von Anerbengütern, bei Gemeinheitsteilungen, bei der Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen zwecks Befreiung eines Teils eines Grundstückes von seinen Belastungen usw.[4]) Die unterste Instanz in landwirtschaftlichen Angelegenheiten bildeten die Kulturämter, die jeweils den Bezirk eines oder mehrerer Landkreise umfaßten. An ihrer Spitze stand je ein Vorsteher. Uebergeordnete Instanz waren die Landeskulturämter, die jeweils von einem Präsidenten geleitet wurden. Der Tätigkeitsbereich eines Landeskulturamtes umfaßte das Gebiet einer Provinz. Eine eigene Spruchkammer entschied hier in bestimmten

---

1) GVBl. 1928, Seite 361 (vgl. Anmerkung 2).

2) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Diss. München 1929, S. 18, Anm. 7.

3) VO. vom 1. Mai 1919; GVBl. 1919, Seite 125 (vgl. Anmerkung 2).

4) Vgl. Holzapfel: Landeskulturbehörden. Guttentag'sche Sammlung Preußischer Gesetze: § 9 des Gesetzes über Landeskulturbehörden v. 3. 6. 1919, Anm. 1, S. 24. (Vgl. auch Peters: Landwirtschaftsrecht. Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Band III, 1928, S. 908/909.)

Streitfällen. Bei der nächst höheren Instanz teilte sich die Zuständigkeit. Für einfache landwirtschaftliche Verwaltungssachen war der Landwirtschaftsminister oberste Instanz, für Spruchsachen dagegen das Oberlandeskulturamt. Es faßte seine Beschlüsse in der Zusammensetzung mit einem Präsidenten und mindestens fünf landwirtschaftlich sachverständigen Berufsbeamten.

Einzelne besondere Landeskulturbehörden hat Bayern in seinen Flurbereinigungsämtern, in der Landeskulturrentenanstalt und in den Tierzuchtinspektionen errichtet. Sachsen hat das Landeskulturamt, landwirtschaftliche Versuchsanstalten und andere geschaffen, Württemberg Kulturbauämter und Vermessungsämter für Feldbereinigung eingerichtet. Außerdem bestanden vielfach noch Behörden zur Verwaltung des staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes.

II. Die bäuerliche Räteorganisation.

1. Im Reich.

Mit dem Wachsen der politischen Spannungen während der Kriegszeit in den Städten ging eine zunehmende Radikalisierung der bäuerlichen Bevölkerung auf dem flachen Lande Hand in Hand, bis schließlich durch die Novemberrevolte des Jahres 1918 den alten bisher bestehenden bäuerlichen Organisationen die Führung vollständig entrissen wurde. Das ärmere Landvolk, der kleinere Bauer sollte jetzt selbst durch eigene Vertreter seine Verhältnisse gestalten und die staatliche Ordnung mitbestimmen dürfen. Solche Vertretungen waren die Bauernräte, politische Organisationen, deren Geschichte zum größten Teil die Geschichte eines Kampfes um die politische Macht war.

Der Rat der Volksbeauftragten erließ am 12. November 1918 in Berlin einen Aufruf an die deutsche Landbevölkerung,[1]) in dem alle Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung ohne Unterschied der Parteirichtung zu gemeinsamer, freiwilliger Bildung von Bauernräten aufgefordert wurden, um, wie es in dem Aufruf wörtlich heißt, „die Volksernährung, die Ruhe und Ordnung auf dem Lande, sowie die ungehinderte Fortführung der ländlichen Betriebe sicherzustellen".[2]) Diese neuen Organisationen sollten Bauern- und Landarbeiterräte genannt werden und nur für die ländliche Bevölkerung arbeiten und wirken im Gegensatz zur Stadtbevölkerung, für die die sogenannten Arbeiter- und Soldatenräte gebildet wurden.

Als Aufgabe der Bauern- und Landarbeiterräte wurde angegeben: „Unterstützung der zuständigen Behörden durch 1. Mitwirkung und Beratung bei Erfassung und Schutz der vorhandenen Lebensmittel, bei der Regelung ihrer Ablieferung an die bezugsberechtigten Stellen und bei der Bekämpfung des Schleichhandels, 2. Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere durch Sicherung von Saatgut und Steigerung des Anbaues,

---

1) Vgl. Die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten. Archiv der Landarbeiterfrage, Jahrbuch für Wohlfahrt auf dem Lande, Jahrg. 1919, Heft 1, S. 44.

2) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 121.

Wiederaufbau der Viehzucht, Förderung des Genossenschaftswesens, 3. Mitwirkung bei der Aufnahme der entlassenen Kriegsteilnehmer und der Beschaffung von Arbeit und Wohnung für diese gemäß den Bestimmungen der Demobilmachungsbehörde, 4. gegenseitige Hilfe bei Schutz von Personen und Eigentum".[1]) In erster Linie sollte durch die Errichtung der Bauernräte die Lebensmittelversorgung des Volkes durch die der Revolution noch mißtrauisch gegenüberstehende bäuerliche Bevölkerung sichergestellt werden.

Zweifellos waren dies alles gute und erstrebenswerte Aufgaben. Aber gerade an dem tatsächlichen Unterschied zwischen dem Erfolg des Wirkens der Räteorganisation und den eben genannten Aufgaben und Zielen, die sich die Rätebewegung gesteckt hatte, ist deutlich zu erkennen, daß man mit guten Vorsätzen, die zugunsten der Verfechter der Räte-Idee einmal angenommen werden sollen, allein nicht weiter kommt. Der Räteorganisation fehlte vor allen Dingen bereits von unten herauf, von vorneherein die feste Grundlage, auf der hätte aufgebaut werden können, die nötige Kraft und Entschlossenheit, die allein Erfolge herbeigeführt hätte, ja es mangelte sogar an der Organisation selbst, kurz es fehlte einfach überall. Und so war die ganze Organisation und ihr Wirken bereits von Anfang an zum Scheitern verurteilt.

Am 22. November 1918 wurde zur Bildung der Räte eine Wahlordnung erlassen.[1]) Nach ihr war in jeder selbständigen Gemeinde ein Bauern- und Landarbeiterrat zu wählen, der aus mindestens 6 Personen bestehen mußte. Er sollte in zwei gleichstarke, gleichberechtigte Gruppen geteilt werden, nämlich in Vertreter der Bauern und Vertreter der Landarbeiter, die getrennt voneinander nach allgemeinem, gleichem, geheimem und direktem Wahlrecht von den mindestens 20 Jahre alten Personen beiderlei Geschlechts gewählt werden sollten. Die erste Gruppe sollte alle selbständigen Landwirte, die die Landwirtschaft als Hauptberuf ausübten, umfassen; die zweite Gruppe sollte sich zusammensetzen aus den landwirtschaftlichen Arbeitern und der ortsansässigen nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung, soweit sie wenigstens vorwiegend landwirtschaftlichen Interessen dienstbar war. Ferner sollte für den Bereich jeder unteren Verwaltungsbehörde an deren Sitz ein Kreis- bezw. Bezirksbauern- und Landarbeiterrat errichtet werden. Als Zentralorgan für das Reich war der Zentralbauern- und Landarbeiterrat in Berlin vorgesehen, der später auch entstand und den Namen Reichsbauern- und Landarbeiterrat erhielt. Dieses Zentralorgan setzte sich aus folgenden Organisationen zusammen: „Deutscher Landwirtschaftsrat, Bund der Landwirte, Deutscher Bauernbund, Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Vereinigung der deutschen Bauernvereine, Allgemeiner Schweizerbund, Deutscher Landarbeiterverband, Hauptverband der Güterbeamtenvereinigung Deutschlands, Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands".[2]) Von diesen Verbänden und Vereinigungen entsandten der Deutsche Landarbeiterverband und der Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands je 2 Vertreter und 2 Stellvertreter in die Sitzungen des Reichsbauern- und Landarbeiterrates, die übrigen

1) Vgl. Die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten. Archiv der Landarbeiterfrage, Jahrbuch für Wohlfahrtsarbeit auf dem Lande. Jahrg. 1919, Heft 1, S. 45.

2) Vgl. Die Bildung von Bauern- und Landarbeiterräten. Archiv der Landarbeiterfrage, Jahrbuch für Volkswohlfahrt auf dem Lande. Jahrg. 1919, Heft 1, S. 46: Satzungen des Reichsbauern- und Landarbeiterrates § 1.

Verbände je 1 Vertreter und 1 Stellvertreter. Jeder Vertreter hatte Stimmrecht. Zweck des Zentralorganes war, den Bauern- und Landarbeiterräten Anweisungen und Ratschläge zu erteilen und eine Vermittlungsstelle zwischen den Bauern- und Landarbeiterräten und der Reichsregierung zu bilden.[1]) Der Vorsitzende wurde aus den Reihen der Mitglieder der Arbeitgeberverbände gewählt, während sein Stellvertreter einem Arbeitnehmerverbande angehören mußte.[2]) Beschlußfähig war der Reichsbauern- und Landarbeiterrat, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände anwesend war; die Beschlüsse waren nur bei absoluter Mehrheit gültig.[3])

Gemäß dem Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 und den darauf folgenden Bekanntmachungen und Ausführungsbestimmungen wurden im Reich im Laufe der folgenden Monate Bauern- und Landarbeiterräte errichtet, jedoch keineswegs überall. In zahllosen Gemeinden und Bezirken war die Abneigung gegen eine Errichtung solcher Räte so stark, daß dort all die neuen Vorschriften als nicht vorhanden betrachtet wurden. Daher kam es, daß diese Räteorganisation ein äußerst lückenhaftes Gebilde war und bei weitem nicht das Recht für sich in Anspruch nehmen durfte, Vertreterin und Sprecherin des gesamten deutschen Bauern- und Landarbeiterstandes zu sein.

Noch am besten und vollständigsten durchorganisiert — wenn man hier überhaupt noch von gut und vollständig reden will — waren die bayerischen Bauernräte, die im folgenden ausführlicher behandelt werden sollen. Die innere Organisation der Räte im Reich war ähnlich geregelt wie in Bayern. Aehnlich war auch das Schicksal und das Ende der Räteorganisation. Es darf daher auf die diesbezüglichen Ausführungen bei den bayerischen Bauernräten verwiesen werden.

2. Die bayerischen Bauernräte.

a) Allgemeines.

In Bayern war durch den Umsturz vom 9. November 1918 die Republik ausgerufen und die Führung des Staates in die Hände des Arbeiter-, Soldaten- und Bauernrates gelegt worden. Ueberall in den Städten wurden daraufhin von der Arbeiterschaft in Verfolgung der revolutionären Bestrebungen Arbeiterräte gegründet. Die revolutionären Ziele, wie sie Marx, seine Partei und die Gewerkschaften den Arbeitern immer und immer wieder vorgepredigt hatten, kannte aber die bäuerliche Bevölkerung des flachen Landes nicht. Das Landvolk hatte auch in die staatliche Umwälzung überhaupt nicht eingegriffen. Als die Revolution 1918 draußen auf dem Lande richtig bekannt wurde, war der Kampf um die Macht zugunsten der neuen roten Revolutionäre bereits entschieden. So war es auch kein Wunder, daß man draußen auf dem Lande mit dem Begriff „Bauernrat" nicht viel anfangen konnte, zumal die Regierung es obendrein unterlassen hatte, sich selbst darüber näher zu äußern. Ferner hatte man mit dem Bauernrat, der

1) Satzungen des Reichsbauern- und Landarbeiterrates § 2. (Vgl. S. 36, Anm. 2.)
2) Satzungen des Reichsbauern- und Landarbeiterrates § 4. (Vgl. S. 36, Anm. 2.)
3) Satzungen des Reichsbauern- und Landarbeiterrates § 3. (Vgl. S. 36, Anm. 2).

in München errichtet worden war, nicht die geringste Verbindung. Dazu kam noch, daß ein großer Teil der Landbevölkerung diesen revolutionären Einrichtungen von vorneherein ablehnend oder gleichgültig gegenüberstand. „Von Anfang an hatten die Bauernräte zu kämpfen mit dem Widerstand des größten Teiles der bayerischen Bauernschaft, die in Nordbayern ziemlich geschlossen, aber auch in weiten Teilen Südbayerns nicht revolutionär, ja nicht einmal rätefreundlich war."[1]) All diese Tatsachen hatten zur Folge, daß auch in Bayern keine geschlossene Organisation der Bauernräte zustandekam, sondern sich da und dort oft große Lücken zeigten.

Die Organisationen und die Befugnisse der bayerischen Bauernräte wurden in einem Gesetzentwurf vom 18. 11. 1918, der im Auftrag des Innenministeriums ausgearbeitet worden war, geregelt.[2]) Die Räte sollten im Einvernehmen mit den gemeindlichen und staatlichen Verwaltungsbehörden gebildet werden. Sie sollten die Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, andererseits von diesen zur Sicherung allgemeiner und gleicher Wahl kontrolliert werden.

Arbeiter- und Soldatenräte als die Träger und Vertreter der eigentlichen revolutionären Schicht erlaubten sich im Laufe der Zeit mehrfach Uebergriffe in die Interessensphäre der Bauernräte, insbesondere in der Lebensmittelversorgung. Es war daher eine Abgrenzung der Aufgabenbereiche nötig, was durch die Vorläufigen Richtlinien für die Bauernräte vom 26. 11. 1918 geschah.[3])

Sowohl in der Zusammensetzung als auch in der staatsrechtlichen Stellung bestand bei den bayerischen Bauernräten ein grundsätzlicher Unterschied gegenüber den für das Reich getroffenen Bestimmungen. In Norddeutschland waren in der standesbewußten Großgrundbesitzerschicht auf der einen Seite und den landwirtschaftlichen Arbeitern auf der anderen Seite zwei Klassen entstanden, zwischen denen eine unüberbrückbare Kluft klaffte. Um diese zu überbrücken, wollte man einen Ausgleich schaffen und den glaubte man dadurch herbeiführen zu können, daß man Unternehmer und Arbeiter in der Landwirtschaft gleichberechtigt in einer Organisation zusammenfaßte. Deshalb der Name „Bauern- und Landarbeiterrat", der diese Gleichberechtigung schon rein äußerlich zum Ausdruck bringen sollte. Diese Verhältnisse bildeten nun die Grundlage der Reichsbestimmungen über das Rätewesen. Der Hauptzweck der landwirtschaftlichen Räteorganisation sollte also der sein, die Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter zu überbrücken, damit den Frieden innerhalb der Landwirtschaft zu erhalten und die geordnete Weiterführung der landwirtschaftlichen Produktion zu sichern. In Bayern trat jedoch dieser Unterschied zwischen landwirtschaftlichen Unternehmern und landwirtschaftlicher Arbeiterschaft wenig oder gar nicht in Erscheinung, da hier hauptsächlich bäuerlicher Klein- und Mittelbesitz anzutreffen war. Der Bauer im wahrsten Sinne des Wortes war da der herrschende Typ und daher bildete man keine Bauern- und Landarbeiterräte, sondern „Bauernräte", in denen nur Bauern saßen. Die nach den Reichsbestimmungen ihnen

---

1) Vgl. Kempf: Die bayerischen Bauernräte. Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. 30. Jahrg. 1921, Heft 57, S. 957.

2) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 71.

3) Im Bayerischen Staatsanzeiger vom 28. 11. 1918. (Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 67.)

zugedachte Hauptaufgabe fiel damit weg. Ihre Hauptaufgabe war, in landwirtschaftlichen Kreisen agitatorisch für das neue Regierungssystem tätig zu werden. Zur Ausführung dieser Aufgabe war aber ihre staatsrechtliche Gleichstellung mit den Arbeiter- und Soldatenräten nötig. Dies erfolgte in Bayern wenigstens theoretisch, während im übrigen Reich die Bauernräte sowohl in der Theorie, als auch in der Praxis eine äußerst untergeordnete und bedeutungslose Rolle spielten.

Die bayerische Bauernräteorganisation entwickelte sich, obwohl die Reichsregierung durch ihre Aufrufe den Anstoß hiezu gegeben hatte, vollkommen unabhängig vom Reich, insbesondere von der Wahlordnung des Reiches, und hatte bis zum Mai 1919 keinerlei Beziehungen zu den Bauernratsorganisationen im Reich, selbst nicht einmal zum Reichsbauern- und Landarbeiterrat, der doch Zentralorgan für das Reich sein sollte.

b) Die Gemeindebauernräte.

Als unterste Stellen der bäuerlichen Räteorganisation waren die Gemeindebauernräte vorgesehen. Ihre rechtliche Regelung ist keineswegs klar und eindeutig und weist Lücken und Widersprüche auf. Nach den Richtlinien waren in den einzelnen Gemeinden mindestens 3, höchstens 9 Räte zu wählen. [1]) Die Wahl erfolgte in den Volksversammlungen. Diese Bestimmung war jedoch nur eine Sollvorschrift und so kam es, daß das Wahlverfahren nicht einheitlich war. Ein Teil der Räte wurde, wie es die Richtlinien anordneten, in der Volksversammlung gewählt. Den weitaus größten Teil wählte man jedoch in den alten Gemeindeversammlungen. Dort setzte sich dann ein Kreis der einflußreichsten und angesehensten Leute des Ortes, vielfach war es auch der Gemeindeausschuß, mit seinem ganzen Einfluß dafür ein, — wenn schon die Bildung eines Bauernrates unumgänglich erschien — daß nach Möglichkeit ein von ihm abhängiger Gemeindebauernrat gewählt wurde, der dann natürlich von vorneherein zur Bedeutungslosigkeit verurteilt war. Teilnahme- und wahlberechtigt an der Versammlung waren alle volljährigen Männer und Frauen, und zwar nicht nur Bauern, sondern auch Handwerker, Gewerbetreibende und Arbeiter. Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Frauen an der Wahl war aber nie stark, da diese mit ihrem neuerworbenen Recht nichts anzufangen wußten. Man hatte es ihnen bis jetzt vorenthalten und nun waren sie auf diesem Gebiet zu selbständigem Denken und Handeln meist nicht in der Lage. Bei den Wahlen war die Zahl der Wahlberechtigten vielfach derart klein, daß man mehr von einer Ernennung als von einer Wahl sprechen konnte. Man darf sich die Bildung dieser Bauernräte überhaupt nicht so vorstellen, daß nun mit einem Male revolutionäre Ideen auf das Land drangen, alles Bestehende stürzten und eine völlige Umwälzung hervorriefen. Das war bei weitem nicht der Fall. Die Einrichtung der Bauernräte an sich war neu und revolutionärem Geist entsprungen, aber nach ihrer praktischen Durchführung blieb in Wirklichkeit an Neuem manchmal nur mehr der Name übrig, während außerdem alles beim alten blieb und seinen bisherigen Gang weiterlief. Was die Wahlberechtigung der Gewerbetreibenden anbelangte, so war hier ein Widerspruch mit den

---

1) Es wurden gewählt in Gemeinden bis zu 500 Einwohnern im Höchstfalle 3 Räte, bis zu 1000 Einwohnern 5 Räte, bis zu 1500 Einwohnern 7 Räte und über 1500 Einwohner 9 Räte. (Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144. Stuttgart, 1921, S. 94.)

Richtlinien für Arbeiterräte, nach denen die Kleingewerbetreibenden den Arbeiterräten zugeteilt waren. Die Gemeindebauernräte wurden in direkter und fast immer öffentlicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl ging sehr oft in denkbar einfachster Form vor sich, wie Handerheben, Aufstehen u. a. Es kam aber auch geheime Wahl mit Stimmzettelabgabe vor. Die gewählten Bauernräte hatten die Pflicht, in neuem revolutionärem Geiste zu wirken und die bestehende Regierung zu unterstützen. Sie wählten ihrerseits den Vorsitzenden des Bauernrates und dessen Stellvertreter und mußten vom Zentralbauernrat in München anerkannt werden.

Die Gründungstätigkeit zur Errichtung örtlicher Bauernräte war in der ersten Zeit nach dem Umsturz 1918 sehr gering, wurde aber allmählich doch lebhafter, sodaß im Dezember 1918 fast in allen bayerischen Kreisen durchschnittlich 50 % der Gemeinden Gemeindebauernräte gebildet hatten. [1]) Die anfänglich langsame Entwicklung ist, wie schon einmal erwähnt, darauf zurückzuführen, daß man in bäuerlichen Kreisen anfänglich nicht wußte, was man mit dieser Neueinrichtung anfangen sollte.

In der Bildung der Bauernräte den Ausdruck irgend einer politischen Gesinnung zu sehen oder dahinter zu suchen, wäre gänzlich verfehlt. Das geht schon daraus hervor, daß sich Nord- und Südbayern in der Bildung und Anmeldung von Bauernräten so ziemlich die Waage hielten. Nordbayern war aber niemals in dem Maße revolutionär und rätefreundlich wie der Süden.

Nach Abschluß des ersten Vierteljahres des Jahres 1919 konnte die Organisation der Gemeindebauernräte als durchgeführt und die Entwicklung als abgeschlossen gelten, da schätzungsweise 90 % aller bayerischen Gemeinden eine Bauernratsorganisation besaßen.

c) Die Bezirks- und Distriktsbauernräte.

Die nächsthöhere Stufe in dieser Organisation bildeten die Bezirks- und Distriktsbauernräte. Sie wurden von den Bauernräten der einzelnen Gemeinden gewählt nach dem Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit. Ihre rechtliche Regelung ist äußerst dürftig und ebenso unvollkommen wie die der Gemeindebauernräte, sodaß die eigentliche Ausgestaltung dieser Stellen dem freien Belieben und Willen der Wähler überlassen werden mußte. Die Bezirks- und Distriktsbauernräte setzten sich je nach Größe ihrer Bezirke aus mindestens 3, höchstens 9 Vertretern zusammen. [2])

In der ersten Zeit nach der Revolte von 1918 lag die Gründung solcher Räte vollkommen im freien Ermessen der Gemeindebauernräte, soweit solche vorhanden waren. Es kam aber auch vor, daß Bezirks- oder Distriktsbauernräte gebildet wurden, ohne daß überhaupt schon Gemeindebauernräte in dem Bezirk bestanden. Dann erfolgte die Wahl dieser um-

---

1) In Oberbayern waren es 58 % der Gemeinden, in Niederbayern 54 %, in Schwaben 59 %, in der Oberpfalz 21 %, in Oberfranken 54 %, in Mittelfranken 65 % und in Unterfranken 33 %. (Vgl, Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 96.)

2) Es wurden gewählt in Bezirken oder Distrikten bis zu 1500 Einwohnern im Höchstfalle 3 Vertreter, bis zu 2000 Einwohnern 5 Vertreter, bis zu 3000 Einwohnern 7 Vertreter und über 3000 Einwohner 9 Vertreter. (Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 104.)

fassenderen Organisation unmittelbar in Volksversammlungen oder in Mitgliederversammlungen irgend einer bereits bestehenden bäuerlichen Organisation. Eine Anerkennung durch die etwa später errichteten Gemeindebauernräte erfolgte nicht. Einfluß auf eine solche Wahl hatten von den Bauern nur die in einem Verbande organisierten, besonders aber die Träger bezw. Anhänger der revolutionären Ideen. Es ist dies ja auch leicht erklärlich, da eine organisierte Gemeinschaft immer mehr Einfluß besitzt als der Einzelne und weil gerade den ländlichen Revolutionären die siegreiche rote Staatsgewalt zur Seite stand. Anfangs Dezember 1918 hatten in Bayern ungefähr die Hälfte der Bezirke und Distrikte eigene Bauernräte errichtet.

Die Bekanntmachung der Richtlinien verursachte in der Entwicklung der Gründungstätigkeit eine Stockung, da diese Richtlinien besondere Bedeutung auf die politische Zuverlässigkeit und revolutionäre Gesinnung legten und daher den nichtrevolutionären Bauern eine Betätigung in den Bauernräten unmöglich machten oder wenigstens erschwerten. So war also die Entwicklung ins Stocken geraten und da man in München die vollkommene Durchführung der Bezirksorganisation als eine Notwendigkeit ansah, beauftragte die Regierung auf Ersuchen des damaligen Vorsitzenden des Zentralbauernrates, Gandorfer, die Bezirksämter mit der Durchführung der Errichtung der Bezirks- und Distriktsbauernräte. Auch jetzt wurden die Räte durch Wahlen ins Leben gerufen, aber diese Wahlen fanden nunmehr unter der Leitung der Bezirksämter statt und spielten sich nicht mehr so ab, daß die revolutionären Elemente der Wahlversammlung ihren Willen aufzwangen, sondern sie hatten durchaus unparteiischen Charakter. Die Bezirksämter gingen sogar so weit, daß sie in vielen Fällen bereits bestehende Bezirksbauernkammern noch einmal wählen ließen, nur um eine ihnen angenehmere Zusammensetzung zu erhalten. Die Tatsache, daß der alte staatliche Verwaltungsapparat mit der Bildung eines Teiles der neuen revolutionären Räteorganisation betraut wurde, ist an sich merkwürdig, bietet aber andererseits wiederum einen Beweis dafür, wie wenig der Bauer draußen auf dem Lande sich nach revolutionären Neuerungen sehnte.

Die Wahl zum Bezirks- und Distriktsbauernrat erfolgte wie bei den Gemeindebauernräten teils durch öffentliche Abstimmung, teils durch geheime Stimmzettelabgabe. Der Wahlvorgang selbst war meist folgender: Durch Zuruf wurden aus der Versammlung verschiedene Personen vorgeschlagen. Bei öffentlicher Wahl wurde nun sofort durch Handerheben, Aufstehen und dergleichen über die Vorschläge abgestimmt. Bei der geheimen Wahl hingegen wurde, nachdem zu Beginn der Versammlung eine Kommission zur Leitung der Wahl gewählt und von der Versammlung ein Vorschlag über die zu wählenden Personen eingereicht worden war, über diese Personen durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt.

Gegen Ende Januar 1919 hatte die Entwicklung in der Organisation der Bezirks- und Distriktsbauernräte im wesentlichen ihr Ende gefunden. Nach dem abschließenden Bericht an den Zentralbauernrat in München haben „von 147 Bezirksämtern 104, also 70 % die Existenz von Distrikts- und Bezirksbauernräten angemeldet".[1]) Außerdem bestand eine große Anzahl von Räten, bei denen eine Anmeldung nicht erfolgt war.

1) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 106.

d) Der Zentralbauernrat.

Der Zentralbauernrat, zugleich die oberste Landesorganisation, bildete die nächste und letzte Stufe im bayerischen Rätewesen. Sofort nach Ausbruch der Revolte von 1918 wurde er auf Veranlassung des damaligen bayerischen Ministerpräsidenten ins Leben gerufen und zwar zu einer Zeit, als draußen im weiten Land noch keinerlei untere Räteorganisation entstanden war. Der Bauernführer Gandorfer wurde damals beauftragt, „50 Mitglieder des Bauernrates für die provisorische Nationalversammlung einzuladen".[1] Der Bauernführer leistete dieser Aufforderung Folge, ernannte die Mitglieder und so entstand ein parlamentarischer Bauernrat, der die oberste Landesstelle im Rätewesen bildete und den Namen Zentralbauernrat erhielt. Als die gesetzliche Regelung erschien, wurde hinsichtlich der Wahl zum Zentralbauernrat bestimmt, daß die Distrikts- und Bezirksbauernräte für Bezirke unter 30000 Einwohner je einen, die für größere Bezirke je 2 Abgeordnete aus ihrer Mitte zum Zentralbauernrat zu wählen hatten.

Der Zentralbauernrat hatte zwei große Aufgabengebiete, die sich schwer miteinander vereinbaren ließen: Einerseits war er ein Teil der Volksvertretung im neuen Staat, und damit revolutionäres Organ. Als solches aber mußte er das größtenteils nicht revolutionär gesinnte Bauerntum bekämpfen. Andererseits sollte und wollte er als Vertretung des Bauernstandes in Bayern dessen wirtschaftliche Interessen wahrnehmen und war in dieser Eigenschaft Landesbauernrat.

Daß die nordbayerischen Kreise an den Revolutionsgeschehnissen wenig oder gar nicht beteiligt waren, wurde schon einmal erwähnt. Diese Tatsache bildete auch den Hauptgrund der merkwürdigen Zusammensetzung des Zentralbauernrates. Von den 50 Mitgliedern entfielen allein auf Oberbayern 19 und Niederbayern 16, also bereits mehr als zwei Drittel der Mitglieder, während sich Schwaben mit 7, Oberpfalz mit 4, die nordbayerischen Kreise Oberfranken und Mittelfranken sogar nur mit je 1, Unterfranken mit 2 Mitgliedern zufrieden geben mußten. Das bedeutete eine völlige Ausschaltung der nichtrevolutionären nordbayerischen Kreise.[2] In der nachfolgenden Kampfzeit zwischen Landtag und Rätekongreß war der Zentralbauernrat verschiedenen Wandlungen unterworfen. So mußten zunächst sämtliche Landtagsmitglieder den Rat verlassen, dann schieden viele Ratsmitglieder teils gezwungen, teils freiwillig aus und wurden durch Neuernennungen ersetzt. Ferner wurde u. a. auch im Lauf der Zeit die Vorherrschaft des Südens dahingehend abgeschwächt, daß den 3 Südkreisen Oberbayern, Niederbayern und Schwaben 35, den nordbayerischen Kreisen zusammen 20 Mitglieder zuerkannt wurden.[3]

Der Zentralbauernrat hatte einen Vorsitzenden, Gandorfer, der vom Ministerpräsidenten ernannt worden war. Nach dessen Tode suchte der Ministerpräsident dem Zentralbauernrat als oberste Spitze einen Präsidenten

---

1) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 114.

2) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart 1921, S. 116.

3) Oberbayern hatte im Zentralbauernrat 15 Mitglieder, Niederbayern 12, Schwaben 8, Oberpfalz 6, Mittelfranken 3, Oberfranken 5 und Unterfranken 6. (Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte, S. 118.)

durch Ernennung zu geben, mußte aber sein Vorhaben aufgeben, da deswegen gegen ihn ob dieses „undemokratischen" Verhaltens Beschwerde geführt wurde.

Von den zahlreichen Fehlern und Mängeln, mit denen die Räteorganisation bereits bei ihrer Entstehung behaftet war, ist besonders das Fehlen eines wichtigen Zwischengliedes zwischen Bezirksbauernräten und Zentralbauernrat zu erwähnen. Aber nicht nur in der praktischen Durchführung, sondern auch in der rechtlichen Regelung waren diese Vertretungen nicht vorgesehen. Es wäre nicht sehr schwer gewesen, wenn man dem Vorbild der Verwaltungsorganisation folgend neben Gemeinde-, Bezirks- und Distriktsbauernräten, sowie dem Zentralbauernrat für jeden Verwaltungskreis noch einen Kreisbauernrat eingeschaltet hätte. Dies tat man jedoch nicht. Es fehlte infolgedessen die Verbindung der oberen mit den unteren Stellen fast völlig. Der Zentralbauernrat hielt sie nur durch gelegentliche Anweisungen oder Rundschreiben notdürftig aufrecht. Im übrigen stand er vollständig allein.

c) Das Ende der Räteorganisationen.

Durch den Fall der Münchner Räterepublik hatte auch die bäuerliche Räteorganisation ihre beste Stütze verloren. Schon zu der Zeit, als die Freikorpstruppen gegen München marschierten, hatten sie bereits viele Bauern aus ganz Bayern in ihren Reihen, die noch dazu von den Bauernräten selbst zum Eintritt in die Reichswehr und zum Kampf gegen das Rätesystem aufgefordert und angeworben worden waren. Das kam daher, weil die Mehrzahl der bestehenden Bauernräte, wie schon einmal erwähnt, auf nichtrevolutionärer Seite stand.

Organisatorisch blieb vorerst zwar alles beim alten, aber die Tätigkeit der Räte sank aus sachlichen und persönlichen Gründen im Sommer 1919 mehr und mehr. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wurden die Bauernräte für Verdienstentgang nicht entschädigt und mußten auch, abgesehen von der Fahrt, die Reiseunkosten selbst bezahlen. Obendrein sahen sie keinen Zweck und keine tieferen Gründe mehr für ihre Tätigkeit. Da bestellten sie viel lieber ihre Felder und verrichteten ihre landwirtschaftlichen Arbeiten. Und so kam es, daß viele Bauernräte ihre ruhende oder niedergelegte Arbeit in der Organisation überhaupt nicht wieder aufnahmen.

Nach dem Zusammenbruch der Münchner Räterepublik machte man wie bei den andern Räten, so auch den Mitgliedern des Zentralbauernrates den Prozeß. Sie wurden aber freigesprochen und so konnte der Zentralbauernrat im Mai 1919 seine Tätigkeit wieder aufnehmen. Einen Monat später lehnte er in einem Schreiben jegliche parteipolitische Betätigung für die Zukunft ab und stellte als obersten Grundsatz rein wirtschaftliche Betätigung auf. Nach diesem Runderlaß breitete sich die Gegenbewegung der nichtrevolutionären Bauern, die selbst in der ärgsten Revolutionszeit nicht ganz verschwunden war, immer mehr aus. Sie beabsichtigte, den revolutionären Zentralbauernrat, der ausnahmslos aus Bauernbundsmitgliedern zusammengesetzt war, zu stürzen und ein nichtrevolutionäres Zentralorgan an dessen Stelle zu setzen. Zu diesem Zweck wurde am 16. und 17. Juli 1919 ein Bauern- und Landarbeitertag in Bamberg abgehalten und dort dann ein neuer Zentralbauernrat gebildet, der meist aus Mitgliedern des nicht revolutionär gesinnten Bauernvereins und Bundes der Landwirte bestand.

In der Folgezeit bekämpften sich der alte und der neue Zentralbauernrat sehr heftig, bis man sich im September 1919 dahin einigte, daß sich beide Zentralbauernräte auflösten und je 15 Mitglieder von ihnen zusammen einen neuen obersten Bauernrat für Bayern bildeten, der den Namen Landesbauernrat erhielt. Dieser ist jedoch nicht mehr im eigentlichen Sinne in die Räteorganisation des Umsturzes einzubeziehen, sodaß die oberste Spitze der Räteorganisation mit Auflösung des alten Münchner Zentralbauernrats verschwand. Die noch bestehenden Reste der Bauernräteorganisation erhielten einige Monate später ihren Todesstoß durch das Bauernkammergesetz, das am 20. 3. 1920 im Bayerischen Landtag angenommen wurde, und lösten sich ebenfalls auf. Das Ende der Bauernräte in Bayern war gekommen. An deren Stelle nahmen die Bauernkammern ihre Arbeit auf.

Kurz war die Zeit des Bestehens der Bauernräte. Gering war ihre Tätigkeit, noch geringer ihr Ruhm und ihr Verdienst. Sang- und klanglos verschwanden sie wieder. Sie sollten eine neue Organisation darstellen, aber am Ende blieb nur mehr ihr Name und das Wahlsystem als Neuerung übrig. Das aber genügte nicht, um die Bauernratsorganisation lebensfähig erhalten zu können.

C. Privatrechtliche Organisationen.

I. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

1. Arten und Aufgaben.

Die Vereinigung in der Landwirtschaft zur Erfüllung gemeinsamer geschäftlicher Aufgaben hatte schon frühzeitig die Form von Genossenschaften erlangt. Die Begründer des modernen Genossenschaftswesens aber waren Friedrich Wilhelm Raiffeisen und Wilhelm Haas. Auf neuer Grundlage entwickelten sich nunmehr die landwirtschaftlichen Genossenschaften verhältnismäßig rasch und erfolgreich.

Eine allgemeine Begriffsbestimmung der Genossenschaft ist schwer zu geben. Wenn das Gesetz die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl" ansieht, „welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken"[1]), so erschöpft es damit das soziale und wirtschaftliche Wesen der Genossenschaften nicht. Vielleicht dürfte die Begriffsbestimmung von Sombart noch am zutreffendsten sein, die die Genossenschaft als eine „freie Personenvereinigung unvermögender Wirtschaftssubjekte" betrachtet, „zu dem Zwecke, durch großbetriebliche Gestaltung ihre Wirtschaftsführung zu vervollkommnen".[2]) Landwirtschaftliche Genossenschaften sind solche, deren Mitglieder vornehmlich — nicht ausschließlich — Landwirte sind und deren Tätigkeit auch in erster Linie Landwirten zugute kommen soll.

Nach dem Genossenschaftsgesetz, das mit verschiedenen Aenderungen auch in der Nachkriegszeit noch galt, gab es drei Arten von Genossenschaften: solche mit unbeschränkter Haftpflicht, mit beschränkter Haftpflicht und mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Das zahlenmäßige Verhältnis dieser drei Arten zueinander mag aus folgender Tabelle nach dem Stand vom 1. Juli 1923 ersichtlich sein. Damals bestanden:[3])

Kredit-Genossenschaften	ubH 17 460 = 89,4%,	bH 2060 = 10,5%,	uN 21 = 0,1%
Bezugs- „	ubH 1549 = 32,6%,	bH 3198 = 67,3%,	uN 3 = 0,1%
Molkerei- „	ubH 2236 = 64,4%,	bH 1175 = 33,8%,	uN 64 = 1,8%
Sonstige „	ubH 1218 = 12,3%,	bH 8652 = 87,5%,	uN 16 = 0,2%

Das Arbeitsgebiet der landwirtschaftlichen Genossenschaften war ungeheuer groß und vielseitig, und es gab im Laufe der Zeit wohl nur noch wenige Zweige landwirtschaftlicher Betätigung, die von irgendwelcher genossenschaftlicher Arbeit nicht erfaßt wurden. Das Jahrbuch des Reichsverbandes 1920 führte damals „mehr als 30 verschiedene Gebiete an, auf denen die

1) Vgl. § 1 des Genossenschaftsgesetzes.

2) Vgl. Sombart: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. Zweiter Halbband, 58. Kapitel: Die Genossenschaftswirtschaft, S. 986.

3) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. 2. Auflage, Schriften des Reichslandbundes, Heft 4, S 24.

Genossenschaften in stärkterem Maße tätig"[1]) waren. Es würde zu weit führen, all die vielen Gebiete genossenschaftlicher Tätigkeit hier aufzuführen. Wichtig und deshalb zu erwähnen ist, daß man von den landwirtschaftlichen Genossenschaften der verschiedensten Betätigungsarten drei große Gruppen hervorheben kann. Es sind dies:

1. Die Kreditgenossenschaften, die die Regelung des landwirtschaftlichen Geldverkehrs übernahmen.
2. Die Einkaufsgenossenschaften, die sich um den Ankauf von landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln bemühten.
3. Die Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften, die sich mit dem Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte befaßten.

Es ist jedoch vielfach schwer, die einzelnen Genossenschaften in der eben erwähnten Richtung einzuteilen, da viele landwirtschaftliche Genossenschaften mehrere Gebiete zugleich bearbeiteten. Man denke nur an die Darlehenskassen, die sich sowohl mit Geldverkehr befaßten, als auch den Einkauf und Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit übernahmen.

Von diesen drei Gruppen haben sich zu den bedeutendsten die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften entwickelt. Auf ihnen lag der Schwerpunkt der ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation. Ihre allgemeine Entwicklung zeigt dies am deutlichsten. Nach dem Stand vom Jahre 1925 waren von 39269 landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland nicht weniger als 20152 Kreditgenossenschaften.[2]) Eine Kreditmöglichkeit, wie sie der Städter in seinen Banken hatte, war für den Bauern dringend notwendig. Und hier waren eben die Kreditgenossenschaften für die Kapitalbildung von großer Bedeutung, da zu ihnen auch zahlreiche Nichtlandwirte als Sparkunden gehörten. Gerade diese Tatsache erwies sich in der Praxis als sehr nützlich. Geldbedarf und Geldüberfluß glichen sich dabei vielfach aus, während es bei solchen Genossenschaften, die nur landwirtschaftliche Mitglieder hatten, abwechselnd Zeiten gab, wo alle oder sehr viele Mitglieder kreditbedürftig waren und das vorhandene Kapital nicht ausreichte, zu manchen Zeiten aber Ueberfluß an Geldmitteln bestand, da die Verhältnisse in der Landwirtschaft eine Kreditgewährung überflüssig machten. Es fehlte eben das ausgleichende Moment.

So nahm denn die Entwicklung der Kreditgenossenschaften, die auf dem Lande als Spar- und Darlehenskassenvereine in Erscheinung traten, einen besonders raschen Verlauf. In den wirtschaftlich günstigen Jahren der Vorkriegszeit war es möglich gewesen, in diesen Darlehenskassen sehr nennenswerte Einlagen anzusammeln, die im Jahre 1913 den Gesamtbetrag von 2,4 Milliarden erreichten.[3]) Die Kriegs- und Nachkriegszeit, besonders aber die Inflation brachte gerade den Kreditgenossenschaften einen gewaltigen Rückschlag, von dem sie sich nur langsam wieder erholten. In den ersten Jahren nach der Inflation herrschte, wie in der gesamten Landwirtschaft, so auch bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ein riesiger Kapitalmangel, der bis zum Ende des Weimarer Zwischenreiches noch nicht behoben

1) Vgl. Rabe: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, Band VI, S. 183.

2) Vgl. Gennes: Die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Band VIII, 1925, S. 47.

3) Vgl. v. Dietze: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band II, Lfg. 16, S. 764.

war. Wohl wurden den Organisationen sogenannte Ankurbelungskredite gewährt, die aber nicht fühlbar in Erscheinung traten, da sie nur einen geringen Teil des landwirtschaftlichen Kreditbedarfs deckten. Zudem flossen diese Kredite meist den alten, schon bestehenden Kassen zu, sodaß für neu zu gründende überhaupt keinerlei Zuschüsse übrig blieben. Ohne Anfangskredite konnten aber wenig oder gar keine neuen Kreditgenossenschaften entstehen, und wir sehen deshalb als Folgeerscheinung einen außerordentlichen Rückgang der Gründungen von Spar- und Darlehenskassenvereinen in der Nachinflationszeit, der so stark war, daß die Zahl der Auflösungen solcher Kassen die der Neugründungen sogar beträchtlich überstieg.

Die zweitwichtigste Gruppe der genossenschaftlichen Vereinigungen waren die Einkaufs- oder Bezugsgenossenschaften. Sie vermittelten ihren Mitgliedern die Vorteile, die ein Großeinkauf von Betriebsmitteln zu bieten vermag. Dabei handelte es sich hauptsächlich um Beschaffung von Saatgut, Futtermitteln, Kunstdünger, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten aller Art. Der große Vorteil solcher Vereinigungen war, daß sie die Kosten des Zwischenhandels ausschalteten bezw. wenigstens sehr verminderten und die Preise erniedrigten. Darüber hinaus boten sie Gewähr für eine einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Waren und erteilten ihren Mitgliedern bei Einkäufen Ratschläge.

Gleichfalls als wichtiges Betätigungsfeld genossenschaftlichen Zusammenschlusses erwies sich der Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Hiezu dienten die Verkaufs- oder Absatzgenossenschaften. Sie hatten die Aufgabe, durch gemeinsamen Verkauf größerer Mengen Frachtkosten zu ersparen, z. B. durch Sammelladungen, die Handelsunkosten zu verringern und dergleichen mehr. Ihre größte Bedeutung lag aber darin, „daß die Absatzgenossenschaften den Erzeuger veranlassen konnten, gleichartige Ware auf Grund von Gewährsklassen (Standards) anzubieten".[1]) Eine solche Vereinheitlichung und Qualitätsverbesserung war in der landwirtschaftlichen Erzeugung durch die Ankaufsbedingungen an den Großmärkten der Industriestädte notwendig geworden. Sowohl die Bezugs- wie auch die Absatzgenossenschaften hatten durch die Kriegszeit und Inflation nicht so gelitten, wie die Kreditgenossenschaften. Allerdings hatte bei ihnen die Zwangswirtschaft des Krieges, durch die die Genossenschaften zu bloßen Verteilungsstellen herabgesunken waren, und die Inflation, die ein Hasten nach vorteilhaftem Einkauf und abwartende Haltung beim Verkauf hervorgerufen hatte, trotzdem viel geschadet. Dies galt es nun wieder gutzumachen und einen geordneten Geschäftsverkehr wieder einzurichten.

Außer diesen drei wichtigsten Gruppen waren noch eine große Anzahl anderer Genossenschaftsarten entstanden. Von ihnen sind hervorzuheben die sogenannten Produktivgenossenschaften. Diese Genossenschaftsform war die stärkste Vervollkommnung in der Wirtschaftsführung einzelner Landwirte auf genossenschaftlichem Gebiet. Bei ihr kannte man Einzelwirtschaften lediglich im Rahmen des Familienhaushaltes, während die ganze Genossenschaft einen einzigen Großbetrieb darstellte. Diese Art hat sich jedoch weder vor noch nach dem Krieg nennenswert ausgebreitet. Häufiger waren hiegegen die Betriebsgenossenschaften, bei denen lediglich ein Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung aus den Betrieben der Einzelwirtschaften herausgeholt und genossenschaftlich erfaßt wurde. Molkerei-, Obstverwertungs-,

---

1) Vgl. v. Dietze: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band 2, Lfg. 16, 1932, 4. Auflage, S. 261.

Brennereigenossenschaften und dergleichen sind für diese Genossenschaftsart die besten und häufigsten Beispiele. Eine andere Gruppe, die sogenannten Werkgenossenschaften, schafften Betriebsmittel an, die für den einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsinhaber entweder zu teuer gewesen wären, oder sich nicht rentiert hätten, und gaben ihren Mitgliedern dadurch Gelegenheit, diese in ihrem eigenen Wirtschaftsbetrieb zu verwenden, solange sie benötigt wurden. Vor allem wurden landwirtschaftliche Maschinen (Dreschmaschinen u.a.) auf diese Weise den Mitgliedern jeweils für eine gewisse Zeit zur Verfügung gestellt.

Viele Genossenschaftsarten mit den verschiedensten Tätigkeitsgebieten wären noch zu nennen, die nicht so bedeutsam geworden sind, wie die eben aufgezählten, und deshalb im Rahmen dieses Ueberblicks nicht erwähnt werden sollen.

Eine ganz besondere Art von landwirtschaftlichen Genossenschaften ist schließlich zu nennen, weil sie sich, obwohl sie genossenschaftlichen Charakter hatte, überwiegend außerhalb des Genossenschaftswesens entwickelt hat. Es sind dies die landwirtschaftlichen Versicherungsvereine (Kuhkassen usw.). Bei Neugründungen fand für sie das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 Anwendung. Die Form der eingetragenen Genossenschaft war dabei ausgeschlossen. Ferner hatten sich noch Bodenverbesserungsgenossenschaften entwickelt. Die beiden letztgenannten Arten waren oft Zwangsgenossenschaften, die gewissermaßen auf Gegenseitigkeit beruhten. Damit erhielten sie aber zugleich öffentlichrechtlichen Charakter.

2. Aufbau und innere Organisation.

Wenn in einem Ort oder Bezirk ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür vorhanden war, wurde eine Genossenschaft ins Leben gerufen. Besonders auf dem flachen Lande wurde von dieser Möglichkeit lebhaft Gebrauch gemacht, sodaß im Rahmen der Entwicklung des allgemeinen Genossenschaftswesens die der landwirtschaftlichen Genossenschaften weitaus am günstigsten verlief. In den Nachkriegsjahren waren von den sämtlichen Genossenschaften im ganzen Deutschen Reich nicht weniger als 80% landwirtschaftliche.

Gesetzliche Grundlage für die landwirtschaftlichen Genossenschaften bildete das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889.

Organe der Genossenschaften waren nach den gesetzlichen Bestimmungen der Vorstand, Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Der Vorstand bestand aus mindestens 2 Mitgliedern. Diese vertraten die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich und waren meistens ehrenamtlich tätig. Der Aufsichtsrat setzte sich aus 3 Mitgliedern zusammen. Seine Aufgabe war vor allem, den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen. Vorstand und Aufsichtsrat wurden von der Generalversammlung gewählt, die sich aus der Gesamtzahl der stimmberechtigten Genossen zusammensetzte und über alle übrigen Angelegenheiten der Genossenschaft zu entscheiden hatte. Durch Gesetz war weiterhin vorgeschrieben, daß die Einrichtungen der Genossenschaft und ihre Geschäftsführung der Ueberprüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörenden

sachverständigen Revisor unterworfen sein müßten. Zu dem Zweck schloß die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften die sogenannten Revisionsverbände. Aber auch in gemeinsamen wirtschaftlichen und ähnlichen Fragen hielt man schon frühzeitig ein gemeinsames Handeln für vorteilhaft und schloß sich sowohl nach örtlichen wie nach sachlichen Gesichtspunkten zu Verbänden zusammen.

Im ersten Falle wurden die Genossenschaften eines bestimmten Bezirkes in Bezirksverbänden vereinigt. Ihre Aufgabe war es, durch Weiterleitung von Anträgen und Wünschen an den nächsthöheren Genossenschaftsverband, durch Abhaltung von Bezirksversammlungen, sowie durch entsprechende Unterstützung bei genossenschaftlichen Neugründungen innerhalb ihres Bezirkes helfend und fördernd einzugreifen. Sie stellten eine Spitzenorganisation für den ganzen Bezirk dar. Vertreten wurde der Bezirksverband durch einen Bezirksobmann, den die einzelnen Genossenschaften auswählten.

Die Genossenschaften und Bezirksverbände wiederum schlossen sich zu einzelnen Landesverbänden zusammen. Diese verfolgten die nämlichen Ziele wie die Bezirksverbände, lediglich mit territorial größerem Ausmaß als jene; außerdem waren sie zugleich Revisionsverbände, d. h. es oblag ihnen nach § 54 des Genossenschaftsgesetzes die Revision der ihnen angehörenden Genossenschaften. Organe der Landesverbände waren, wie bei den Einzelgenossenschaften, Vorstand, Verbandsausschuß und Verbandsversammlung. Bezirks- und Landesverbände waren ihrer juristischen Natur nach eingetragene Vereine.

Was den Zusammenschluß der Genossenschaften nach der Betätigungsart, also nach sachlichen Gesichtspunkten anbelangt, so haben sich die Kreditorganisationen in Zentralkassen, Zentralbanken oder Genossenschaftszentralen zusammengeschlossen, die häufig die Rechtsnatur von eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung hatten. Solche Vereinigungen hatten ihren tieferen Zweck darin, daß z. B. neugegründete und jüngere Spar- und Darlehenskassen, die noch nicht genügend Spareinlagen angesammelt hatten, um die Kreditbedürfnisse ihrer Mitglieder aus eigenen Mitteln zu befriedigen, eine Stelle hatten, wo sie das benötigte Geld erhalten konnten, daß andererseits ältere Kassen, die im Laufe der Zeit finanzielle Ueberschüsse aufzuweisen hatten, ihr Geld dorthin brachten. Dadurch wurde der Gegensatz von Kreditbedürfnis und Kreditangebot überbrückt und ein Ausgleich geschaffen.

Schon sehr früh war in landwirtschaftlichen Kreisen der Wunsch aufgetaucht, die landwirtschaftlichen Kreditorganisationen in einer obersten Spitze, in einem obersten Kreditverband für das gesamte Reichsgebiet zusammenzufassen, um so den einzelnen Genossenschaften und den Zentralkassen die Arbeit zu erleichtern. Dies gelang wenigstens teilweise beim Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften, der sich in der deutschen Raiffeisenbank eine einzige große Zentraldarlehenskasse für Deutschland in Berlin schuf, die innerhalb ihrer Organisation den ganzen Geldausgleich bewirkte. Sie war eine Aktiengesellschaft. Um den Geldverkehr in den einzelnen Ländern besser regeln und durchführen zu können, gründete sie 13 den einzelnen Landes- und Provinzialverbänden angegliederte Filialen. Als weiterer Ausgleich und als Verbindung mit dem großen Geldmarkt diente auch die Genossenschaftsabteilung der Dresdener Bank.

Nicht ganz so einfach ging die Entwicklung bei den übrigen Genossenschaften und Genossenschaftsverbänden, vor allem beim Reichsverband, vor sich, zumal hier mächtige Landeszentralstellen entstanden waren, die einer vollkommenen Verreichlichung auf diesem Gebiet oft durchaus ablehnend gegenüberstanden. Das war vor allem eine preußische Zentralgenossenschaftskasse, nämlich die sogenannte landwirtschaftliche „Genossenschaftszentrale" und die Bayerische Zentraldarlehenskasse.

Die Preußische Zentraldarlehenskasse war im Jahre 1895 von dem preußischen Finanzminister Miquel ins Leben gerufen worden[1]) und war ihrer juristischen Form nach eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Nachdem sich ihr Arbeitsbereich in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit lediglich auf Preußen erstreckt hatte, ging dieser noch vor dem Krieg weit über Preußens Grenzen hinaus. Die Zentralkasse bildete die Hauptstütze für die Genossenschaften des Reichsverbandes. Diese einzelnen Genossenschaften waren jedoch nicht verpflichtet, sich im Bedürfnisfall der preußischen Zentralgenossenschaftskasse zu bedienen, vielmehr konnte jede selbst handeln, wie sie es für am zweckmäßigsten hielt. Die von der Zentralkasse für die Genossenschaften vorgesehenen Zinserleichterungen und ähnliche Vergünstigungen traten jedoch erst dann ein, „wenn sich die einzelne Zentralkasse dazu entschloß, ihren gesamten Geldverkehr ausschließlich durch die preußische Zentralgenossenschaftskasse abzuwickeln und eine dahingehende Erklärung abzugeben".[1])

Die Bayerische Zentraldarlehenskasse in München, gegründet im Jahre 1893, war die oberste Zentralkasse des Landesverbandes Bayern und hatte die Rechtsnatur einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Sie entwickelte sich im Laufe der Zeit zu einem äußerst starken Institut und stand in den Nachkriegsjahren an Geschäftsumfang hinter der Raiffeisenbank in keiner Hinsicht zurück.

Wie die Kreditgenossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammengeschlossen hatten, so bildeten auch die übrigen Genossenschaftsarten durch Zusammenschluß Zentralstellen. Besonders zahlreich erstanden solche, die sich mit Einkauf und Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bezw. landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln befaßten, sogenannte Kaufstellen. Die Rechtsformen dieser Zentralgenossenschaftsverbände waren verschieden. Weitaus vorherrschend war die des eingetragenen Vereins. Aber besonders auch in der Nachkriegszeit findet man vielfach die Form der Aktiengesellschaft. Die Namen dieser einzelnen Verbände aufzuzählen, würde wegen der großen Zahl zu weit führen und hätte auch keinerlei Bedeutung. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang lediglich der oberste bayerische Landesverband für Ein- und Verkaufsgenossenschaften, die oberste Spitze sämtlicher bayerischen Zentralverbände, soweit sie sich mit den eben bezeichneten Gebieten befaßten, nämlich die Bayerische Warenvermittlung landwirtschaftlicher Genossenschaften, die im Jahre 1922 als Aktiengesellschaft ins Leben gerufen wurde und zu einem der mächtigsten Zentralverbände emporstieg. An diese Zentralstellen wurden nun die Bestellungen der kleineren Genossenschaften weitergegeben und die landwirtschaftlichen Erzeugnisse weitergeleitet. Sie kauften und verkauften dann an größeren Märkten und Umschlageplätzen die Ware, nahmen den einzelnen Mitgliedern das Risiko des Großeinkaufs und -Verkaufs und garantierten für gute Beschaffenheit der Ware.

1) Vgl. Gennes: Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Band 8, S. 54.

Es fiel ihnen die Rolle des Großkaufmanns zu. In dieser Eigenschaft nahmen sie dem einfachen Bauern, der vielfach für die Märkte zu unbeholfen war und daher leicht übervorteilt werden konnte, einen Teil seiner Sorge ab, und dadurch war ihre Arbeit so segensreich gerade für den bäuerlichen Klein- und Mittelbesitz.

Erwähnt werden muß schließlich noch die für ganz Deutschland gegründete Zentrale für Viehverwertung in Berlin. Sie war eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und betrieb hauptsächlich das Magerviehgeschäft. An den wichtigsten deutschen Viehmärkten war sie durch besondere Kommissionäre vertreten.

3. Reichszusammenschlüsse.

Das Bestreben, innerhalb der Genossenschaften mächtige Reichsorganisationen zu bilden, um damit die gestellten Aufgaben mit größerem Erfolg verwirklichen zu können, ist beinahe ebenso alt, wie der Genossenschaftsgedanke selbst. Daher nimmt es nicht Wunder, daß sich bereits frühzeitig zwei solche große Hauptverbände gebildet hatten, die den weitaus größten Teil der landwirtschaftlichen Genossenschaften im ganzen Reichsgebiet in sich vereinigten. Es waren dies der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften. In diesen beiden Hauptverbänden waren im Jahre 1927 von 40138 landwirtschaftlichen Genossenschaften Deutschlands nahezu 35000 zusammengeschlossen.[1]) Zu ihnen gesellte sich als 3. Reichsverband in der Nachkriegszeit der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes mit ungefähr 1300 Genossenschaften.[2]) Ohne jeglichen Verbandsanschluß waren etwa 2500 landwirtschaftliche Genossenschaften.[3]) Der Rest entfiel auf kleinere landwirtschaftlich abgegrenzte Verbände, als deren bedeutendster der landwirtschaftliche Revisionsverband des Bayerischen Bauernvereins mit etwa 1000 Genossenschaften zu nennen ist.[4])

a) Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Der Reichsverband erfaßte in weitaus überwiegender Zahl solche landwirtschaftliche Genossenschaften, die der Ausgestaltung der Produktion, dem Absatz der Produkte und dem gemeinsamen Ankauf von Bedarfsartikeln, die für die Landwirtschaft notwendig waren, dienten. Man konnte aber

---

1) Vgl. Gennes: Das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Die deutsche Wirtschaft und ihre Führer, Band 8, S. 54.

2) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der Landwirtschaft. Schriftvertrieb des Reichslandbundes, Heft 4, 1924, S. 26.

3) Vgl. Krebs: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften seit der Währungsstabilisierung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 130, III. Folge, Heft 1, 1929, S. 78.

4) Weniger umfangreich waren noch folgende Genossenschaftsverbände: 1. Der Mittelrheinische Genossenschaftsverband mit etwa 180 Genossenschaften, 2. der Meiereiverband für Westholstein mit etwa 130 Genossenschaften, 3. der Molkereirevisionsverband für die Provinz Brandenburg-Pommern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit etwa 60 Genossenschaften, 4. der Revisionsverband des schwäbischen Bauernvereins mit etwa 50 Genossenschaften, und weitere kleinere Verbände. (Vgl. Anm. 3.)

auch eine große Anzahl von Spar- und Darlehenskassenvereinen finden, die sich allerdings meist auch mit Bezug und Absatz von landwirtschaftlichen Produkten u. a. beschäftigten.

Gegen Ende des Jahres 1920 waren im Reichsverband vereinigt: „66 Zentralgenossenschaften, 12213 Spar- und Darlehenskassen, 3000 Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 2166 Molkereigenossenschaften und 4131 sonstige, also zusammen 21576 landwirtschaftliche Genossenschaften".[1]) Im Jahre 1928 erfaßte er mit 27 Landes- und Provinzialverbänden 25946 Genossenschaften.[2])

Aus den angeführten Zahlen ist ersichtlich, daß der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sich zum weitaus größten Genossenschaftsverband im Reich entwickelt hat. Seiner Größe und seiner Bedeutung entsprechend hatte er sich umfangreiche Aufgaben gestellt. Nach seinen Satzungen oblag ihm „die Förderung und Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die Wahrung und Vertretung gemeinsamer Angelegenheiten, namentlich in Gesetzgebung und Verwaltung, die Ausbreitung, Festigung und Vervollkommnung der genossenschaftlichen Verfassung und Einrichtung in allen ihren Zweigen, die Beratung und Förderung der dazu gehörenden Verbände und Genossenschaften in allen genossenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen und die Veranstaltung und Bearbeitung der genossenschaftlichen Geschäftsstatistik".[3])

Als Organe hatte der Reichsverband den Anwalt, den Gesamtausschuß, den Verwaltungsrat, den deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftstag und verschiedene Sonderausschüsse. Der Anwalt war oberster Geschäftsführer des Verbandes, wurde vom Verwaltungsrat dem Gesamtausschuß vorgeschlagen und von diesem gewählt. Der Gesamtausschuß setzte sich zusammen aus dem Anwalt, den Vertretern der Sonderausschüsse, je einem Vertreter der Zentralgeschäftsanstalten und aus den Direktoren der Landes- und Provinzialverbände. Den Verwaltungsrat bildeten der Anwalt und 6 Mitglieder des Gesamtausschusses, darunter der Vorstand des Gesamtausschusses und seine beiden Stellvertreter, die einzelnen Sonderausschüsse wurden gebildet von je einem Vertreter der Zentralgenossenschaften des einschlägigen Geschäftszweiges und der betreffenden Verbände. Der Tätigkeitsbereich des Reichsverbandes war so groß, daß eine erhebliche Anzahl solcher Ausschüsse eingerichtet werden mußte, so für landwirtschaftliche Kredit-, Betriebs-, Bezugs- und Absatzgenossenschaften, für genossenschaftliches Molkerei- und Winzerwesen und für die genossenschaftliche Viehverwertung. Solche Ausschüsse waren wiederum in verschiedene Abteilungen gegliedert, z. B. eine allgemeine Abteilung, Rechtsabteilung, volkswirtschaftliche Abteilung, statistische Abteilung, Verwaltungsabteilung u. a. Als zusammenfassendstes Organ wäre schließlich noch der Genossenschaftstag zu nennen. In ihm fand man sämtliche Abgeordnete der Verbandsmitglieder, also Vertreter der einzelnen Genossenschaften, der Verbände und der Zentralgeschäftsanstalten.

---

1) Vgl. v. Altrock: Organisation der deutschen Landwirtschaft, Festgabe für Otto Elsner zum 1. Juli 1921, S. 76.

2) Vgl. Krebs: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften seit der Währungsstabilisierung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 130, III. Folge, Heft 1, 1929, S. 78.

3) Vgl. Rabe: Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 31/32, Band VI, S. 181.

b) Der Generalverband der deutschen Raiffeisengenossenschaften.

Im Generalverband herrschten die Kreditgenossenschaften vor. Ihre Eigenart war es, daß sie fast sämtlich nebenbei auch Warengeschäfte mit betrieben. In der Minderzahl hingegen waren die Genossenschaften, die sich anderen Betätigungsarten ausschließlich widmeten.

Der Verband zählte an Mitgliedern im Jahre 1920 7192 Genossenschaften. Davon waren 5399 Raiffeisenkassen und 1793 Betriebsgenossenschaften.[1]) Im Jahre 1928 erfaßte er 16 Landes- und Provinzialverbände mit 8609 Genossenschaften.[2])

Organisiert war der Generalverband ähnlich wie der Reichsverband. Er besaß einen Vorstand, Generalverbandsrat, Generalverbandstag und Sonderausschüsse. Die Geschäfte des Verbandes führte der Vorstand, der sich aus den Vorsitzenden und den Direktoren der angeschlossenen Verbände zusammensetzte. Aufgabe des Generalverbandsrates war es, die Geschäftsordnung des Verbandes festzusetzen und bei Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamer Interessen mitzuwirken. Er bestand aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, den Direktoren und je zwei weiteren Vertretern der angeschlossenen Verbände. Dazu gesellten sich noch Abgeordnete der Zentraldarlehenskassen und Zentralwareninstitute, ferner je 1 Vertreter der Betriebsgenossenschaften, soweit sie selbstverständlich dem Generalverband angeschlossen waren, und der Sonderausschüsse. Schließlich bildete der Generalverbandstag die Mitgliederversammlung des gesamten Generalverbandes. Er war oberstes Verbandsorgan und entschied deshalb auch über Fragen von grundlegender Bedeutung. Auch Anträge vom Vorstand, Generalverbandstag oder von Mitgliedern wurden von ihm behandelt und entschieden.

Auch die Ziele des Generalverbandes waren denen des Reichsverbandes ähnlich. Er erfaßte jedoch lediglich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen der Raiffeisen'schen Richtung. Sein weiterer Zweck war die Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die Revisionsausführung der ihm angeschlossenen Revisionsverbände, die Ueberwachung der Durchführung dieser Revisionsgrundsätze, sowie die Revision selbst sowohl der Revisionsverbände, als auch der übrigen ihm angeschlossenen Mitglieder.

c) Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen — e. V. —.

Die Vertreter des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Generalverbandes der deutschen Raiffeisengenossenschaften, des Genossenschaftsverbandes der deutschen Bauernschaft, des Mittelrheinischen Genossenschaftsverbandes und des Verbandes der oberschlesischen Genossenschaften beschlossen auf einer nach Frankfurt am Main zum Zweck der Vereinigung einberufenen Tagung am 19. Juli 1929 die Bildung eines großen genossenschaftlichen Einheitsverbandes. Er hatte die Rechtsform eines

---

1) Vgl. v. Altrock: Organisation der deutschen Landwirtschaft. Festgabe für Otto Elsner zum 1. Juli 1921, S. 76.

2) Vgl. Krebs: Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Genossenschaften seit der Währungsstabilisierung. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 130, III. Folge, Heft 1, 1929, S. 78.

eingetragenen Vereins und erhielt den Namen „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen — e. V. —."[1])

Gegen Ende der Systemzeit hatte dieser Verband etwa 3,8 Millionen Einzelmitglieder, von denen nicht weniger als 2,6 Millionen, das sind zwei Drittel der Gesamtmitgliederzahl, Landwirte waren.[2]) Von diesen wiederum hatten etwa 45% einen Besitz unter fünf Hektar, während 38% fünf bis zehn Hektar Land besaßen.[2]) Der Rest hatte zum größten Teil Besitz bis höchstens hundert Hektar Land. Es ist daraus zu ersehen, daß in den landwirtschaftlichen Genossenschaften, die diesem riesigen Verbande angeschlossen waren, das Klein- und Mittelbauerntum sehr stark vertreten war.

Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten wurde der Verband in den Reichsnährstand eingegliedert.

d) Der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes.

Während sich die vorgenannten Hauptverbände meistens wirtschaftliche Aufgaben gestellt hatten und stellten, nämlich für die Landwirtschaft möglichst günstige Geschäftseinrichtungen zu schaffen, den Lebensstandard der bäuerlichen Kreise möglichst zu erhöhen und die landwirtschaftliche Arbeit praktischer und gewinnbringender zu gestalten, verfolgte ein Teil der Genossenschaften daneben auch noch parteipolitische Ziele. Aber gerade dadurch traten sie in schroffen Gegensatz zu den großen genossenschaftlichen Hauptverbänden, die seit ihrer Entstehung sorgfältig darüber wachten, daß in ihren Reihen keinerlei parteipolitische Grundsätze und Programme festen Fuß fassen konnten, und die weitab von jeder Parteipolitik ganz gleich welcher Richtung an ihre wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele gehen wollten. Auch nach dem staatlichen Umsturz im Herbst 1918 hielten diese Hauptverbände, so gut es ging, an diesem Grundsatz politischer Neutralität fest. Und gerade darin kennzeichnete sich ihre hohe Bedeutung. Ueber allem Parteigezänke erhaben wuchsen sie allen Anfeindungen und Hindernissen zum Trotz in der Nachkriegszeit immer mehr.

In krassem Gegensatz zu diesen Verbänden standen die parteipolitisch aufgezogenen Genossenschaften. Es waren dies vor allen Dingen die Landbundgenossenschaften, die im Genossenschaftsverband des Reichslandbundes ihre oberste Spitze hatten. Sie arbeiteten in engster Anlehnung an die wirtschaftspolitische Organisation des Reichslandbundes und schienen somit geeignet, die Neutralität der bestehenden Genossenschaften und Genossenschaftsverbände zu unterminieren. Durch die enge Zusammenarbeit der genossenschaftlichen mit den wirtschaftspolitischen Organisationen des Bauernstandes wollte man einen gewaltigen Block errichten, der stark genug sein sollte, um der Landwirtschaft den Einfluß im Reich zu sichern, der ihr nach ihrer Bedeutung und Notwendigkeit zukam. Der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes wollte mit seinen ihm angeschlossenen Genossenschaften im Sinne des großdeutschen Gedankens wirken.

---

1) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen Diss. München 1929, S. 13, Anm. 5.

2) Vgl. Trumpf: Die Neuordnung der deutschen Landwirtschaft und das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Veröffentlichungen des Instituts für Genossenschaftswesen, Heft 8, S. 24.

Seine innere Organisation war der der vorgenannten Verbände angeglichen. Entsprechend seiner Zielsetzung war der Verband Träger neuerer Anschauungen und einer neuen Richtung. Sein Erfolg allerdings war sehr gering. Die bestehenden großen Verbände waren zu einflußreich und hatten in allen ihren Arbeitsgebieten eine viel zu große Praxis, als daß sie durch eine neue Strömung von dem Ausmaß, wie die Landbundgenossenschaften, überhaupt hätten ernstlich gefährdet werden können. Zudem war der Genossenschaftsverband des Reichslandbundes das Produkt einer parteipolitischen Richtung und als solches auf Gedeih und Verderb mit deren Schicksal verbunden. Da aber die Grundlage, auf der er aufgebaut war, sich sehr unsicher zeigte, fehlte es auch ihm an der nötigen Sicherheit und Beständigkeit. Die Folge davon war, daß er seine Ziele nicht verwirklichen konnte und dadurch ganz allmählich das Vertrauen seiner Mitglieder verlor. Und so verlor er immer mehr an Bedeutung.

Im Jahre 1923 hatte der Verband 1229 Genossenschaften, die sich über das ganze Reich erstreckten.[1] Nur Bayern bildete davon eine Ausnahme. Dort faßte er nie festen Fuß, da ihm dort in dem landwirtschaftlichen Revisionsverband des Bayerischen Bauernvereins mit dem Sitz in Regensburg[2] der bedeutendste und mächtigste Landesverband wirtschaftspolitischer Art gegenüberstand, dessen Tätigkeitsbereich sich nur auf Bayern erstreckte, der aber mit seinen etwa 1000 Genossenschaften dem Genossenschaftsverband des Reichslandbundes an Umfang und Bedeutung nur wenig nachstand.

II. Wirtschaftspolitische Vereinigungen.

1. Allgemeines.

Unabhängig von der genossenschaftlichen Organisation und den öffentlich-rechtlichen Vertretungen wurden im landwirtschaftlichen Berufsstand zahlreiche Organisationen wirtschaftspolitischer Art häufig mit parteipolitischer Orientierung ins Leben gerufen. Sie waren zum Teil schon in der Vorkriegszeit entstanden, zum Teil wurden sie aber auch erst in den Nachkriegsjahren gegründet als Abwehrmaßnahme gegen die Anschauungen, die während des Weltkrieges und der Revolution ins deutsche Volk gedrungen waren. Parteipolitisch wiesen sie eine äußerste Zersplitterung auf und verteilten sich im bürgerlichen Lager auf die verschiedenen Parteirichtungen, von den Demokraten bis hinüber zu den Deutschnationalen. Es mag all diesen Vereinigungen der gute Wille, ihr Bestes für den landwirtschaftlichen Berufsstand zu geben und, wo immer es auch sei, für das Wohl der Landwirtschaft einzutreten, nicht abgesprochen werden. Aber andererseits kann man an der

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriftvertrieb des Reichslandbundes, Nr. 4, 1924, S. 26.

2) Er lehnte sich eng an den kurz nach Kriegsende stärksten wirtschaftspolitischen Verband der bayerischen Landwirtschaft, den Bayerischen Bauernverein Dr. Heim'scher Richtung an. Im Jahre 1917 hatte seine Zentrale in Regensburg mehr als 300 Angestellte und betrieb etwa 50 Lagerhäuser, die sich über ganz Bayern erstreckten. (Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener Volkswirtschaftliche Studien, Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 42.)

Tatsache, daß sie alle die große Not des Bauernstandes in der Nachkriegszeit nicht beseitigten, ja nicht einmal lindern konnten, sondern manchmal sogar mehr Schaden als Nutzen zufügten, nicht vorübergehen. Es ist die große Tragik all dieser Organisationen, daß sie trotz besten Willens das Los derer, deren Interessen sie wahrnehmen und deren Leben sie erleichtern wollten, nicht verbessern konnten. Es mag viele Gründe geben, warum das nicht möglich war. Ein Grund ist dabei, den die Organisationen selbst hätten beseitigen können: Es fehlte ihnen die nötige Einsicht und Erkenntnis, daß nur durch gemeinsames Handeln etwas erreicht werden kann, daß nur durch Zusammenhalten aller daran interessierten Kreise dem Verfall Einhalt geboten werden kann und daß nur durch gemeinsame Arbeit etwas wieder aufgebaut werden kann. Was half es, daß sich Vereinigungen zusammenschlossen, wenn gleichzeitig oder kurz darauf von Gegnern dieser Vereinigungen ebenfalls Zusammenschlüsse erfolgten, nur zu dem Zweck, im Kampf gegen die gegnerischen Vereinigungen etwas stärker zu sein. Dadurch verbrauchte man nur nutzlos die Kräfte, die an ganz anderer Stelle hätten eingesetzt werden müssen. Ständig und unaufhaltsam ging die Landwirtschaft dem völligen Verderben entgegen, bis schließlich der Nationalsozialismus in letzter Stunde dem Niedergang ein Ende bereitete.

2. Die einzelnen Vereinigungen.

a) Die Bauernvereinsorganisation.

Am wenigsten parteipolitisch betätigten sich die christlichen Bauernvereinsorganisationen. Seit 1862, dem Jahre, in dem Freiherr v. Schorlemer Alst die ersten Vereine dieser Art ins Leben rief, zieht sich eine Kette von Neugründungen bis in die Nachkriegszeit, lediglich unterbrochen vom Jahre 1903 bis Kriegsende. Die Vereine haben sich vor allem in Rheinland-Westfalen und in Süddeutschland eine vorherrschende Stellung errungen. Sie sind streng zu scheiden von den landwirtschaftlichen Vereinen. Ein rein äußerlicher Unterschied zwischen beiden bestand darin, daß das Gebiet eines Bauernvereins im Gegensatz zu dem eines landwirtschaftlichen Vereins eine ganze Provinz oder Landschaft umfaßte und keineswegs nur auf eine Gemeinde oder auf einen Kreis beschränkt blieb. Bis zum Jahre 1924 waren 24 solche Bauernvereine mit ungefähr 600000 Mitgliedern geschaffen worden.[1])

Im Jahre 1900 hatten sich die damals vorhandenen 16 Bauernvereine zu einer „Vereinigung der deutschen Bauernvereine" zusammengeschlossen. Es war dies zunächst ein loser Verband, der im Jahre 1917 erst festere Form erhielt.[2]) Während bis dorthin die Geschäfte von einem jeweils zwischen den einzelnen Vereinen wechselnden Vorort geführt wurden, erhielt der Verband von nun ab eine Zentralstelle mit dem Sitz in Berlin. Die jährliche Tagung der Vereinigung hieß „Deutscher Bauerntag". Noch im Jahre 1917 trat die Vereinigung dem Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft bei und entsandte in ihn zwei Vertreter.[2]) Sie war Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Ziel, „einheitliches Zusammenarbeiten der

1) Vgl. Übersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriften des Reichslandbundes, Heft Nr. 4, Berlin, 1925, S. 13.

2) Vgl. v. Altrock: Bauernvereine. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 28, 1923, S. 416.

einzelnen Bauernvereine zu fördern, die Bestrebungen und Interessen der angeschlossenen Vereine und ihrer Mitglieder durch Verhandlungen mit Behörden, Organisationen der verschiedenen Berufsstände und den Mitgliedern der Parlamente zu vertreten, die einzelnen Vereine über schwebende Tagesfragen rechtzeitig zu unterrichten, sowie mit allen Mitteln eine Erhaltung und Förderung des Bauernstandes zu erstreben".[1])

Nach Errichtung der Zentralstelle breitete sich die Bauernvereinsorganisation weiterhin aus. In der Pfalz, in der Grenzmark Posen-Westpreußen, in Schleswig-Holstein und anderen Provinzen bezw. Bezirken wurden neue Bauernvereine gegründet.[2]) Trotz der körperschaftlichen Vereinigung behielten die einzelnen Bauernvereine ein verhältnismäßig großes Maß von Selbständigkeit.

Rechtlich betrachtet waren die Bauernvereine Vereine im Sinne des bürgerlichen Rechts zur Erreichung ideeller und wirtschaftlicher Zwecke. Sie wollten nicht nur materielle Vorteile für die Landwirtschaft erreichen, sondern den Bauernstand auch sozial, geistig und sittlich-religiös heben, ihn zu seinem Beruf ertüchtigen, also seine gesamten Interessen wahrnehmen. In Verfolgung dieser Ziele und in der Meinung, daß die Selbsthilfe die beste Hilfe sei, schufen sich die Bauernvereine Selbstschutzabteilungen, so für Rechtsschutz, Versicherungswesen, landwirtschaftliche Technik, Steuerberatung und ähnliche Gebiete. Ferner traten sie in Verbindung mit den Kreditinstituten, Warenzentralen, Genossenschaftsverbänden und anderen Einrichtungen. Zusammenfassend konnte man im örtlichen Bereich eines Bauernvereins von einer weiteren umfassenderen Bauernvereinsorganisation sprechen, die jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besaß. Eine solche Bauernvereinsorganisation bestand z. B. 1925 in Baden aus folgenden Vereinigungen: „1. Der Badische Bauernverein e. V., 2. die Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft des Badischen Bauernvereins, 3. die badische Bauernbank, G. m. b. H., 4. der Genossenschaftsverband des Badischen Bauernvereins e. V., 5. der Badische Winzerverband, 6. der Badische Milchverband, 7. der Badische Zuckerrüben- und Zichorienverband, 8. der Landesverband Jungbauernschaft Badens, 9. die Agrarindustrie A.-G. und vier weitere Gesellschaften".[3])

Besonders erwähnenswert ist, daß sich die sieben bayerischen Kreisvereine schon im Jahre 1898 zum Bayerischen Bauernverein zusammengeschlossen hatten, dessen Leitung Dr. Heim übernahm.[4]) Im Jahre 1918 zählte der Verband 170000 Mitglieder und war damit der stärkste in der bayerischen Landwirtschaft.[4]) Er besaß zwei Zentralen: Die sogenannte Zentralstelle und die „Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins". Diese bildete die Geschäftszentrale für gemeinschaftlichen Ein- und Verkauf und war in die Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gekleidet, jene war zuständig für alle übrigen Angelegenheiten, die die Bauernvereine gemeinsam betrafen, wie z. B. für Organisation, Agitation, Rechtsberatung, Versicherungsange-

---

1) Vgl. Übersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriften des Reichslandbundes, Heft Nr. 4, Berlin 1925, S. 13.

2) Es entstanden im Jahre 1918 der Pfälzer Bauernverein mit dem Sitz in Herxheim, der Emsländische in Meppen a. d. Ems, der Oldenburgische in Oldenburg, der Schleswig-Holsteinische in Rendsburg, 1919 der Eichsfelder in Heiligenstadt, 1921 der Grenzmärkische in Schneidemühl und 1924 der Oberschlesische Bauernverein in Gleiwitz. (Vgl. Anmerkung 3).

3) Vgl. Aengenheister: Bauernvereine. Staats-Lexikon, Band I, 5. Auflage, 1926, S. 614.

4) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchner volkswirtschaftliche Studien. Heft 144, Stuttgart, 1921, S. 40/41.

legenheiten. Sämtliche sieben Kreisvereine waren sowohl dieser Zentralstelle, als auch der Zentralgenossenschaft beigetreten. Der Zentralstelle der Bauernvereinsorganisation mit dem Sitz in Berlin schlossen sich dagegen nicht an der mittelfränkische, unterfränkische und niederbayerische Bauernverein.

Wenn im folgenden Aufbau und innere Organisation des Oberbayerischen Kreisbauernvereins und des gesamten Bayerischen Bauernvereins, also des ganzen Landesverbandes kurz dargelegt wird, so soll dies nicht nur ein Beispiel für Aufbau und Organisation der Bauernvereine sein, sondern darüber hinaus zugleich auch Beispiel für den großen organisatorischen Rahmen aller noch zu behandelnden wirtschaftspolitischen Organisationen der Landwirtschaft, da deren innere Organisation in den wesentlichsten Zügen einander sehr ähnlich ist. Es dürfte sich daher später bei den betreffenden wirtschaftspolitischen Organisationen ein Eingehen auf ihre innere Organisation überhaupt bezw. der unteren Organisationen erübrigen.

Beim Oberbayerischen Bauernverein war der Aufbau folgendermaßen: Unterste Vereinigung war die Obmannschaft mit einem Obmann an der Spitze. Sie wurde von den Mitgliedern eines Dorfes gebildet. Es folgte nach oben der Bezirksverband. Er faßte die Obmannschaften eines Amtsgerichtsbezirkes zusammen und hatte als Spitze den Bezirksobmann. Die verschiedenen Bezirksverbände des Kreises Oberbayern bildeten nun den eigentlichen Verein, den Oberbayerischen Bauernverein, dessen Rechtsfähigkeit sich nach bürgerlichem Recht richtete. Er hatte als Organe den Ausschuß und die Generalversammlung. Die Vereinsgeschäfte leitete der 1. Vorstand, der den Kreissekretär zur Geschäftsführung anwies. Der Ausschuß bestand aus dem 1., 2. und 3. Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer und dem Kassier und wurde bei Entscheidung über wichtige Angelegenheiten ergänzt durch sämtliche Bezirksobmänner zum sogenannten erweiterten Ausschuß.

Der Bayerische Landesverband setzte sich zusammen aus den sieben Kreisvereinen. Die Geschäfte des Landesverbandes leitete der Vorsitzende, das war jährlich wechselnd einer der Kreisvorstände. Geführt wurden die Geschäfte von Direktoren. Der Vorstand war zugleich Mitglied des Landesausschusses, der sich aus den Kreisvorständen, ihren Stellvertretern und den ersten Schriftführern der Kreisvereine zusammensetzte.

Zum Zweck der Selbsthilfe schufen sich die Bauernvereine auch genossenschaftliche Einrichtungen für Bezug und Absatz der Produkte, sowie für Kreditwesen. Sie hatten im Jahre 1921 insgesamt „10 Zentral- und Hauptgenossenschaften für den Bezug und Absatz, denen an 4000 Genossenschaften angeschlossen waren".[1]) Außerdem besaßen sie 8 Genossenschaftsbanken, sogenannte Zentralkassen, mit 4500 Genossenschaften, von denen allein sich über 2000 der Zentralgenossenschaft in Regensburg anschlossen.[1]) Auch wiesen sie 9 Revisionsverbände auf, von denen 5 mit 1500 Genossenschaften dem Reichsverband angehörten, während der Mittelrheinische, Badische, Hessische und Bayerische Revisionsverband mit etwa 2900 Genossenschaften sich nicht anschlossen.[1])

---

1) Vgl. v. Altrock: Bauernvereine. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 28, 1923, S. 416.

Die einzelnen deutschen Bauernvereine und ihre Zentralvereinigung hatten den Grundsatz der politischen und konfessionellen Neutralität auf ihre Fahnen geschrieben. Im praktischen Leben sah es damit allerdings etwas anders aus. Die Mitgliederzahl der Bauernvereine setzte sich zum größten Teil aus den katholischen Bevölkerungsteilen Deutschlands zusammen, welche parteipolitisch wiederum dem Zentrum oder in Bayern der Bayerischen Volkspartei angehörten oder wenigstens nahestanden. Da außerdem auch ihre Begründer und Führer größtenteils Mitglieder dieser Parteien waren, war es schließlich eine Selbstverständlichkeit, daß sich diese Organisationen mehr und mehr mit Zentrum und Bayerischer Volkspartei verbunden fühlten. Unter solchen Umständen konnte man dann aber auch nicht mehr von politischer und konfessioneller Neutralität sprechen.

Es soll nicht bestritten werden, daß die Bauernvereine mit ihren mehr als eine halbe Million Mitgliedern ziemlich große Bedeutung damals erlangten und manche Erfolge aufzuweisen hatten. Aber in Anbetracht der Notlage des Standes waren sie doch verhältnismäßig gering und traten nach außen wenig oder gar nicht in Erscheinung. Einen dauerhaften Erfolg und eine Wendung zum Besseren vermochten sie jedoch nicht zu bringen.

b) Der Bund der Landwirte.

Auch im Bund der Landwirte verkörperte sich dieses Sehnen nach einer freien, zentralen, das ganze Reichsgebiet umfassenden landwirtschaftlichen Organisation. Der Bund der Landwirte war im Jahre 1893 in Berlin gegründet worden als Reaktion gegen die landwirtschaftsfeindlichen handelspolitischen Maßnahmen Caprivis. Es gelang ihm bis zum Jahre 1920 eine Mitgliederzahl von 360000 aus allen Teilen des Reiches zu erreichen.[1])

Der Bund der Landwirte erstrebte ganz allgemein „alle landwirtschaftlichen Interessen ohne Rücksicht auf Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen".[2]) Das Hauptziel war demnach ein politisches, nämlich in den Parlamenten vertreten zu sein und die Belange der Landwirtschaft dort selbst vertreten zu können. Diese Belange umriß der Bund schon in seinem Programm vom 18. 2. 1893, indem er damals schon genügenden Zollschutz für landwirtschaftliche Erzeugnisse, keine Ermäßigung der bestehenden Zölle und keine Handelsverträge mit Agrarländern zulassen wollte und steuerliche Schonung der Landwirtschaft verlangte. Von den übrigen Programmpunkten ist noch hervorzuheben die Forderung nach „Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schutz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse" und „schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse, um eine willkürliche, Landwirtschaft und Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildung zu verhindern".[3])

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriftvertrieb des Reichslandbundes, Nr. 4, 1924, S. 15.

2) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechts. 1921, § 23, S. 100.

3) Vgl. Programm des Bundes der Landwirte. Handbuch der Politik, Band 6, 1926, S. 172.

In Bayern hatte der Bund der Landwirte vor dem Krieg sehr wenig Anhänger. Dafür entwickelte er sich jedoch in den Nachkriegsjahren sehr gut und wurde nächst dem Bayerischen Bauernverein der bestorganisierte Bayerische Landesverband. Seine Mitglieder waren, wie im ganzen Reich, parteipolitisch größtenteils konservativ eingestellt.

c) Der Deutsche Bauernbund.

Als Gegengewicht gegen den Bund der Landwirte war im Jahre 1909 im Kampf um die Reichsfinanzreform der Deutsche Bauernbund ins Leben gerufen worden, der als ausgesprochene Kampforganisation gedacht war.[1]) Seine Anhänger hatte er ausschließlich in den Reihen der kleineren Grundbesitzer und suchte diese in Siedlungsfragen, in Fragen der Steuerpolitik und Zwangswirtschaft gegen die Großgrundbesitzer auszuspielen. Unter diesen Umständen konnte von einer wirksamen Vertretung des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes nicht gesprochen werden. Deshalb erlangte der Bauernbund auch keinerlei Bedeutung. Nur eine kleine Anzahl von Bauern war in ihm vereint. Nach Mitteilung seiner Geschäftsstelle betrug seine Mitgliederzahl im Jahre 1919 etwa 10000, bis zum Jahre 1924 erhöhte sie sich schätzungsweise auf 15000 bis 18000.[1]) Diese geringe Mitgliederzahl hatte vor allem ihren Grund darin, daß ihm die Mehrzahl der Kleinbauern, für die er doch an sich geschaffen war, die Gefolgschaft versagte, da diese seine vielfach in persönliche Angriffe ausartende Tätigkeit ablehnten, in der richtigen Erkenntnis, daß dadurch dem gemeinsamen Interesse des gesamten Bauernstandes und damit ihrem eigenen sehr wenig gedient sei. Wie hätte denn auch eine solche Arbeit von Erfolg sein können, wenn dabei im eigenen Berufsstand schon Kräfte am Werk waren, die jeden Erfolg zu vereiteln trachteten, von anderen Berufsständen ganz abgesehen.

Nach seinem Programm trat er ein für die Aufrechterhaltung der Schutzzollpolitik, für Steuerreform nach dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit, Gleichheit und Gerechtigkeit, erstrebte Seuchenschutz und Entschädigung für Verluste durch Seuchen aus der Staatskasse, Abschaffung der Bodenzinse, und trat ein für Schaffung eines bodenständigen Landarbeiterstandes.

In Bayern beschränkte sich sein Tätigkeitsgebiet auf Unterfranken und kleinere Gruppen in Ober- und Mittelfranken.

d) Die Landbundbewegung.

Als in den Tagen der Novemberrevolte von 1918 das Industrieproletariat die staatliche Macht in seine Hand brachte und überall wilde, revolutionäre Organisationen, Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte ins Leben gerufen wurden und Uebergriffe gegen den Bauernstand an der Tagesordnung waren, da erwachte in der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung der Selbsterhaltungstrieb. Man wollte sich nicht von den geschworenen Feinden des deutschen Bauerntums vollends zugrunde richten lassen und erachtete es daher in bäuerlichen Kreisen als notwendig, die der Landwirtschaft dienenden Bevölkerungsschichten zu einem geschlossenen Block zusammenzufassen.

---

1) Vgl. Uebersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriftvertrieb des Reichslandbundes, 1924, Nr. 4, S. 17.

Ueberall im Reich entstanden in den auf die Novemberrevolte folgenden Monaten Körperschaften, Bauernschaften, Kreiswirtschaftsverbände oder Kreislandbünde und ähnliche Organisationen. Es waren dies unabhängige und freie Wirtschaftsvertretungen. Die neue Bewegung wurde als Landbundbewegung bezeichnet. Die entstandenen Kreisverbände vereinigten sich zu einzelstaatlichen Landbünden und Provinzialverbänden, die sich dann weiter am 14. April 1919 eine oberste Spitze in der „Arbeitsgemeinschaft der Landwirtschaft" gaben. Sie hatte ihren Sitz in Berlin und legte sich im Juli 1919 den Namen „Deutscher Landbund" bei.[1])

Mit Schaffung des Deutschen Landbundes hatte die wilde Gründungstätigkeit ein gewisses Ende gefunden. Durch die Zusammenfassung und Zentralisation der neuen Kräfte zu einer mächtigen Organisation gewann die Landbundbewegung an Ansehen und Stärke. Besonders in Schlesien, Pommern, Brandenburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Kurhessen und Nassau setzte sich die Bewegung siegreich durch. Dort vereinigte sich der größte Teil der Angehörigen der Landwirtschaft ohne Rücksicht auf Beschäftigungsart, Besitzgröße, Konfession oder Partei in dem neuen Bund.

Der erste Zweck dieser neugegründeten Organisation zu Beginn der Entwicklung war der, ein Gegengewicht gegen das anmaßende Industrieproletariat zu bilden. Als das durch das rasche Erstarken der Bewegung und des Bundes bald erreicht wurde, konnte man andere Ziele ins Auge fassen. So wurde der Kampf gegen die Zwangswirtschaft und andere als drückend empfundene Einrichtungen aufgenommen. Als allgemeines Ziel hatte sich der Landbund die Wahrung der Interessen der Landwirtschaft und den Zusammenschluß aller bestehenden und aller neuen landwirtschaftlichen Verbände Deutschlands zu einer Einheitsfront aller Berufsgenossen ausersehen. Er erkannte, daß er zu einer Verwirklichung dieses hohen Zieles nicht nur die neuen, nach der Novemberrevolte entstandenen Organisationen der Landwirtschaft sammeln müsse, sondern daß hiezu auch die Mitwirkung und Einreihung der schon vorhandenen Verbände in diese Einheitsfront nötig sei. Wohl waren die neuen Verbände größtenteils dem Ruf zur Einigung gefolgt, aber umso mehr lehnten die Führer der alten Verbände jegliches Zusammengehen mit den Landbundorganisationen ab. Allmählich aber gelang es dem Landbund den Widerstand dieser Verbände zu brechen. Durch seine große Aktivität gewann er auch das Vertrauen der Anhänger der alten Organisationen. Viele Führer, Mitglieder und Anhänger aus den Reihen des Bundes der Landwirte, des Bauernbundes und der Bauernvereine schlossen sich der Organisation des Deutschen Landbundes an. Der Bund der Landwirte hatte besonders starke Einbußen an Mitgliedern in Brandenburg, Pommern und Schlesien. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Mitgliederzahl des Landbundes am Ende des ersten Jahres nach seiner Gründung nicht weniger als eine halbe Million betrug.

e) Der Reichslandbund.

Durch die beständige Verringerung der Anhängerschaft der Vorkriegsorganisationen und die zahlreichen Uebertritte ihrer Mitglieder zu der Landbundorganisation sahen sich schließlich die alten Organisationen, voran der Bund der Landwirte, genötigt, um nicht noch mehr Anhänger zu verlieren,

---

1) Vgl. v. Altrock: Reichslandbund. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 55/56, S. 1218.

in Verhandlungen mit dem Deutschen Landbund über einen eventuellen Zusammenschluß zu treten. Nicht zuletzt aber ging der Anstoß hiezu auch von der Landbevölkerung selbst aus. Immer nachdrücklicher erhob sie die Forderung, eine Vereinigung, besonders der beiden größten wirtschaftspolitischen landwirtschaftlichen Organisationen anzubahnen, „um die gegenseitige Bekämpfung der Verbände draußen im Land zu unterbinden und eine größere Einheitlichkeit in der Spitzenvertretung der Landwirtschaft herbeizuführen".[1]) Diese Verhandlungen führten endlich zu einer Verschmelzung des Bundes der Landwirte mit dem Deutschen Landbund. Am 1. 1. 1921 trat die neue Vereinigung unter dem Namen „Reichslandbund" ins Leben.[1])

In der klaren Erkenntnis, daß die deutsche Landwirtschaft durch Krieg und Revolution, durch wirtschaftliche sowie außen- und innenpolitische Einflüsse aufs äußerste gefährdet sei und nur durch Vereinigung des gesamten landwirtschaftlichen Berufsstandes ein wirksamer Schutz gegen eine landwirtschaftsfeindliche Regierung geschaffen werden könnte, forderte der Reichslandbund als Hauptziel in seinem Programm „die Zusammenfassung aller an der Erhaltung und Förderung der deutschen Landwirtschaft interessierten Personen des Landvolkes, ohne Rücksicht auf parteipolitische Stellung, auf nationaler, christlicher Grundlage".[2]) In Verfolgung dieses Hauptzieles erstrebte er den Aufbau des Staates auf berufständischer Grundlage, wollte das Privateigentum schützen und jeden schaffenden Deutschen zu volkswirtschaftlich wertvoller Arbeit im Dienst des Volksganzen verpflichten. Er stand auf dem Boden der christlichen Weltanschauung und förderte den nationalen Gedanken. Aus dieser Einstellung heraus bekämpfte er den internationalen Marxismus und die Vernichtung des selbständigen Unternehmertums durch diesen, war vielmehr der Ansicht, daß einzig und allein auf deutschem Kulturgut, auf der Liebe zur heimatlichen Erde, vor allem aber auf der Familie als der Keimzelle allen staatlichen Lebens aufgebaut werden müsse. Der deutsche Arbeiter aber in Stadt und Land sollte aus seiner Knechtschaft für das internationale Finanzkapital wieder herausgerissen werden. Ein starker und leistungsfähiger bäuerlicher Mittelstand sollte geschaffen werden; ihn sahen die Männer des neuen Bundes als Garanten für eine günstige wirtschaftliche Entwicklung und Wiedererstarkung Deutschlands an. Man wollte die Landwirtschaft so stark machen, daß sie ihre Pflicht, das deutsche Volk aus eigener Kraft zu ernähren, erfüllen könnte. All dies waren Ziele, zu deren Aufstellung schon einiger Mut gehörte, wenn man bedenkt, daß sich der Reichslandbund auch gegen den Marxismus wandte, der damals doch auf der Höhe seiner Macht stand. Viele Gedanken aus dem Programm des Reichslandbundes zeigten, daß die Wurzel des Uebels, der Kernpunkt für all die bisherigen mißlichen Erscheinungen in der Landwirtschaft wenigstens einmal erkannt war und man eine Beseitigung dieser Zustände vorerst wenigstens theoretisch ins Auge faßte. Damit war man aber schon einen gewaltigen Schritt vorwärts gekommen.

Vom Bund der Landwirte übernahm der Reichslandbund die wirtschaftlichen Einrichtungen, wie Verkaufsstelle, genossenschaftliche Zentralkasse, Genossenschaftsverband mit dem gesamten eingearbeiteten Personal.

---

1) Vgl. Übersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. 2. Auflage, Schriften des Reichslandbundes, Heft 4, S. 19.

2) Vgl. v. Dietze: Agrarische Bewegung. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band I, Lfg. 1. 4. Aufl., 1931, S. 33.

Die Organisation des Reichslandbundes baut sich von unten her folgendermaßen auf: In den einzelnen Ortschaften und Bezirken entstanden Unterorganisationen mit verschiedensten Namen, wie Ackerschaften, Bauernschaften, Wirtschaftsverbände, Landbünde. Diese schlossen sich ihrerseits zu Kreiswirtschaftsverbänden, Kreislandbünden usw. zusammen. Die nächste Stufe bildeten die Provinzial- und Landesverbände, die einzelstaatlichen Landbünde, in denen wiederum die Kreisorganisationen vereinigt waren. Diese Landes-, Provinzial- und einzelstaatlichen Verbände bildeten dann den Reichslandbund mit der Zentrale am Sitz der Reichsregierung. Die Zentrale hatte auch ihre Hauptgeschäftsstelle in Berlin. Daneben bestanden aber überall im Reich noch zahlreiche Haupt-, Zweig- und Kreisgeschäftsstellen. Dem Reichslandbund waren zu Beginn des Jahres 1924 angeschlossen: 28 provinzielle und einzelstaatliche Landbünde mit 32 Hauptgeschäftsstellen, eine Abteilung für den Bezirk Mittelrhein mit 1 Hauptgeschäftsstelle, 6 Teilverbände besonderer Berufsgruppen mit je einer Hauptgeschäftsstelle und zwar der deutsche Gutsbeamtenverband, der Reichsbund landwirtschaftlicher Pächter, der Reichslandarbeiterbund, der Reichsschutzbund landwirtschaftlicher Pächter und Grundeigentümer, der Reichsverband der Beamtinnen und Fachlehrerinnen in Haus, Garten und Landwirtschaft und der Reichsverband landwirtschaftlicher Hausfrauenvereine.[1])

In der Mehrzahl dieser Verbände gab es zweierlei Arten von Einzelmitgliedern, Vollmitglieder und eingetragene Zusatzmitglieder. Unter den letzteren verstand man die erwachsenen Angehörigen der Vollmitglieder, die einen geringen Beitragssatz leisteten. Im August 1923 betrug die Zahl der Vollmitglieder des Reichslandbundes insgesamt 1600000, zu denen noch etwa 4200000 Zusatzmitglieder hinzukamen.[1]) Damit war der Reichslandbund zur weitaus mächtigsten und umfangreichsten Bauernorganisation überhaupt angewachsen. Er trat in Arbeitsgemeinschaft mit den verschiedenen landwirtschaftlichen Organisationen des Reiches, soweit sie ihm noch nicht angeschlossen waren. Ferner arbeitete er mit dem Danziger Landbund zusammen. Außerdem war ihm der Landbund für Oesterreich mit 7 Teillandbünden und 1 Hauptgeschäftsstelle angeschlossen,[1]) der zusammen mehr als 80000 Mitglieder zählte.[2]) Er trat schließlich auch in Verbindung mit verschiedenen ausländischen landwirtschaftlichen Organisationen.

An Organen [3]) hatte der Reichslandbund den Bundesvorstand, den Gesamtvorstand, Vertreterversammlung und Reichslandbundtag. Der Bundesvorstand wurde von 12 Vorsitzenden und anfangs 5 später 4 Bundesdirektoren gebildet. Oberste Spitze war eine Präsidialabteilung mit 2 Präsidenten. Bei Behandlung wichtigerer Fragen konnte der Bundesvorstand durch weitere 39 Vorstandsmitglieder aus den Reihen der körperschaftlichen Mitglieder ergänzt werden und bildete dann den Gesamtvorstand. Die Vertreterversammlung setzte sich zusammen aus den Vertretern der körperschaftlichen Mitglieder des Bundes, und zwar wählte jedes körperschaftliche Mitglied nach freiem Ermessen bis zu 5 Abgeordnete, die dann in die Versammlung entsandt wurden. Dabei sollten aber möglichst zwei Drittel der

---

1) Vgl. Übersicht über die Entwicklung des Organisationswesens in der deutschen Landwirtschaft. Schriftvertrieb des Reichslandbundes, 1924, Nr. 4, S. 21.

2) Vgl. v. Altrock: Reichslandbund. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 55/56, 1925, S. 1219.

3) Vgl. v. Altrock: Reichslandbund. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Lfg. 55/56, 1925, S. 1220.

Vertreter dem landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbesitz angehören. Das umfassendste Organ war schließlich der Reichslandbundtag, der nur in wichtigsten Fällen einberufen wurde. Jedes Mitglied des Bundes konnte an ihm teilnehmen und hatte Stimmberechtigung. Für die verschiedenen Arbeitsgebiete bestanden einzelne Abteilungen, zusammengefaßt unter die Aufsicht von 4 Direktorien. Unter einem Direktorium standen die Abteilungen für Wirtschaftspolitik, Volkswirtschaft, Rechtswesen, Steuerpolitik und Siedlungswesen. Ein zweites Direktorium beaufsichtigte die Abteilung für Pressewesen, Politik und Organisation; einem weiteren oblag die Regelung der Beziehungen mit ausländischen landwirtschaftlichen Organisationen, und das vierte Direktorium hatte den Verkehr mit den eigenen wirtschaftlichen Einrichtungen zu regeln und zu überwachen. Außerdem besaß der Reichslandbund als geschäftliche Einrichtung eine große ihm angeschlossene Genossenschaftsorganisation, den Genossenschaftsverband des Reichslandbundes, der oben bereits behandelt wurde.

f) Die Deutsche Bauernschaft.

Im September 1927 schlossen sich mehrere parteipolitisch nach links neigende landwirtschaftliche wirtschaftspolitische Organisationen zu einem losen Verband zusammen, der den Namen „Deutsche Bauernschaft" erhielt.[1]) Er richtete sich in erster Linie gegen den Reichslandbund und dessen Bestrebungen. „Während der Reichsverband der Klein- und Mittelbetriebe[2]) und der Bayerische Bauernbund[3]) geschlossen in die neue Organisation eingetreten sind, hat sich der Deutsche Bauernbund gespalten und ist zu einem Großteil dem Reichslandbund beigetreten".[4]) An Mitgliedern zählte die Deutsche Bauernschaft etwa 200000.[1]) Sie setzte sich die Inangriffnahme einer großzügigen Siedlung im Osten des Reiches zum Ziel, verlangte Behebung steuerlicher Ungerechtigkeiten, Steigerung der Qualität der Produkte und Verbesserung der Absatzbedingungen für die Landwirtschaft. Besonders betonte sie ihre parteipolitische Neutralität. Jedoch wurde in der Praxis auch hier dieser Punkt nicht eingehalten.

Zusammen mit dem Reichslandbund und den Deutschen Bauernvereinen bildete die Deutsche Bauernschaft im Frühjahr 1929 eine lose Arbeitsgemeinschaft, die sogenannte „Grüne Front"[1]), die ein eigenes Agrarprogramm ausarbeitete und der Regierung vorlegte.

---

1) Vgl. v. Dietze: Agrarische Bewegung. Wörterbuch der Volkswirtschaft, Band I, 1931, S. 34.

2) Er wurde als wirtschaftspolitische Vereinigung im Jahre 1922 gegründet und trat von Anfang an in Arbeitsgemeinschaft mit dem Deutschen und dem Bayerischen Bauernbund. Seine Führer standen bereits von Gründung des Verbandes an der politischen Linken nahe. Er zählte 1927 etwa 180000 Mitglieder. (Vgl. Anm. 4.)

3) Seine Mitgliederzahl betrug im Jahre 1927 15000. (Vgl. Anm. 4.)

4) Vgl. Wesemann: Vereinheitlichung im landwirtschaftlichen Organisationswesen. Wirtschaftsdienst, 12. Jhg., 1927, Heft 39, S. 1490/1491.

III. Die freien landwirtschaftlichen Vereinigungen.

1. Die landwirtschaftlichen Vereine.

Neben all den bereits behandelten Organisationen der Landwirtschaft bestanden auch in der Nachkriegszeit noch eine Menge von freien landwirtwirtschaftlichen Vereinigungen, die trotz des großen Einflusses der übrigen landwirtschaftlichen Organisationen nicht verschwanden, sondern ihren Platz behaupteten, ja obendrein sich noch vermehrten und ihre Mitgliederzahl steigerten. So hatten wir 1920 im ganzen Reich noch über 5000 freie landwirtschaftliche Vereine mit mehr als 800 000 Mitgliedern.[1]) Diese vielleicht merkwürdig anmutende Tatsache wird leicht verständlich, wenn man die Ziele dieser landwirtschaftlichen Vereine etwas näher ins Auge faßt. Sie wurden nicht von einer bestimmten Weltanschauung getragen, waren in politischer Hinsicht nicht einheitlich orientiert, d. h. Politik war Privatsache der einzelnen Mitglieder, während der Verein unpolitisch war; sie waren nur für den landwirtschaftlichen Beruf als solchen tätig, wollten Anregungen und Belehrungen geben für die Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und der landwirtschaftlichen Marktverhältnisse. Ihr Tätigkeitsgebiet lag hauptsächlich innerhalb des landwirtschaftlichen Berufes und so waren sie nach außen hin überhaupt nicht oder wenigstens erst in zweiter Linie als landwirtschaftliche Interessenvertretungen anzusehen. Auf Landwirte allein blieb ihre Mitgliedschaft durchaus nicht beschränkt, sondern umfaßte außerdem alle sowohl an der praktischen Arbeit in der Landwirtschaft, als auch an den landwirtschaftlichen Problemen nur theoretisch beteiligten und interessierten Kreise, soweit sie den Vereinen als Mitglieder beitraten.

Die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Vereine waren hinsichtlich ihres Ausmaßes verschieden. Die einen hatten sich bei ihren Erörterungen und Veranstaltungen zum Ziel gesetzt, grundsätzlich alle Arten von anfallenden landwirtschaftlichen Fragen und Aufgaben nach Möglichkeit zu beantworten und zu lösen. Das waren die eigentlichen landwirtschaftlichen Vereine, oder landwirtschaftliche Vereine im engeren Sinne. Demgegenüber beschäftigten sich die anderen mit der Regelung von Fragen und der Verbesserung der Arbeits- und Erfolgsbedingungen in einem bestimmten landwirtschaftlichen Sonder- oder Nebengebiet, „so für verschiedene Zweige der Tierzucht, für Molkerei, Fischerei, Obst-, Wein- und Gartenbau, Moorkultur, Forstwirtschaft und dergleichen".[2])

Was die Rechtsnatur dieser einzelnen Vereine anbelangt, so richtete sich diese vollständig nach privatem Recht. Es gab neben den rechtsfähigen Vereinen auch zahlreiche nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts. Ihre innere Organisation und ihre Satzung richtete sich vollständig nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Gerade in den für die Landwirtschaft besonders schweren Nachkriegsjahren, wo immer und immer wieder neue wirtschaftliche Schwierigkeiten auftauchten, konnten die landwirtschaftlichen Vereine beweisen, daß sie nicht überflüssig waren. Und tatsächlich haben sie im Rahmen ihrer Tätigkeit

---

1) Vgl. v. Dietze: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, 1931, S. 789.

2) Vgl. v. Dietze: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Lfg. 17, 1931, S. 788.

durch wesentliche Steigerung ihrer Arbeit ihren Teil dazu beigetragen, so gut es eben unter den bestehenden Verhältnissen ging, den vollständigen Zusammenbruch der Landwirtschaft aufzuhalten oder wenigstens zu verzögern. Auf Weitergehendes durfte man ja damals überhaupt nicht mehr hoffen. Es fehlten eben die Voraussetzungen und die Grundlagen, aus denen heraus man einen wirksamen Abwehrkampf gegen die landwirtschaftsfeindlichen Bestrebungen breitester Volksschichten, oder gar einen Wiederaufbau der Landwirtschaft und damit des Bauerntums hätte erfolgreich durchführen können.

Die einzelnen örtlichen landwirtschaftlichen Vereine hatten sich schon frühzeitig bezirks- oder länderweise zu Zentral- und Hauptvereinen zusammengeschlossen, die den Hauptzweck hatten, in gemeinsamen Fragen einheitlich vorzugehen. Auch diese Zusammenschlüsse bestanden in der Zeit nach dem Krieg allgemein fort. Vor allen Dingen übernahmen sie Aufgaben, die die finanziellen Mittel der örtlichen Vereine beträchtlich überstiegen. Unter diese Aufgaben fielen insbesondere „die Errichtung von Versuchsstationen, die Errichtung von Lehranstalten, namentlich Ackerbauschulen, die Einführung von Winterschulen usw."[1]) Außerdem hatten sie die Staatszuschüsse, die die Regierung den einzelnen Vereinen zukommen ließ, diesen auszuhändigen. Sie waren privatrechtliche Vereine, hatten jedoch, wie einleitend schon betont, früher teilweise eine gewisse öffentlich-rechtliche Stellung dadurch erlangt, daß der Landesherr ihre Satzungen genehmigt hatte.

An Organen besaßen die Haupt- und Zentralvereine einen Vorstand, einen Ausschuß, eine Hauptversammlung und verschiedene Sonderausschüsse. Der Vorstand war die oberste Spitze des Vereins und führte die Vereinsgeschäfte. Der Ausschuß, dessen Aufgabe in der Unterstützung des Vorstandes bei seiner Geschäftsführung bestand, setzte sich zusammen aus den jeweiligen Abgeordneten der angeschlossenen Vereine. Die sämtlichen Mitglieder der dem Haupt- und Zentralverein angeschlossenen örtlichen Vereine bildeten die Hauptversammlung. Die Sonderausschüsse behandelten jeweils die einzelnen Arbeitsgebiete, mit denen sich die angeschlossenen Vereine im einzelnen befaßten.

In Preußen hatten sich nach Errichtung der Landwirtschaftskammern viele Zentral- und Hauptvereine aufgelöst. Ihre Einrichtungen wurden von den Landwirtschaftskammern übernommen. Die örtlichen landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereine entsandten in die entsprechenden Fachausschüsse der Kammern ihre Vertreter und dienten nun gewissermaßen als Unterbau für die Kammern, denen gerade in Preußen eine bis ins kleinste Dorf reichende Unterorganisation fehlte. In einigen Provinzen haben später wieder Zusammenschlüsse zu Zentral- und Hauptvereinen stattgefunden, so in Sachsen, Schlesien und Westfalen. In Ostpreußen waren von den örtlichen landwirtschaftlichen Vereinen bis zum Jahre 1920 wieder vier Zentralvereine geschaffen worden und zwar für die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein und Marienburg. Sie waren zugleich Organe der Landwirtschaftskammer, besaßen aber ihre volle Selbständigkeit. Das Band, das zwischen landwirtschaftlichen Vereinen und Landwirtschaftskammern geknüpft wurde, war überhaupt ein sehr enges. Die Hauptvorsteher der Zentralvereine fand man meist als Vorstandsmitglieder in der Kammer

---

[1]) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau u. ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Dissertation München, 1929, S. 7.

wieder. Umgekehrt hatte aber auch der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer bei den Organen der Zentralvereine seines Kammerbezirkes Stimmrecht. Die Kammerbeamten wurden auch den Zentralvereinen für ihre Geschäftsführung beigegeben und arbeiteten dort in den einzelnen Fachabteilungen mit. In alle Ausschüsse und Kommissionen der Landwirtschaftskammer konnten die Zentral- und Hauptvereine je einen Vertreter entsenden. Dafür mußten in den engeren Ausschüssen der Zentralvereine die Hälfte der Vertreter Kammermitglieder sein.

Soweit sei die Regelung in Ostpreußen hervorgehoben. Aehnlich wie dort, war die Zusammenarbeit in allen preußischen Provinzen, in denen nach Errichtung der Landwirtschaftskammern derartige Zentral- und Hauptvereine noch fortbestanden, wie in Hannover, in der Rheinprovinz, dem Regierungsbezirk Wiesbaden und anderswo. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle Hohenzollern, wo eine Landwirtschaftskammer erst durch Verordnung vom 6. März 1922 errichtet wurde.[1]) Bis zu diesem Zeitpunkt wahrte ein bis ins kleinste organisierter landwirtschaftlicher Zentralverein, dem 7 Bezirksvereine organisatorisch angegliedert waren, die Interessen der dortigen Landwirtschaft.

In den meisten außerpreußischen Staaten blieben die Zentral- und Hauptvereine auch nach Errichtung der Landwirtschaftskammern bestehen und traten mit diesen in Arbeitsgemeinschaft und sonstige lose Verbindungen.

In Bayern führte der Zentralverein für das bayerische Gebiet den Namen „Landwirtschaftlicher Verein in Bayern“. Im Jahre 1918 zählte er 110000 Mitglieder.[2]) Auch nach Errichtung der Bauernkammern wuchs seine Mitgliederzahl weiter. Organisiert war der Verein der Verwaltungseinteilung entsprechend. „In 8 Kreisvereinen umfaßte der Verein im Jahre 1921 235 Bezirksvereine mit rund 126000 Mitgliedern.“[1]) Bis zum Ausbruch der Revolution bildeten die Vertretungskörper des Vereins einen ständigen Beirat der Organe der Staatsregierung und standen so in unmittelbarer Verbindung zum Staat. In der Folgezeit und auch nach Errichtung der Bauernkammern bestand der Verein als freie landwirtschaftliche Vereinigung neben den Kammern weiter und diente vielfach draußen auf dem flachen Lande, wo die Bauernkammern in der ersten Zeit teilweise noch keinerlei Verbindung aufgenommen hatten, gesetzlicher Regelung gemäß als deren Unterbau.

Das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Vereine in Braunschweig, die dort den Namen „Amtsvereine“ führten Auch sie bildeten den gesetzlichen Unterbau für die dortige Landwirtschaftskammer. Im Unterschied zu Bayern besaßen sie jedoch kein vereinsmäßiges Zentralorgan, sondern an dessen Stelle trat eben die den Vereinen übergeordnete Landwirtschaftskammer. Von 47 Mitgliedern dieser Kammer wurden jedoch 30 durch die landwirtschaftlichen Amtsvereine gewählt, sodaß deren Einfluß in der Kammer hinreichend gesichert war.

In Württemberg entledigten sich nach der Revolution die landwirtschaftlichen Vereine der staatlichen Oberaufsicht und schlossen sich mit dem Hohenzollern'schen Verband zu einem freien und unabhängigen landwirtschaftlichen Hauptverband zusammen.

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band VI, Lfg. 31/32. 1923. S. 216.

2) Vgl. Mattes: Die bayerischen Bauernräte. Münchener volkswirtschaftliche Studien, Stuttgart, 1921, Heft 144, S. 43.

In Baden wurde durch einen Vertrag aus dem Jahre 1911 der Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer und des landwirtschaftlichen Vereins gegenseitig abgegrenzt.[1]) Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen wurde dadurch gewährleistet, daß eine Vertretung der Landwirtschaftskammer sich unter den Organen des landwirtschaftlichen Vereins befand und andererseits Vertreter des landwirtschaftlichen Vereins im Vorstand der Landwirtschaftskammer und deren Ausschüssen saßen. Im Jahre 1924 zählte der landwirtschaftliche Verein für Baden 66 Bezirksvereine mit rund 50000 Mitgliedern.[1])

In Sachsen waren die landwirtschaftlichen Kreisvereine seit 1921 an den Landeskulturrat organisch angegliedert, nachdem beide bis zu diesem Zeitpunkt eine gegenseitige Verbindung nicht eingegangen waren.

Die Regelung in den übrigen deutschen Staaten schloß sich im großen und ganzen der Preußens an. Ueberall ist das enge Zusammenwirken der landwirtschaftlichen Vereine mit den Landwirtschaftskammern, besonders in der Nachkriegszeit, bemerkenswert.

2. Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

In den nämlichen Fachgebieten, mit denen sich die eben erörterten landwirtschaftlichen Vereine beschäftigten, arbeitete auch nach dem Weltkrieg die im Jahre 1885 von dem Schriftsteller Max v. Eyth nach dem Vorbild der „Royal Agricultural Society of England" errichtete Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft weiter.[2]) Sie bezeichnete selbst als ihre Aufgabe „den gesamten Betrieb der Landwirtschaft durch Veranstaltung von jährlichen allgemeinen Ausstellungen, von Versammlungen, Prüfungen, Handelsvermittlungen, Erteilung von Ratschlägen in allen landwirtschaftlichen, technischen, Buchführungs-, Bau- und Maschinenangelegenheiten und durch Schriften zu fördern".[3]) Zu diesem Zweck veranstaltete sie jährlich örtlich wechselnde Wanderausstellungen im Reich mit Prüfungen und Preisverteilungen. Sie hielt Versammlungen ab, erteilte Auskunft auf allen Gebieten der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft, unterhielt eine besondere Buchstelle und anderes mehr.

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft war eine privatrechtliche Vereinigung, hielt sich von Politik völlig fern, ja befaßte sich nicht einmal mit der landwirtschaftlichen Interessenvertretung, sondern widmete sich ausschließlich betriebstechnischen Fragen und Problemen. Im Jahre 1922 arbeitete sie bereits in 13 Abteilungen und 56 Sonderausschüssen und hatte im gleichen Jahre etwa 24500 Mitglieder, die fast ausnahmslos führende Landwirte aus dem ganzen Reich waren.[4])

---

1) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Lfg. 31/32, 1923. S. 217.

2) Vgl. v. Dietze: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. II, Lfg. 17, 1931, S. 789.

3) Vgl. Bornhak: Grundriß des deutschen Landwirtschaftsrechts. 1921, § 23, S. 100.

4) Vgl. v. Altrock: Landwirtschaftliches Vereinswesen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, Lfg. 31/32, 1923, S. 218.

An der obersten Spitze der Gesellschaft stand ein Präsident. Zwecks Gewährleistung einer geordneten Arbeit und Fachtätigkeit war das Reichsgebiet in 12 Gaue eingeteilt, an deren Spitze je ein Vizepräsident stand.

Höchst seltsam erscheint die Tatsache, daß die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft mit den landwirtschaftlichen Vereinen im Reich, insbesondere mit den Zentral- und Hauptvereinen, mit denen sie doch durch gemeinsame Aufgaben und Zielsetzung eng verbunden war, keine organisatorische Verbindung aufgenommen hat. Ja sie hat sich selbst nicht einmal einen eigenen organisatorischen Unterbau geschaffen, sodaß man hier die merkwürdige Erscheinung hat, daß ein oberstes Reichsorgan zugleich unterstes Organ war, dessen Mitgliederzahl sich nur aus einer Summe von Einzellandwirten zusammensetzte, während landwirtschaftliche Vereine und Verbände als Mitglieder nicht vorhanden waren.

Jahrbücher, Veröffentlichungen über Forschungsergebnisse und wöchentliche sonstige Mitteilungen legten Rechenschaft ab über die Arbeit der Gesellschaft und verbreiteten die hiebei gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen. Alles in allem sei gesagt, daß die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft trotz gänzlichen Fehlens eines organisatorischen Unterbaues durch ihre unermüdliche Arbeit sich große Verdienste um die betriebstechnische Förderung der Landwirtschaft erworben hat. Und dies war besonders in den wirtschaftlich außerordentlich schweren Nachkriegsjahren äußerst wertvoll.

Schluß.

Schier unübersehbar war die Zahl der kleinen und großen Vereine, Verbände, Genossenschaften, Landwirtschaftskammern und sonstigen Vertretungen, Vereinigungen und Organisationen des Bauernstandes in den Jahren nach dem Weltkrieg geworden. Sie alle wollten dem deutschen Bauern helfen und glaubten dies durch ihren Arbeitseinsatz und ihren Einfluß bewirken zu können. Jede Organisation hoffte aber auf ihre eigene Weise hier Rettung zu bringen. Und sie alle gingen daher ihre eigenen Wege. Getrennt voneinander versuchte man sein Ziel zu erreichen, obwohl es nötig gewesen wäre, die ganze Macht des Berufsstandes zusammenzuschweißen zu einer untrennbaren Berufsgemeinschaft, um mit ihr sein gutes Recht bis zum äußersten zu verfechten. Wenn es gut ging, schloß man sich höchstens zu losen Arbeitsgemeinschaften zusammen, bei denen ein Teil immer auf den anderen schaute und sich hütete, dessen Rechte auch nur im geringsten zu beeinträchtigen, damit man ihn ja nicht verstimmte oder ihn gar aus der Gemeinschaft wieder verlor. Unter solchen Umständen hatten natürlich die landwirtschaftsfeindlichen Kreise, deren Einfluß in den Nachkriegsjahren sowieso schon bedeutend gestiegen war, ein besonders leichtes Spiel. Dank der Politik dieser Kreise stieg die Verschuldung der deutschen Landwirtschaft ins Unermeßliche und erreichte im Jahre 1929 „eine ungefähre Höhe von 13 Milliarden, von denen allein 2½ Milliarden kurzfristige Kredite waren".[1])

Wenn es überhaupt noch eine Rettung des deutschen Bauernstandes geben konnte, so konnte sie nur von einer Bewegung ausgehen, die völlig losgelöst von den alten Anschauungen, den übrigen Berufsständen und dem ganzen Volke zunächst einmal klar machte, daß der Bauernstand einer der wichtigsten Grundpfeiler des Staates sei, daß nach dem Untergang des Bauernstandes auch die anderen Stände dem Verfall preisgegeben seien, daß infolgedessen jeder Stand seine eigenen Interessen mit vertrete und sich selbst mit schütze, wenn er dem Bauernstand helfend zur Seite stehe.

Die Bewegung, die solche Ziele vertrat, kam. Es war die nationalsozialistische Freiheitsbewegung, die in der N.S.D.A.P. ihren sichtbaren Ausdruck fand. In ihrem Agrarprogramm erachtete sie als eine der Hauptaufgaben des Staates, „die wirtschaftliche und kulturelle Hebung des Bauernstandes entsprechend seiner Bedeutung für das ganze Volk zu fördern,

---

1) Vgl. v. Hornstein: Die landwirtschaftlichen Berufsorganisationen Deutschlands, ihr Aufbau und ihre Stellung mit besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Grundlagen. Diss. München 1929, S. XVI.

dadurch eine Hauptursache der Landflucht zu beseitigen".[1] Nach Uebernahme der Macht im Jahre 1933 wuchs die Aufgabe und die Verantwortung der N.S.D.A.P. ins Unermeßliche, denn die Lage des deutschen Bauernstandes war in dieser Zeit hoffnungslos. Die Führer der Partei beabsichtigten jedoch nicht nur, einer weiteren Verschlimmerung dieses Zustandes Einhalt zu gebieten, sondern auch die Lage des Bauernstandes zu verbessern und praktische Aufbauarbeit zu leisten. All dies konnte aber nur dann geschehen, wenn alle noch vorhandenen Kräfte im Bauerntum zunächst einmal organisatorisch zu einer Einheit unter einem Führer zusammengefaßt wurden.

Diese Organisation, der Reichsnährstand, wurde durch das Gesetz vom 13. 9. 1933 ins Leben gerufen. Die bestehenden selbständigen Organisationen des landwirtschaftlichen Berufsstandes lösten sich in der Folgezeit entweder auf, oder gliederten sich freiwillig in den Reichsnährstand ein. Wo dies nicht geschah, erfolgte zwangsweise Auflösung bezw. Eingliederung, sodaß heute das gesamte landwirtschaftliche Organisationswesen im Reichsnährstand zusammengefaßt ist.

In unglaublich kurzer Zeit wurde so eine Organisation von riesigen Ausmaßen geschaffen. Wie ein Wunder erscheint heute die organisatorische Entwicklung der deutschen Landwirtschaft nach Machtübernahme. Ja, es ist ein Wunder geschehen in deutschem Land und an ihm hat auch der Bauernstand Anteil. Seine junge Organisation schrieb auf ihre Fahne die herrlichen Grundsätze nationalsozialistischer Weltanschauung. Besonders galt es Blut und Boden dem deutschen Volke zu erhalten und zu bewahren und die Ernährung des Volkes aus eigener Scholle zu erreichen. Nicht nötig ist es, viele Worte zu machen über die Erfolge, die der Reichsnährstand in den wenigen Jahren seit seiner Entstehung erzielte. Wir haben die Zeiten ja selbst miterlebt und wissen die Bedeutung des Reichsnährstandes wohl zu ermessen. Erinnert sei an dieser Stelle nur an den vollen Erfolg der Erzeugungsschlacht, die vom Reichsnährstand durchgeführt wurde. Nie wäre es möglich gewesen, an eine derart gewaltige Aufgabe überhaupt heranzugehen, wenn sich nicht der Reichsnährstand voll und ganz bis zum letzten Mann in den Dienst der Sache gestellt hätte.

So trug der Reichsnährstand als Organisation des ersten und wichtigsten Standes im Staate auch sein Teil dazu bei, das große Aufbauwerk Adolf Hitlers zu beginnen und erfolgreich fortzuführen, und wird weiterhin mithelfen es zu vollenden und zu festigen zur Ehre des Standes, zur Freude des Führers und zum Segen des ganzen deutschen Volkes.

---

1) Vgl. Rosenberg: Wesen, Grundsätze und Ziele der N.S.D.A.P., S. 36.